Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3 / 2021 – 2022

Inhalt

Seite

3. Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden 101

Inhaltsverzeichnis

3. Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden

I. Ausgangslage 103
1. Handlungsbedarf aufgrund des Bundesrechts 103
1.1. Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot 104
1.2. Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers 104
1.3. Revision des Sanktionenrechts 105
1.4. Bundesgesetz über den Schutz gewaltbetroffener Personen 106
2. Handlungsbedarf aufgrund des kantonalen Rechts 106
2.1. Übertragung von Vollzugsaufgaben an Dritte 106
2.2. Informationsfluss und Datenschutz 108
2.3. Rechtsschutz 108

II. Vernehmlassungsverfahren 109
1. Allgemeine Beurteilung der Vorlage 110
2. Umgang mit den Anliegen 110
2.1. Berücksichtigte Anliegen 110
2.2. Nicht berücksichtigte Anliegen 119
2.3. Weitere Bemerkungen 128

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 129

IV. Fremdänderungen 162
1. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch 162
2. Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung 162
3. Teilrevision des Einführungsgesetzes über die Strafprozessordnung 163
4. Teilrevision des Polizeigesetzes 167
5. Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes 168

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen 169
1. Für den Kanton 169
2. Für die Regionen und die Gemeinden 171

VI. Gute Gesetzgebung 172

VII. Ausführungsverordnungen 172
1. Verordnung über die Vollzugseinrichtungen 172
2. Totalrevision der Verordnung über den Justizvollzug 174

VIII. Inkrafttreten 175

IX. Anträge 176

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

3.

Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden

Chur, den 4. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (JVG; BR 350.500).

Das Wichtigste in Kürze

Das Justizvollzugsgesetz vom 27. August 2009 bewährt sich in der Praxis und bedarf keiner grundlegenden Überarbeitung. Anzupassen sind einzelne Bestimmungen, um den seit dem Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzes erfolgten bundesrechtlichen Änderungen und den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Justizvollzugspraxis Rechnung zu tragen. Die entsprechenden Änderungen betreffen primär die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf ausserhalb der Zentralverwaltung stehende Dritte, die Bearbeitung von Personendaten und den Rechtsschutz.

Die Strafvollzugsbehörden ziehen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Vollzugsaufgaben in verschiedenen Bereichen andere staatliche sowie private Leistungserbringer bei. Die Bandbreite dieser Kooperationsformen reicht von der Abwicklung eines Einzelvertrags bis hin zu langfristigen Kooperationen mit dezentralen, kantonalen Leistungserbringern wie den Psychiatrischen Diensten Graubünden (PDGR). Nebst

diesen traditionellen Formen der Zusammenarbeit zeichnet sich ab, dass die Kantone im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs zukünftig vermehrt neue Formen der Zusammenarbeit wählen werden. Mit Blick auf diese Entwicklung und die anhaltend grosse Bedeutung von ausserhalb der Zentralverwaltung stehenden Leistungserbringern erscheint es angezeigt, diese Kooperationsformen im Justizvollzugsgesetz eingehender zu regeln.

Im Weiteren soll mit der vorliegenden Teilrevision der Informationsaustausch unter den Strafvollzugsbehörden, anderen Behörden sowie Fachpersonen erleichtert werden. Wer verurteilte Personen betreut, Gutachten erstellt oder Beurteilungen vornimmt, muss berechtigt sein, in die Dossiers verurteilter Personen Einsicht zu nehmen. Ansonsten kann die übertragene Vollzugsaufgabe nicht optimal erfüllt werden. Zudem lassen sich heute viele Fragestellungen nur interdisziplinär und interkantonal lösen. Der hierfür erforderliche Datenaustausch zwischen den involvierten Behörden und beteiligten Fachpersonen soll durch die Neufassung der Regelungen betreffend die Bearbeitung von Personendaten erleichtert werden.

Schliesslich soll der Rechtsschutz durch die Optimierung der vollzugsrechtlichen Verfahren verbessert werden. Neu sollen vollzugsrechtliche Entscheide über die Aufhebung von Massnahmen stets vom Gericht gefällt werden, das die aufzuhebende Massnahme erstinstanzlich angeordnet hat, wenn die Überprüfung einer Massnahme einen nachträglichen gerichtlichen Entscheid nach sich zieht. Dadurch können die Verfahren betreffend die Aufhebung und Abänderung von Massnahmen vereinfacht und widersprüchliche Entscheide vermieden werden. Ferner soll der Rechtsmittelzug gegen Entscheide von im Kanton Graubünden betriebenen Vollzugseinrichtungen sowie beigezogenen Sicherheitsunternehmungen verdeutlicht werden. Mit diesen Neuerungen sowie der Einführung eines Einspracheverfahrens für das anstaltsinterne Verfahren werden die Vollzugsverfahren optimiert und der Rechtsschutz erhöht.

I. Ausgangslage

Nach Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 123 Abs. 2 BV). Mit dieser Kompetenzordnung hat der Bund die Möglichkeit, den Straf- und Massnahmenvollzug einheitlich zu regeln. Mit der Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des Strafrechts hat er diese Befugnis insofern wahrgenommen, als er die Grundzüge des Vollzugs von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) und im Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) geregelt hat. Weitere Bestimmungen zum Straf- und Massnahmenvollzug finden sich in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1). Im Übrigen haben die Kantone den Straf- und Massnahmenvollzug zu regeln (Art. 123 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 372 ff. StGB).

Der Kanton Graubünden hat die entsprechenden Regelungen auf Gesetzesstufe grundsätzlich im Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (BR 350.395, BR 350.400) und im Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG; BR 350.500) verankert. Das Justizvollzugsgesetz hat seit seinem Inkrafttreten mehrere Teilrevisionen als indirekte Fremdänderungen in anderen Gesetzgebungsprojekten erfahren. Bislang wurde es indessen nie einer eigenständigen Überprüfung unterzogen. Deshalb hat sich die Regierung entschieden, den Erlass des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen zum Anlass zu nehmen, das Justizvollzugsgesetz zu überprüfen und die aus Sicht der Regierung erforderlichen Änderungen zur Diskussion zu stellen.

1. Handlungsbedarf aufgrund des Bundesrechts

Der Bund hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Regelungen erlassen, welche sich direkt oder indirekt auf den Straf- und Massnahmenvollzug auswirken.

1.1. Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot

Am 13. Dezember 2013 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot. Durch diese Revision wurde zum einen das seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches bestehende Berufsverbot durch ein Tätigkeitsverbot ersetzt, zum anderen wurden Kontakt- sowie Rayonverbote eingeführt (vgl. AS 2014 2055; BBI 2012 8819 ff., 8848 ff.). Kontakt- und Rayonverbote können als Nebenstrafen angeordnet werden, wenn jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen hat und die Gefahr besteht, dass bei einem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen verübt werden (Art. 67b Abs. 1 StGB). Um den Vollzug von Kontakt- und Rayonverboten zu erleichtern, kann die zuständige Vollzugsbehörde technische Geräte einsetzen, die mit der verurteilten Person fest verbunden sind (Art. 67b Abs. 3 StGB). Sinngemässe Regelungen wurden in das Militärstrafgesetz (Art. 50 ff. MStG; SR 321.0) sowie in das Jugendstrafgesetz (Art. 16a, Art. 19 Abs. 4 JStG) aufgenommen.

Diese am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Regelungen hat der Kanton Graubünden auf Verordnungsebene umgesetzt. Diesen Regelungen zufolge ist das Amt für Justizvollzug Graubünden (AJV) für den Vollzug der elektronischen Überwachung von gegenüber Erwachsenen ausgesprochenen Rayon- und Kontaktverboten verantwortlich (Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden [Justizvollzugsverordnung, JVV; BR 350.510]). Dasselbe gilt, wenn die elektronische Überwachung gegenüber Jugendlichen zur Sicherung von Kontakt- oder Rayonverboten angeordnet wird (Art. 10 Abs. 2 JVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. c JVV). Demgegenüber hat die Jugendanwaltschaft diese Aufgabe wahrzunehmen, wenn die elektronische Überwachung als Ersatzmassnahme für die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen verfügt wird (Art. 10 Abs. 1 JVG).

Diese Zuständigkeitsordnung vermag mit Blick auf die geringe Anzahl der zu erwartenden Fälle nicht zu überzeugen. Aus Sicht der Regierung sollte das AJV die elektronische Überwachung in allen Fällen durchführen. In dieser Beziehung erweist sich das Justizvollzugsgesetz daher als revisionsbedürftig.

1.2. Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers

Mit dem Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers vom 26. September 2014 (AS 2015 1623) wurden die Informationsrechte Dritter

während des Straf- und Massnahmenvollzugs geregelt. So können Opfer und Angehörige des Opfers sowie Dritte, soweit sie über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, mit schriftlichem Gesuch verlangen, über vollzugsrechtliche Anordnungen nach Anhörung der verurteilten Person informiert zu werden (Art. 92a StGB, Art. 1 Abs. 2 lit. i^{bis} JStG). Mit diesen Regelungen hat der Bund das Informationsrecht von Drittpersonen nach abgeschlossenem Strafverfahren abschliessend geregelt (BBI 2014 889 ff., 905). Art. 45 Abs. 1 JVG ist daher obsolet und aufzuheben.

1.3. Revision des Sanktionenrechts

Mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafrechts vom 13. Dezember 2002 erfuhr das Sanktionensystem eine grundlegende Änderung. Dieser Revision erwuchs erhebliche Kritik, weshalb der Bund das neue Sanktionenrecht nur wenige Jahre nach dessen Inkrafttreten einer Revision unterzog. Die entsprechenden Anpassungen traten am 1. Januar 2018 in Kraft (AS 2016 1249 ff.). Hierdurch wurde die Vielfalt möglicher Sanktionen eingeschränkt, z.B. indem die gemeinnützige Arbeit nicht mehr als eigenständige Sanktion, sondern als Vollzugsform ausgestaltet wurde. Zudem wurden Freiheitsstrafen ab drei Tagen wiedereingeführt und die Geldstrafe auf höchstens 180 Tagessätze begrenzt. Geschaffen wurde überdies die Möglichkeit des elektronisch überwachten Vollzugs ausserhalb von Vollzugseinrichtungen (sog. electronic Monitoring). Diese Vollzugsform fällt als Alternative zum Vollzug einer Freiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu zwölf Monaten (Front-Door-Bereich) oder als Vollzugsstufe gegen Ende einer längeren Freiheitsstrafe (Back-Door-Bereich) in Betracht (BBI 2012 4721 ff., 4733). In das Militärstrafgesetz hat der Bund analoge Bestimmungen aufgenommen (BBI 2012 4751).

Das Justizvollzugsgesetz steht insofern im Widerspruch zu diesen Regelungen, als es die gemeinnützige Arbeit noch als Strafart und nicht als besondere Vollzugsform regelt. Die entsprechenden Regelungen, die auf der vormals geltenden Rechtslage beruhen, sind anzupassen. Ferner ist Art. 8 Abs. 2 JVG abzuändern, da dieser die bundesrechtlich gebotene Kostenbeteiligung beim Strafvollzug in Form der elektronischen Überwachung ausschliesst (Art. 380 Abs. 2 lit. c StGB). Schliesslich wurde mit der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Änderung des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts) der tageweise Vollzug abgeschafft. An diese Neuerung ist das Justizvollzugsgesetz ebenfalls anzupassen.

1.4. Bundesgesetz über den Schutz gewaltbetroffener Personen

Am 14. Dezember 2018 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBI 2018 7869). Hiermit erhalten das Gericht, das ein zivilrechtliches Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbot anordnet (sog. Erkenntnisgericht), sowie das für die Vollstreckung eines solchen Verbots verantwortliche Gericht (sog. Vollstreckungsgericht) die Möglichkeit, Annäherungs-, Rayon- und Kontaktverbote elektronisch überwachen zu lassen (Art. 28c Abs. 1 und 2 nZGB). Die Kantone haben das Vollzugsverfahren zu regeln (Art. 28c Abs. 3 nZGB) und eine Stelle zu bezeichnen, welche die elektronische Überwachung vollzieht. Im Weiteren haben sie dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Massnahme gelöscht werden. Der klagenden Partei dürfen aus dem Vollzug der Massnahme keine Kosten entstehen. Die Kosten der Massnahme können der gefährdeten Person auferlegt werden (Art. 28c Abs. 4 nZGB). Die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Regelung bedingt eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100).

2. Handlungsbedarf aufgrund des kantonalen Rechts

Das Justizvollzugsgesetz vom 27. August 2009 bewährt sich in der Praxis und bedarf keiner grundlegenden Überarbeitung. Anzupassen sind lediglich einzelne Bestimmungen, um den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Vollzugspraxis Rechnung zu tragen. Die fraglichen Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

2.1. Übertragung von Vollzugsaufgaben an Dritte

Der Kanton Graubünden vollzieht den Grossteil der Strafen und Massnahmen selber. Hierfür ist primär der Vollzugs- und Bewährungsdienst zuständig, der beim AJV angesiedelt ist. Dieser eröffnet durchschnittlich knapp 2300 Verfahren pro Jahr. Dabei handelt es sich in rund 100 Fällen um Freiheitsstrafen, ausgesprochen von Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Ungefähr 2100 Fälle betreffen Ersatzfreiheitsstrafen. Ungefähr je zehn Fälle entfallen auf ambulante sowie stationäre Massnahmen, ein bis zwei Fälle betreffen Verwahrungen nach Art. 64 StGB, durchschnittlich elf Fälle die Bewährungshilfe, fünf strafprozessuale Ersatzmassnahmen und ca. 40 Fälle die gemeinnützige Arbeit. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst wird

unterstützt durch die Stabsdienste sowie den Rechtsdienst des AJV und die Jugendanwaltschaft.

Die meisten dieser Strafen und Massnahmen vollziehen die zuständigen Amtsstellen allein. In gewissen Fällen sehen sie sich jedoch veranlasst, Dritte für den Straf- und Massnahmenvollzug beizuziehen. Selten erweist sich dies als erforderlich, wenn Straftäterinnen oder Straftäter aus vollzugsbedingten Gründen (z.B. wegen der Separierung von Bandenmitgliedern) nicht in den Justizvollzugsanstalten Cazis Tignez oder Realta untergebracht werden können. Regelhaft erfolgt der Beizug Dritter vor allem für den Vollzug von ambulanten sowie stationären Massnahmen, ärztliche Kontrollen von strafrechtlichen Weisungen (etwa die Urinkontrolle), forensische Begutachtungen, die spezialärztliche Gesundheitsversorgung in den kantonalen Justizvollzugsanstalten, die Gefängnisseelsorge, Aktivitäten im Freizeitbereich und den Jugendstrafvollzug. In diesen Bereichen verfügt die Zentralverwaltung über kein oder kein adäquates Leistungsangebot. Die benötigten Vollzugsleistungen können die zuständigen Amtsstellen daher nur erbringen, indem sie Drittinstitutionen oder amtliche bzw. private Fachpersonen beiziehen. Nur im Sicherheitsbereich werden mit dem Beizug von Dritten auch personelle Engpässe überbrückt, die entstehen, wenn kantonale Mitarbeitende kurzfristig ausfallen (Unfall, Krankheit), oder wenn aufgrund aussergewöhnlicher Vorkommnisse ein höherer Bedarf an Sicherheitspersonal besteht, dem unverzüglich entsprochen werden muss.

Diese Formen der Kooperation mit amtlichen und privaten Leistungserbringern haben im Justizvollzug eine lange Tradition und garantieren einen effektiven Mitteleinsatz. Sie betreffen nie die Anordnung, die Überwachung und die Beendigung von strafrechtlichen Sanktionen. Diese Aufgaben gehören zu den staatlichen Kernaufgaben und sind als solche nicht übertragbar (Erika Diana Frey, Der Leistungsvertrag und dessen Anwendung auf dem Gebiet des Straf- und Massnahmenvollzugs, Dissertation Zürich 2019, S. 238). Andere Vollzugsaufgaben, die einzelne Bereiche des Straf- oder Massnahmenvollzugs betreffen, können auf ausserhalb der Zentralverwaltung stehende Dritte übertragen werden, wenn die bundesrechtlichen Vorgaben eingehalten werden (z.B. Art. 379 StGB), hierfür eine hinreichende kantonale Rechtsgrundlage besteht, die Auslagerung im öffentlichen Interesse liegt, sich als verhältnismässig erweist (Art. 5 BV) und eine ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung sowie ein hinreichender Rechtsschutz sichergestellt sind (vgl. insbesondere Art. 50 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]). Die für derartige Ausgliederungen zu erfüllenden Voraussetzungen sollen im Justizvollzugsgesetz besser abgebildet werden, zumal sich abzeichnet, dass die Kantone zukünftig nicht mehr nur auf dem Konkordatsweg zusammenarbeiten, sondern für langfristige Kooperationen private Leistungsträger gründen werden. So ist der Kanton Graubünden mit

Regierungsbeschluss vom 25. Juni 2019 (Protokoll Nr. 483/2019) dem Verein Electronic Monitoring beigetreten. Dieser Verein soll die technischen Mittel beschaffen, die für den Betrieb des Electronic Monitoring erforderlich sind und diese den beigetretenen Kantonen zu Selbstkostenbeiträgen zur Verfügung stellen. Solche Formen der interkantonalen Zusammenarbeit dürften zukünftig zunehmen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser Entwicklung soll die Kooperation mit ausserhalb der Zentralverwaltung stehenden Dritten im Justizvollzugsgesetz klarer normiert werden.

2.2. Informationsfluss und Datenschutz

Alle Personen, die sich mit einem Strafvollzugsfall befassen, bedürfen Informationen zu den verurteilten Personen. Wer verurteilte Personen betreuen muss, wer Gutachten zu erstellen hat, wer Beurteilungen abzugeben hat, der muss berechtigt sein, in die Dossiers der betreffenden Personen Einsicht zu nehmen. Die Bedeutung dieses Informationsflusses hat das Bundesamt für Justiz in seinem Bericht vom 18. März 2014 betont (Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 18. März 2014 in Erfüllung des Postulats 11.4072 Amherd vom 11. Dezember 2011; Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz). Dem fraglichen Bericht zufolge sind der Straf- und Massnahmenvollzug in den letzten Jahren insgesamt komplexer geworden. Viele Fragestellungen liessen sich heute nur noch interdisziplinär und mit interkantonaler, teilweise mit nationaler Zusammenarbeit angemessen bewältigen (Bericht Bundesrat S. 114). Für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit seien alle Personen, die sich mit einem spezifischen Fall befassen würden, auf fallbezogene Informationen angewiesen. Es seien daher Rahmenbedingungen und Standards für ein Informationsmanagement zu entwickeln, das allen beteiligten Akteuren gerecht werde (Bericht Bundesrat S. 115).

In der Praxis erweist es sich vor allem als schwierig, von behandelnden Medizinalpersonen und Kindes- sowie Erwachsenenschutzbehörden Informationen zu verurteilten Personen zu erhalten. Um den Informationsfluss in diesen Fällen zu begünstigen und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, sind die Regelungen zur Bearbeitung von Personendaten neu zu fassen. Ausserdem sollen diese, soweit erforderlich, ergänzt und an die neue datenschutzrechtliche Terminologie angepasst werden.

2.3. Rechtsschutz

Die Rechtsmittelordnung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs, wie sie auch der Kanton Graubünden kennt, wird bisweilen kritisiert, weil es

sehr lange dauern kann, bis eine gerichtliche Beurteilung erwirkt werden kann (vgl. etwa Benjamin F. Brägger in: Brägger [Hrsg.], Das schweizerische Vollzugslexikon, S. 512). Die Regierung hat vor diesem Hintergrund die geltende Rechtsmittelordnung überprüft. Sie ist zur Überzeugung gelangt, dass daran grundsätzlich festzuhalten ist. Vor allem das anstaltsinterne Rechtsmittelverfahren erweist sich in der Praxis als wertvoll, da dadurch viele Fälle rasch erledigt und damit langwierige Rechtsmittelverfahren vermieden werden können. Explizit geregelt werden soll neu die Anfechtung von Vollzugsanordnungen, die von ausserhalb der Zentralverwaltung stehenden Dritten getroffen werden, um die diesbezüglich in der Praxis mitunter auftauchenden Unsicherheiten zu beseitigen. Zudem soll das anstaltsinterne Beschwerdeverfahren durch ein Einspracheverfahren ersetzt werden.

Schliesslich soll die Zuständigkeit für vollzugsrechtliche Entscheide geändert werden, welche die Aufhebung von Massnahmen betrifft, wenn diese einen nachträglichen gerichtlichen Entscheid nach sich ziehen kann. In diesen Fällen hat das AJV derzeit über die Aufhebung einer Massnahme zu entscheiden. In einem zweiten Schritt entscheidet dann das Gericht, welches die aufzuhebende Massnahme angeordnet hat, über die Folgen der Massnahmenaufhebung. Das Gericht darf erst tätig werden, wenn über die Aufhebung der Massnahme rechtskräftig entschieden wurde (BGE 141 IV 49 E. 2.5 f.). Im Zuge der vorliegenden Revision soll die diesbezügliche Regelung insofern geändert werden, als der vollzugsrechtliche Entscheid über obgenannte Rechtsfolgen immer beim Gericht liegen soll. Dadurch kann dieses in einem einzigen Entscheid über die Aufhebung bzw. Umwandlung der Massnahme sowie den allfälligen Vollzug einer Reststrafe entscheiden. Mit dieser Neuerung sollen die nachträglichen Strafverfahren vereinfacht, lange Verfahren vermieden und widersprüchlichen Entscheiden vorgebeugt werden. Im Übrigen soll die Zuständigkeit der sich mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen befassenden Strafvollzugsbehörden unverändert bleiben.

II. Vernehmlassungsverfahren

Die Regierung gab den Entwurf des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) betreffend die Teilrevision des Justizvollzugsgesetzes am 30. Juni 2020 zur Vernehmlassung frei (Protokoll Nr. 594/2020). Vom 4. August 2020 bis zum 3. November 2020 konnten sich alle interessierten Organisationen, Personen und Gruppen zum Vorschlag der Regierung äussern.

Insgesamt gingen 19 Vernehmlassungen ein. Inhaltlich äusserten sich vier Parteien, die Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR), der Sekretär

des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK), der Datenschutzbeauftragte des Kantons Graubünden sowie das Kantonsgericht von Graubünden (nachfolgend als Kantonsgericht bezeichnet).

1. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Revisionsvorlage wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Einzelne Punkte der Vorlage werden kritisiert, wobei teils Verschärfungen, teils Lockerungen gefordert werden.

2. Umgang mit den Anliegen

2.1. Berücksichtigte Anliegen

Beizug Dritter: Allgemeines (Art. 4a)

Im Zusammenhang mit Art. 4a E-JVG sind mehrere Vernehmlassungsteilnehmende der Auffassung, dass der Justizvollzug grundsätzlich eine staatliche Aufgabe sei und demnach nicht «privatisiert» werden dürfe. Das System dürfe nicht ausgehebelt werden und der Beizug Privater solle nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein. Eine Partei führt zudem aus, dass die Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Private grundsätzlich abgelehnt werde. Werde hiervon Gebrauch gemacht, müssten die Privaten zumindest die Anforderungen erfüllen, die im nicht zustande gekommenen Konkordat über die privaten Sicherheitsdienstleistungen vorgesehen gewesen seien.

Die Sensibilität der Öffentlichkeit für den Justizvollzug hat in den vergangenen Jahrzehnten wegen des im Jahr 1993 begangenen Tötungsdelikts auf dem Zollikerberg und aufgrund weiterer, tragischer Vorfälle, die sich während des Straf- und Massnahmenvollzugs ereigneten, zugenommen. Diese Vorkommnisse haben zum einen zu einer Professionalisierung der Organisation sowie der Abläufe der kantonalen Strafvollzugsbehörden geführt, zum anderen haben sie die Revisionen des schweizerischen Sanktionenrechts in den Jahren 2007 und 2016 beeinflusst, in denen der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftäterinnen sowie Straftätern ein wichtiges Anliegen war (Frey, a.a.O., S. 96). Beides hat zu einem Anstieg des Bedarfs an differenzierten Leistungsangeboten geführt. Diese Entwicklung wird durch die multikulturelle Insassenpopulation, den kontinuierlichen Anstieg von betagten, behandlungs- und pflegebedürftigen Inhaftierten sowie die Zunahme langjähriger Freiheitsstrafen verstärkt. Die Kooperation und die Koordination der am Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen beteilig-

ten Akteure, die Heranziehung von Privaten zur Wahrnehmung von speziellen Vollzugsaufgaben sowie der Austausch von Fachwissen und fachlichen Kompetenzen hat in den vergangenen Jahren daher an Bedeutung gewonnen (Frey, a.a.O., S. 96). Ohne die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen sowie öffentlichen und privaten Leistungsträgern kann der Kanton Graubünden die ihm im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs obliegenden Aufgaben nicht erfüllen.

Dies gilt insbesondere für die Behandlung, die Betreuung und die Begutachtung von straffälligen Personen mit physischen und psychischen Problemen oder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. Das AJV hat keinen fachärztlichen Dienst, der sich mit den medizinischen Fragen beschäftigt, die sich im Bereich des Justizvollzugs stellen (sog. forensischer Dienst). Medizinisches Fachpersonal beschäftigt es nur in den Justizvollzugsanstalten und dies auch nicht während 24 Stunden. Für zusätzliche medizinische Leistungen, die es im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs bereitzustellen hat, muss es auf externe Fachpersonen zurückgreifen. So weist das AJV z.B. suizidale oder psychisch erkrankte Insassen zur Krisenintervention in öffentliche oder private Kliniken sowie Spitäler ein, zieht medizinische Fachpersonen für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit oder für Behandlungen bei, welche die Anstaltsärztinnen oder die Anstaltsärzte nicht vornehmen können. Von herausragender Bedeutung sind die privaten und öffentlichen Leistungsangebote sodann im Bereich des ambulanten und stationären Massnahmenvollzugs. Hier verfügt das AJV wie auch im Bereich des Jugendstrafvollzugs über kein eigenes Leistungsangebot. In diesen Fällen muss das AJV immer die Leistung von Dritten in Anspruch nehmen. Schliesslich arbeitet das AJV für die Nachsorge bei aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassenen Personen mit besonderen Behandlungs- und Betreuungsbedürfnissen mit verschiedenen öffentlichen und privaten Trägerschaften zusammen. Die vorgenannten Behandlungs-, Betreuungs- und Begutachtungsangebote kann das AJV nicht selber bereitstellen. Dürfte es hierfür keine Dritten mehr beiziehen, müsste es ein entsprechendes Leistungsangebot aufbauen. Dies wäre mit erheblichen Kosten verbunden, wobei fraglich wäre, ob das AJV in der Lage wäre, alle verlangten Leistungen in der gewünschten Qualität anzubieten. Die derzeitigen Kooperationen mit amtlichen sowie privaten Leistungserbringen ermöglichen demnach einen effektiven Mitteleinsatz und sichern überdies die Qualität der bereitzustellenden Leistungen.

Was den Beizug von privatem Sicherheitspersonal betrifft, ist zu beachten, dass das AJV in diesen Fällen – wie auch in allen übrigen – für den ordnungsgemässen Straf- und Massnahmenvollzug verantwortlich bleibt. Das AJV greift ausserdem nur punktuell auf privates Sicherheitspersonal zurück, so z.B. um Engpässe beim Vollzugspersonal (Krankheit, Unfall, ausserge-

wöhnliche Vorkommnisse) aufzufangen oder wenn es spezielles Fachwissen oder eine besondere Ausstattung benötigt. So wird das Personal von Sicherheitsunternehmen etwa zur Durchführung von Kontrollgängen auf dem Areal der Vollzugseinrichtungen oder zur personellen Unterstützung der Logen und Sicherheitszentralen eingesetzt. Ebenfalls können Einsätze im Bereich von Aufsichts- und Kontrollaufgaben übertragen werden wie beispielsweise bei Ein- und Austritten, bei der Begleitung von eingewiesenen Personen und Besucherinnen sowie Besuchern, beim Spaziergang, bei Personen- und Zellenkontrollen, bei der Vornahme von Erstinterventionen oder bei der Einweisung von Blaulichtorganisationen. Kurzfristige Einsätze können ebenfalls für Sitzwachen bei suizidalen oder randalierenden eingewiesenen Personen erfolgen. In diesem Zusammenhang und insbesondere zum Schutz der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, aber auch zum Selbstschutz, sind die beigezogenen Personen mit den erforderlichen Hilfsmittel auszustatten. Die beigezogenen Personen werden sorgfältig ausgewählt und die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben vertraglich genau festgeschrieben. Ausserdem ist festgehalten, dass die privaten Sicherheitskräfte gemäss den Weisungen des Vollzugspersonals zu agieren haben. Das private Sicherheitspersonal bewegt sich stets in einem vom AJV vorgegebenen Rahmen.

Soweit in der Vernehmlassung schliesslich verlangt wurde, dass das beigezogene Sicherheitspersonal mindestens die Anforderungen gemäss dem nicht zustande gekommenen Konkordat über die privaten Sicherheitsunternehmungen zu erfüllen habe, ist festzuhalten, dass beigezogene Dritte gemäss Art. 4a Abs. 2 E-JVG über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung bieten müssen. Würden diese Anforderungen in Anlehnung an das nicht zustande gekommene Konkordat über die privaten Sicherheitsdienstleistungen umschrieben, würden die erforderlichen Fähigkeiten nur für das Sicherheitspersonal und damit lediglich einen Teil der beigezogenen Dritten konkretisiert. In der Vernehmlassung wird jedoch zu Recht darauf hinzugewiesen, dass die beigezogenen Dritten vertrauenswürdig sein müssen. Deshalb schlägt die Regierung vor, in Art. 4a Abs. 2 E-JVG eine Regelung aufzunehmen, wonach beigezogene Dritte einer Personensicherheitsüberprüfung durch die Kantonspolizei unterzogen werden können. Auf der Grundlage dieser Regelung sollen die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen die Kantonspolizei beauftragen können, sicherheitsrelevante Informationen über die Lebensführung der beizuziehenden Person zu erheben und eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Naturgemäss vermag selbst eine solche Prüfung keine absolute Gewähr für die Vertrauenswürdigkeit der beigezogenen Dritten zu bieten. Die stetige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden des AJV, deren Sensibilisierung auf bestimmte Risiken, der respektvolle Umgang mit den verurteilten und/oder eingewiesenen Personen

sowie die Förderung eines adäquaten Umgangs untereinander sind nach wie vor von zentraler Bedeutung. Die Personensicherheitsprüfung ersetzt die bisherigen Kontrollmechanismen folglich nicht, sondern ergänzt diese nur.

Trennungsvorschriften (Art. 12a Abs. 2 [Art. 13g])

Der Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats regt an, das Trennungsgebot zwischen Gefangenen in Untersuchungshaft sowie im Straf- und Massnahmenvollzug in Art. 12a Abs. 2 zu verankern.

Im Grundsatz müssen im Strafvollzug Männer immer von Frauen getrennt untergebracht werden. Der Grund für dieses Trennungsgebot liegt vor allem in der Verhinderung von Übergriffen und der negativen Beeinflussung durch andere Inhaftierte (vgl. Brägger in: Brägger [Hrsg.], Das Schweizerische Vollzugslexikon, Basel 2014, S. 445). Zudem sind in der Regel die Personen, die aufgrund unterschiedlicher Rechtstitel (polizeirechtlicher, strafprozessualer, strafrechtlicher, administrativer oder zivilrechtlicher Anordnungen) inhaftiert sind, gesondert unterzubringen. Die genannten Trennungsgebote sind bislang für die kantonalen Justizvollzugsanstalten in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsverordnung, JVV; BR 350.510) festgehalten. Darin ist statuiert, dass Männer, Frauen und Jugendliche nach Massgabe des Bundesrechts getrennt voneinander unterzubringen sind. Es erscheint sinnvoll, diesen wichtigen, vollzugsrechtlichen Grundsatz von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe anzuheben und auf alle im Kanton betriebenen Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs auszudehnen.

Beiträge an die Psychiatrischen Dienste Graubünden (Art. 12c)

Die PDGR halten fest, sie seien willens und in der Lage, die Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen kostendeckend zu betreiben, vorausgesetzt die Tagestaxen basierten auf der Basis der Kosten, die bei einer wirtschaftlichen, den Vorgaben der zuständigen Vollzugsinstanzen entsprechenden Betriebsführung anfallen würden. In Art. 12c solle entsprechend festgehalten werden, dass die Durchführung und die Finanzierung der therapeutischen Massnahmen an den eingewiesenen Personen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen den PDGR und dem AJV geregelt würden. Zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung sollten die PDGR und die privaten Institutionen nur verpflichtet werden, wenn das AJV verurteilte Personen in die betreffenden Institutionen einweise. Bei ausserkantonalen Einweisungsbehörden solle es den PDGR und den privaten Institutionen freigestellt sein, in welcher Form die Zusammenarbeit geregelt werde.

Die PDGR sind seit 2002 aus der Zentralverwaltung ausgegliedert. Seit 2013 deckt der Kanton Graubünden das Defizit der PDGR nicht mehr (Botschaft Heft Nr. 9/2012–2013, S. 545). Seither beteiligt er sich an den Kosten der

PDGR nur mehr in Form von Beiträgen gemäss Krankenversicherungs- und Krankenpflegeversicherungsgesetzgebung (Art. 13 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Psychiatrischen Dienste Graubünden [BR 500.900]), Beiträgen und Kostenbeteiligung gemäss der Behindertenintegrationsgesetzgebung (Art. 13 Abs. 1 lit. c Gesetz über die PDGR) und Beiträgen, die er den PDGR in seiner Eigenschaft als Eigner leistet. Ausserdem hat er die PDGR mit einem Dotationskapital in der Höhe von 4100000 Franken ausgestattet (Art. 13 Abs. 1 lit. e Gesetz über die PDGR, Art. 14 Gesetz über die PDGR).

Diese Formen der finanziellen Unterstützung sind für den Bereich des stationären Massnahmenvollzugs jedenfalls insoweit von Bedeutung, als sich der Kanton Graubünden an den Kosten der stationären Massnahmenangebote der PDGR beteiligt, indem er die gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung für die betreffenden Abteilungen geschuldeten Beiträge erbringt. Überdies entrichtet das AJV den PDGR Taggelder, wenn es Personen in den forensischen Abteilungen Nova und Selva zum stationären Massnahmenvollzug unterbringt. Mit diesen Zahlungen sowie den von den Krankenversicherungen und den anderen einweisenden Kantonen erhaltenen Geldern konnten die PDGR bislang ihre Angebote im Bereich des Massnahmenvollzugs finanzieren. Dass sich daran in Zukunft etwas ändern wird, erscheint unwahrscheinlich. Die PDGR werden demnach voraussichtlich keine zusätzlichen kantonalen Mittel benötigen, um den ihnen im Justizvollzugsgesetz übertragenen Leistungsauftrag erfüllen zu können.

Dennoch schlug die Regierung im Vernehmlassungsentwurf vor, eine Beitragszahlung des Kantons vorzusehen, wenn die PDGR die Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht kostendeckend betreiben könne und die Reserven aufgebraucht sind, die sie durch die in diesem Geschäftsbereich erzielten Gewinne gebildet haben. Die PDGR erachten eine solche Regelung nicht für erforderlich. Sie sind davon überzeugt, die Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen auch in Zukunft zumindest kostendeckend führen zu können, wenn sie die Entschädigung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen auf der Basis der Kosten, die bei einer wirtschaftlichen Betriebsführung nach den Vorgaben der zuständigen Vollzugsbehörden anfallen, festlegen können. Die vorgeschlagene Regelung zur Defizitdeckung wird demzufolge gestrichen. Der Kanton Graubünden hat sich an den Kosten für den Betrieb der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen folglich weiterhin nur zu beteiligen, indem er für die betreffenden Abteilungen die gemäss Krankenversicherungsgesetzgebung geschuldeten Beiträge erbringt und den PDGR die vereinbarten Taxen bezahlt, wenn das AJV jemanden zum Massnahmenvollzug dort unterbringt. Darüber hinaus können die PDGR für den Betrieb der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen keine Leistungen beanspruchen.

Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit (Art. 17 Abs. 2 und 3)

Der Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats merkt an, dass es bei der Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit um eine juristische Rechtsgüterabwägung gehe, ob ein Freiheitsentzug angeordnet oder aufrechterhalten werden könne. Die Regelung in Art. 17 Abs. 2 E-JVG halte richtigerweise fest, dass dieser Entscheid durch die einweisende Behörde zu fällen sei. Deshalb erscheine es widersprüchlich, eine Bescheinigung der Hafterstehungsfähigkeit durch ein Arztzeugnis vorzusehen.

Art. 17 regelt, wer im Fall des Aufschubs des Strafantritts über die Hafterstehungsfähigkeit zu entscheiden hat und wie dabei vorzugehen ist. Hinsichtlich der zu tätigenden Sachverhaltsabklärungen führte die Regierung in der Botschaft betreffend den Erlass des Justizvollzugsgesetzes im Kanton Graubünden aus, die Hafterstehungsfähigkeit sei ein Rechtsbegriff, dessen richtige Anwendung im Vollzug Sache der Vollzugsbehörde sei. Demgegenüber seien die Abklärung der Voraussetzungen, des Zustands und der Gebrechen der betroffenen Person, allfälliger Folgen und Auswirkungen Aufgabe eines medizinischen Sachverständigen, der von der Vollzugsbehörde beizuziehen sei (Botschaft Heft Nr. 2/2009–2010, S. 25 ff., S. 42). Ein medizinisches Gutachten sei nicht in allen Fällen erforderlich; die Vollzugsbehörden hätten aber zumindest einen Arztbericht oder ein Arztzeugnis einzuholen (Botschaft Heft Nr. 2/2009–2010, S. 25 ff., S. 42).

Art. 17 Abs. 2 JVG verfolgt somit das Ziel, die zuständige Vollzugsbehörde zu verpflichten, für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit eine medizinische Fachperson beizuziehen. In dieser Hinsicht präzisiert er die Untersuchungsmaxime, welche für die Vollzugsbehörden aufgrund des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) gilt (Art. 11 Abs. 1 VRG). Der betreffenden Regelung kommt folglich selbständige Bedeutung zu, weshalb sie beibehalten werden soll. Um Missverständnissen vorzubeugen, schlägt die Regierung vor, den Wortlaut von Art. 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 anzupassen. Neu soll in Anlehnung an das Merkblatt zur Hafterstehungsfähigkeit des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats vorgesehen werden, dass für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit ein Bericht bei einer medizinischen Fachperson einzuholen ist, soweit keine genügenden medizinischen Unterlagen vorhanden sind (Art. 17 Abs. 3 E-JVG).

Versetzung (Art. 18 Abs. 2)

Eine Partei bringt vor, Art. 18 Abs. 2 solle beibehalten werden. Ärztinnen und Ärzte müssten die Möglichkeit haben, eingewiesene Personen in Spitäler und psychiatrische Kliniken zu versetzen. Die medizinische Notwendigkeit dürfe nicht vollzugsrechtlichen Überlegungen untergeordnet werden. Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer merkt in Bezug auf Art. 18 E-JVG an, es sei ungewöhnlich, dass ein Versetzungsentscheid dahinfalle, wenn er von

der einweisenden Behörde nicht bestätigt werde. Es gehöre zur Kernaufgabe der einweisenden Behörde, den Vollzugsort zu bestimmen. Die einweisende Behörde habe über die Aufrechterhaltung, die Änderung oder die Aufhebung der Anordnung der Vollzugseinrichtung zu entscheiden. Es müsse in einem solchen Fall festgelegt werden, ob, wann und durch wen die betroffene Person in welche Einrichtung verlegt werde, wenn die einweisende Behörde die angeordnete Unterbringung nicht (mehr) für notwendig erachte. Bei einem Dahinfallen blieben diese Fragestellungen womöglich ungeklärt.

Bei einer Verlegung in eine Klinik oder in ein Spital handelt es sich um eine abweichende Vollzugsform im Sinne von Art. 80 StGB. Ein solcher Entscheid ist von einiger Tragweite und hat demnach der einweisenden Behörde zu obliegen; die Festlegung des Vollzugsorts ist eine Kernaufgabe der einweisenden Behörde. Den Ärztinnen und Ärzten kann in diesem Bereich keine Entscheidungskompetenz zukommen. Dies ändert freilich nichts daran, dass die ärztlichen Beurteilungen bei einer Versetzung aus medizinischen Gründen von zentraler Bedeutung sind. Ohne derartige Einschätzungen können solche Versetzungen nicht angeordnet werden. Die Ärztinnen und Ärzte selbst sollen diese wichtigen Vollzugsentscheide allerdings nicht fällen können.

Stattdessen sollen die Vollzugseinrichtungen ermächtigt werden, in dringenden Fällen Versetzungen anzuordnen, wenn der Zustand, das Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig macht oder wenn die Versetzung erforderlich ist, um eine Behandlung zu ermöglichen (Art. 18 Abs. 2 E-JVG). Derartigen Versetzungsentscheiden soll nur vorläufiger Charakter zukommen. Im Vernehmlassungsentwurf wurde deshalb vorgeschlagen, dass die betreffenden Anordnungen dahinfallen, wenn die einweisende Behörde diese nicht innert 30 Tagen bestätigt. Dieser Regelung ist berechtigte Kritik erwachsen, weil sie dazu führen könnte, dass der Vollzugsort sowie die Vollzugsform behördlich nicht bestimmt wären. Die vorgeschlagene Bestimmung wird daher dahingehend abgeändert, dass die einweisende Behörde verpflichtet wird, innert 30 Tagen über die Aufrechterhaltung, die Änderung oder die Anpassung der Versetzung zu entscheiden (Art. 18 Abs. 3 E-JVG).

Beschwerdefristen (Art. 47 und Art. 48)

Eine Partei hält fest, dass die vorgeschlagene Kürzung der Rechtsmittelfrist nicht überzeuge. Die betroffenen Personen müssten sich nach dem Entscheid eine Rechtsvertretung suchen, die sich zunächst mit dem Fall vertraut machen müsse. Hierfür müsse den Betroffenen hinreichend Zeit belassen werden. Die vorgeschlagene Kürzung der Beschwerdefrist sei deshalb abzulehnen. Aus denselben Überlegungen sei die Beschwerdefrist für die Anfechtung von Entscheiden der Vollzugseinrichtung zumindest auf 20 Tage zu verlängern.

Nach dem geltenden Recht haben die eingewiesenen Personen innert zehn Tagen Beschwerde gegen Verfügungen sowie Massnahmen der Vollzugsleitung und gegen das Verhalten des Anstaltspersonals bei der Direktion zu erheben (Art. 46 Abs. 2). Dieselbe Rechtsmittelfrist besteht für die Anfechtung von Entscheide und Verfügungen der Direktorin oder des Direktors (Art. 47 Abs. 1). Demgegenüber sind die Entscheide des AJV innert dreissig Tagen seit der Mitteilung beim DJSG anzufechten (Art. 47 Abs. 2), während die Rechtsmittelfrist für den Weiterzug ans Kantonsgericht zurzeit zwanzig Tage beträgt, wobei die Berufung innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Urteils anzumelden ist (Art. 48 i.V.m. Art. 398 ff. StPO).

Im Vernehmlassungsentwurf hat die Regierung vorgeschlagen, die Beschwerdefrist für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren vor dem Departement an jene des Berufungsverfahrens anzugleichen. Dahinter stand einerseits die Überlegung, zukünftig nur mehr Rechtsmittelfristen von zehn bzw. 20 Tagen vorzusehen, andererseits das Bemühen, die Vollzugsverfahren zu beschleunigen. In der Vernehmlassung wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Kürzung der Rechtsmittelfristen nur ein schwaches Instrument zur Verfahrensbeschleunigung ist. In der Tat hängt die Dauer der Verfahren primär von den zu tätigenden Beweiserhebungen, dem Verhalten der Parteien und den bei den Rechtsmittelbehörden vorhandenen Ressourcen ab. Indessen überzeugt die heutige Regelung mit drei unterschiedlichen Rechtsmittelfristen nicht. Die Regierung schlägt daher vor, Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 insofern anzupassen, als zukünftig für den Weiterzug an das AJV sowie das Kantonsgericht – wie für die Beschwerde an das Departement – eine dreissigtägige Rechtsmittelfrist gelten soll.

Rechtsmittel ans Kantonsgericht (Art. 48 Abs. 1)

Das Kantonsgericht empfiehlt, für den Weiterzug von vollzugsrechtlichen Entscheiden an das Kantonsgericht die Bestimmungen für die strafrechtliche Beschwerde für anwendbar zu erklären. Die strafrechtliche Beschwerde sei – wie die Berufung – ein umfassendes, d.h. ordentliches und vollkommenes Rechtsmittel. Sie sei aber innert einer Frist von zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen und werde in einem grundsätzlich schriftlichen Verfahren behandelt. Hinzu komme, dass die Beschwerde unter Vorbehalt anderslautender Anordnungen der Verfahrensleitung keine aufschiebende Wirkung habe. Wolle man Inkongruenzen mit den Rechtsmittelfristen vermeiden, könne der kantonale Gesetzgeber die Rechtsmittelfrist abweichend von der Strafprozessordnung regeln.

Das Kantonsgericht ist im Bereich der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit tätig (Art. 54 Abs. 1 Ziff. 1 KV). Die Verfahren vor dem Kantonsgericht fallen daher in der Regel nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Deshalb hat der kantonale Gesetzgeber entschieden,

den Weiterzug vollzugsrechtlicher Entscheide an das Kantonsgericht nicht dem Verwaltungsgerichtsgesetz zu unterstellen, sondern für diese Fälle mit der Berufung ein strafprozessuales Rechtsmittel vorzusehen (vgl. Botschaft Heft Nr. 2/2009–2010, S. 54). Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung hat sich die Rechtslage insofern geändert, als die betreffenden Entscheide seither nicht mehr nach der Bündner Strafprozessordnung (vgl. Art. 183a i.V.m. Art. 141 ff. der Bündner Strafprozessordnung), sondern nach der eidgenössischen Strafprozessordnung (Art. 398 ff. StPO) anzufechten sind. Das Kantonsgericht führt in seiner Vernehmlassung überzeugend aus, dass sich das strafprozessuale Berufungsverfahren nur bedingt eigne, um vollzugsrechtliche Entscheide zu überprüfen. Die betreffende Regelung soll daher angepasst werden.

Der kantonale Gesetzgeber kann anstelle des strafprozessualen Berufungsverfahrens entweder ein verwaltungsgerichtliches (Art. 49 ff. VRG) oder ein strafprozessuales (Art. 393 StPO) Beschwerdeverfahren vorsehen. Ersteres würde den Vorteil bieten, dass die vollzugsrechtlichen Verfahren bis zu ihrem Abschluss durch das Kantonsgericht derselben Verfahrensordnung unterliegen würden. Für das Kantonsgericht würde dies indessen bedeuten, dass es eine Verfahrensordnung anwenden müsste, die ihm nicht geläufig ist. Daher soll am bestehenden Regelungsansatz festgehalten und für den Weiterzug ans Kantonsgericht ein strafprozessuales Rechtsmittel gewählt werden (vgl. dazu auch Art. 4 Abs. 3 E-JVG).

Die Strafprozessordnung sieht neben der Berufung die Beschwerde als ordentliches und vollkommenes Rechtsmittel vor. Mit der Beschwerde kann die Rechtsverletzung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit eines Entscheids gerügt werden (vgl. Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 393 N. 2). Demnach genügt dieses Rechtsmittel den Anforderungen, welche das Bundesrecht an das vorinstanzliche Verfahren stellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 3. November 2020 6B_983/2020 E. 1.3.). Wie vom Kantonsgericht vorgeschlagen, sollen vollzugsrechtliche Entscheide des DJSG zukünftig folglich mit strafrechtlicher Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden können.

2.2. Nicht berücksichtigte Anliegen

Beizug Dritter: Die Psychiatrischen Dienste Graubünden als «Dritte» (Art. 4a)

Die PDGR führen im Zusammenhang mit Art. 4a E-JVG aus, die Ausführungen im erläuternden Bericht, wonach die PDGR als mögliche Dritte für einzelne Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs beigezogen werden könnten bzw. ihnen die Erfüllung einzelner Aufgaben übertragen werden könnte, seien zu streichen. Der Betrieb der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen sei vielmehr, wie dies im Revisionsentwurf auch vorgesehen sei, im Kapitel über die Vollzugseinrichtungen zu regeln. Die PDGR gälten somit nicht als Dritte im Sinne von Art. 4a E-JVG.

Art. 4a Abs. 1 E-JVG ermächtigt die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, für die Erfüllung einzelner Aufgaben anerkannte staatliche oder private Anstalten sowie Einrichtungen und amtliche sowie private Fachpersonen beizuziehen. Als zuständige Stellen im Sinne dieser Regelung gelten das AJV im Bereich des Erwachsenenstrafrechts (Art. 2, Art. 3 und Art. 5 JVV) und die Jugendanwaltschaft für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen (Art. 11 i.V.m. Art. 10). Im Verhältnis zu diesen Behörden sind die PDGR als Dritte einzustufen, obgleich sie eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts sind (Art. 2 Gesetz über PDGR), die im Bereich des stationären Massnahmenvollzugs über einen gesetzlichen Leistungsauftrag verfügt (Art. 13b E-JVG). Anders zu entscheiden würde bedeuten, dass der Kanton Graubünden die PDGR zukünftig im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs nicht mehr beiziehen könnte.

Beizug Dritter: Einsatz von Hilfsmitteln (Art. 26 und Art. 4a Abs. 3)

Eine Partei sieht es zudem mit einem Verweis auf die bundesrechtlichen Regelungen im ausländerrechtlichen Bereich als nicht angezeigt an, dass Destabilisierungsgeräte im Justizvollzug eingesetzt werden dürfen. Private seien ebenfalls nicht zu berechtigen, solche Geräte bei der Erfüllung von vollzugsrechtlichen Aufgaben einzusetzen.

Mit Blick auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 5 und 36 BV) ist insbesondere auf das Element der Erforderlichkeit hinzuweisen: Im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel hat eine behördliche Massnahme zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Dies bedeutet, dass Hilfsmittel im Sinne von Art. 26 nur zum Einsatz gelangen dürfen, wenn andere Massnahmen – wie beispielsweise Gespräche, Absonderung, Zurückziehen etc. – nichts (mehr) nützen. Dabei ist von den zur Verfügung stehenden Hilfsmittel jeweils jenes zu wählen, das am wenigsten stark in die

Grundrechte der betroffenen Person eingreift. Bevor demnach ein Destabilisierungsgerät zum Einsatz gelangt, werden beispielsweise Pfeffersprays, Hand- und/oder Fussfesseln (oder auch nur deren Androhung) eingesetzt. Nur wenn sämtliche milderen Deeskalations- und Einsatzmittel nicht zum gewünschten Erfolg führen (würden), dürfen Destabilisierungsgeräte verwendet werden. So kann hiermit z.B. eine aggressive Person – unabhängig davon, ob sich die Aggression gegen sich selbst, das Vollzugspersonal oder eingewiesene Personen richtet – aus der Distanz zumindest vorübergehend handlungsunfähig gemacht werden, wodurch die Situation kontrolliert werden kann. Hierdurch nimmt das Verletzungsrisiko bei Interventionen und Arretierungen sowohl auf Seiten des Vollzugspersonals als auch auf Seiten der Person, gegen welche das Destabilisierungsgerät eingesetzt wird, ab. Das Destabilisierungsgerät dient demnach dem Schutz der betroffenen Person, des Vollzugspersonals und der anderen eingewiesenen Personen.

Destabilisierungsgeräte dürfen im Straf- und Massnahmenvollzug zudem nur von Personen eingesetzt werden, welche die hierfür erforderliche Ausbildung bei zertifizierten Instruktoren gemäss dem Schweizerischen Polizeiinstitut absolviert und sich regelmässig weitergebildet haben. Kommt ein Destabilisierungsgerät zum Einsatz oder wird die Verwendung eines Destabilisierungsgeräts angedroht, hat die verantwortliche Person dies einerseits der Vollzugseinrichtung, andererseits der Kantonspolizei zu melden. In den betreffenden Meldeformularen ist der Einsatz des Destabilisierungsgeräts zu begründen. Die Kantonspolizei entscheidet auf der Grundlage der ihr erstatteten Meldung alsdann, ob eine Untersuchung durchgeführt wird oder nicht. Schliesslich sind die verbrauchten Kartuschen dem forensischen Dienst der Kantonspolizei Zürich zuzustellen. Dieses Vorgehen entspricht demjenigen der Kantonspolizei, welche ebenfalls Destabilisierungsgeräte einsetzen darf. Der Ablauf wird für die kantonalen Justizvollzugsanstalten mittels einer Weisung festgelegt.

Der Einsatz von Destabilisierungsgeräten wird im Straf- und Massnahmenvollzug folglich engmaschig überwacht und bleibt ausgewählten Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen vorbehalten. Es ist nicht vorgesehen, Mitarbeitende privater Sicherheitsunternehmungen mit Destabilisierungsgeräten auszustatten. Solches soll jedoch gesetzlich nicht ausgeschlossen werden, weil unklar ist, wie sich der betreffende Bereich entwickeln wird. Werden Mitarbeitende privater Sicherheitsunternehmen entgegen der heutigen Annahme mit Destabilisierungsgeräten ausgestattet, haben die betreffenden Personen dieselben fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen wie die kantonalen Mitarbeitenden, die Destabilisierungsgeräte einsetzen dürfen. Ihnen gegenüber bestünden somit dieselben Kontrollmechanismen wie gegenüber den kantonalen Mitarbeitenden.

Erkennbare Bildüberwachung im Aussenbereich der Vollzugseinrichtungen (Art. 23a Abs. 2)

Der Datenschutzbeauftragte führt aus, es sei fraglich, ob für die erkennbare Bildüberwachung des Aussenbereichs von Vollzugseinrichtungen eine spezielle Regelung erforderlich sei. Die vorgeschlagene Regelung unterscheide sich nur insofern von der im kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100) enthaltenen, als die Vollzugseinrichtungen eine zeitlich unbefristete Allgemeinverfügung erlassen könnten. Die Bildüberwachung des Aussenbereichs von Vollzugseinrichtungen allein deshalb spezialrechtlich zu regeln, erscheine nicht angemessen. Art. 23a Abs. 2 E-JVG solle daher gestrichen werden.

Das Kantonale Datenschutzgesetz ist lediglich ein Rahmengesetz, das als solches nur die allgemeinen Anforderungen an die Datenbearbeitung regelt. Die speziellen Grundlagen sind bereichsspezifisch zu regeln. Für den Bereich des Justizvollzugs ist in dieser Beziehung zu beachten, dass der Aussenbereich von Vollzugseinrichtungen im Allgemeinen überwacht werden muss, um Fluchtvorkehrungen zu vereiteln. Es geht also in der Regel nur darum, in der Allgemeinverfügung den zu überwachenden Raum festzulegen. Diesbezüglich besteht bei Vollzugseinrichtungen eine spezielle Ausgangslage. Dieser ist Rechnung zu tragen, indem die Allgemeinverfügung nur zu überprüfen ist, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten verändert haben. Die im kantonalen Datenschutzgesetz vorgesehene Überprüfung der Allgemeinverfügung alle fünf Jahre (Art. 3b Abs. 2 KDSG) würde zu einem bürokratischen Leerlauf führen, den es zu vermeiden gilt. Diese Regelung bietet ausserdem die Grundlage, um die erkennbare Bildüberwachung auf Verordnungsebene abweichend zur Verordnung über die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums (Bildüberwachungsverordnung, VBÜ; BR 171.120) regeln zu können. So scheint es etwa nicht erforderlich, bei der Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez, die aufgrund des sie umgebenden Zauns ohne Weiteres als geschlossene Vollzugseinrichtung erkennbar ist, mittels eines Piktogramms auf die Bildüberwachung hinzuweisen (Art. 8 VBÜ). Die Regierung erachtet es daher für sinnvoll, die erkennbare Bildüberwachung im Justizvollzugsgesetz gesondert zu regeln.

Einsatz biometrischer Verfahren (Art. 23b)

Der Datenschutzbeauftragte bringt ein, dass der Einsatz von biometrischen Verfahren für die Zutritts- und Austrittskontrolle aus datenschutzrechtlicher Sicht eine einschneidende Massnahme darstelle. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips seien weniger einschneidende Formen der Zutrittskontrolle, wie z.B. die Kopie von Identitätsausweisen, zu bevorzugen. Begrüssenswert sei, dass die erhobenen Daten in Art. 23b Abs. 3 E-JVG eng umschrieben würden.

Das in Art. 23b E-JVG umschriebene, biometrische Verfahren dient sowohl der Zutritts- als auch der Austrittskontrolle. So wird beispielsweise mit dem Iris-Scan sichergestellt, dass dieselbe Person die Vollzugseinrichtung verlässt, welche diese betreten hat. Diese Möglichkeit bietet die vom Datenschutzbeauftragten als Alternative vorgeschlagene Identitätsprüfung mittels der Kopie eines Identitätsausweises nicht. Hierdurch kann folglich nicht dieselbe Sicherheit gewährleistet werden wie durch ein biometrisches Verfahren zur Zutritts- und Austrittskontrolle.

Der hiermit verbundene Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) wird im Übrigen dadurch minimiert, dass die biometrischen Daten auf einem separaten und nicht mit dem Internet verbundenen Datenträger gespeichert werden. Auf Wunsch der betroffenen Person werden sie zudem nach dem Verlassen der Vollzugseinrichtung gelöscht. Spätestens zu löschen sind sie 90 Tage, nachdem der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen ist. Durch diese Massnahmen wird sichergestellt, dass die biometrischen Daten nur für die Zutritts- und Austrittskontrolle verwendet und nur solange aufbewahrt werden, wie dies für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung unbedingt erforderlich ist.

Meldepflicht von Fachpersonen (Art. 44a Abs. 3)

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Graubünden bringt im Weiteren vor, dass besonders streng darauf geachtet werden müsse, dass nur diejenigen Daten ausgetauscht würden, die für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich seien. Die Vollzugsbehörde, die um Herausgabe von Daten angefragt werde, müsse deshalb in der Praxis eine Abwägung der Interessen vornehmen und diese bei Bedarf nachvollziehbar begründen. Zudem dürften die Personendaten nur an die unmittelbar mit dem Vollzug beauftragten Personen weitergegeben werden. Zu weit gehe Art. 44a Abs. 3 E-JVG. Es wäre auch in solchen Situationen zumutbar, eine Entbindung vom Berufs- und Amtsgeheimnis einzuholen, zumal hier lediglich ein Schreiben an die vorgesetzte Behörde notwendig sei.

Art. 44a Abs. 3 E-JVG bezieht sich auf Tatsachen, von denen private oder amtliche Fachpersonen ausserhalb eines forensischen Therapie- oder Behandlungsauftrags Kenntnis erhalten. Unterstehen die privaten und amtlichen Fachpersonen bei ihrer beruflichen Tätigkeit einem Berufs- oder Amtsgeheimnis, dürfen sie die Vollzugsbehörden in diesen Fällen nur über vollzugsrelevante Tatsachen informieren, wenn sie die eingewiesene Person dazu ermächtigt hat oder sie vom Berufs- oder Amtsgeheimnis entbunden wurden. Diese Regelung schränkt Art. 44a Abs. 3 E-JVG insofern ein, als sie den amtlichen und privaten Fachpersonen für besondere Gefahrensituationen eine Meldepflicht auferlegt. Dies trifft etwa zu, wenn eine eingewiesene

Person an einer ansteckenden Krankheit leidet, lebenswichtige Medikamente einnehmen muss oder Drohungen gegen Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung oder Mitgefangene ausgesprochen hat. In diesen Fällen müssen private und amtliche Personen die einweisende Behörde sowie die Vollzugsbehörden informieren. Würde für diese Fälle keine besondere Regelung getroffen, so läge es im Ermessen der amtlichen und privaten Fachpersonen, ob sie ein Amts- oder Berufsgeheimnisentbindungsverfahren einleiten und die Strafvollzugsbehörden über die besondere Gefahrensituation in Kenntnis setzen. Dies wäre nicht nur nicht praxistauglich, sondern könnte in bestimmten Fällen in einer Tragödie enden, wenn hierdurch ein rechtzeitiges Einschreiten verhindert würde (beispielsweise bei einer erkannten Suizidalität der betroffenen Person). In den besonderen Fallkonstellationen von Art. 44a Abs. 3 E-JVG soll daher eine Meldepflicht für private und amtliche Fachpersonen vorgesehen werden.

Einspracheverfahren: Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 46)

Der Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats führt hinsichtlich Art. 46 Abs. 2 E-JVG aus, der Erlass eines vollzugsrechtlichen Entscheids ohne vorgängige Anhörung der betroffenen Person sei aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch. Die betroffene Person müsse mit dem Sachverhalt konfrontiert werden, der zum Entscheid geführt habe. Ansonsten müsse der Sachverhalt zugestanden oder anderweitig geklärt sein. Ohne solche zusätzlichen Voraussetzungen sei zumindest vorzusehen, dass die Einsprache nicht begründet werden müsse.

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird die Anhörung der betroffenen Person bisweilen in das Einspracheverfahren verschoben (vgl. z.B. Art. 42 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; Gabriela Riemer-Kafka, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 7. Aufl., Bern 2019, S. 345). Diese Möglichkeit soll auch in Art. 46 Abs. 2 E-JVG geschaffen werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Vollzugseinrichtung die betroffene Person in der Regel vor Erlass der Verfügung anzuhören hat. Nur in Ausnahmesituationen, insbesondere bei Dringlichkeit, hat sie die Möglichkeit, die eingewiesene Person erst nach Erlass der Verfügung anzuhören.

Die eingewiesene Person erleidet dadurch keinen Schaden, weil sie sich im Einspracheverfahren zu allen sich stellenden Sach- und Rechtsfragen äussern kann. Die Vollzugseinrichtung hat sich mit diesen Vorbringen auseinanderzusetzen und allfällige sich hieraus ergebende Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen. Der von ihr getroffene Einspracheentscheid tritt anstelle der vormaligen Verfügung. Damit ist sichergestellt, dass der Anspruch der eingewiesenen Person auf rechtliches Gehör vor Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens gewahrt wird. Die vorgeschlagene Regelung verletzt den An-

spruch auf rechtliches Gehör folglich nicht, zumal das Einspracheverfahren kostenlos ist.

Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 48 Abs. 2)

Das Kantonsgericht bringt vor, die unentgeltliche Rechtspflege richte sich im Rechtsmittelverfahren vor dem Kantonsgericht nach der Strafprozessordnung. Die diesbezüglichen Regelungen seien auf die vollzugsrechtlichen Verfahren nicht zugeschnitten. Sachgerechter wäre, wenn sich die unentgeltliche Rechtspflege (auch) im Verfahren vor dem Kantonsgericht nach den entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes richten würde.

Nach dem Wortlaut von Art. 76 VRG hängt die Zusprache der unentgeltlichen Prozessführung einerseits von der Bedürftigkeit der gesuchstellenden Partei, andererseits von den Prozesschancen der gesuchstellenden Partei ab. Die Prozesschancen sind praxisgemäss danach zu beurteilen, ob eine Partei, die über die notwendigen Mittel verfügt, sich bei vernünftigen Überlegungen zur Prozessführung entschliessen oder davon absehen würde. Dies wird verneint, wenn die Gewinnaussichten der gesuchstellenden Partei beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr (vgl. Martin Kayser/Rahel Altmann, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Kommentar, 2. Aufl., Art. 65 N. 32). Für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist überdies erforderlich, dass die gesuchstellende Partei auf eine Rechtsvertretung angewiesen ist, um ihre Interessen zu wahren (Art. 76 Abs. 2 VRG).

In vollzugsrechtlichen Verfahren hat eine Partei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung allerdings Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung sowie unentgeltliche Rechtsvertretung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug einer Rechtsvertretung rechtfertigen (BGE 128 | 225 E. 2.5.2). Greift ein Verfahren besonders stark in die Rechtsposition ein, ist die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung grundsätzlich geboten. Als besondere Schwierigkeiten, die eine Verbeiständung rechtfertigen, fallen auch Gründe in der Person der gesuchstellenden Partei in Betracht. Diese Anforderungen decken sich nur teilweise mit dem Wortlaut von Art. 76 Abs. 1 VRG. Ob eine gesuchstellende Person in vollzugsrechtlichen Verfahren unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen kann, wird deshalb in der Praxis primär aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV beurteilt.

Dasselbe gilt, soweit ersichtlich, wenn diese Frage unter dem Blickwinkel der strafprozessualen Bestimmungen zur amtlichen Verteidigung beurteilt wird (vgl. Art. 132 ff. StPO). Für die Regierung ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Rechtsanwendung erleichtert würde, wenn das Kantonsgericht

Gesuche um unentgeltliche Prozessführung sowie unentgeltliche Rechtsvertretung im vollzugsrechtlichen Beschwerdeverfahren auf der Grundlage von Art. 76 VRG beurteilen könnte. Ein derartiger Verweis würde hingegen dazu führen, dass die vollzugsrechtlichen Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht zwei Verfahrensordnungen unterliegen würden. Hieraus ergäben sich unweigerlich Schnittstellenprobleme. Deshalb erachtet es die Regierung nicht für sinnvoll, Art. 76 VRG im vollzugsrechtlichen Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht für anwendbar zu erklären.

Mediationsverfahren im Jugendstrafverfahren (EGzStPO 16)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich dahingehend, dass man grundsätzlich nichts gegen ein Mediationsverfahren im Jugendstrafverfahren einzuwenden habe. Auch jugendliche Straftäterinnen und Straftäter seien indessen verpflichtet, sich an die Rechtsordnung zu halten. Deshalb seien Mediationsverfahren auf Bagatelldelikte zu beschränken. Ein entsprechender Zusatz sei in die Art. 16 ff. EGzStPO aufzunehmen.

Das Mediationsverfahren wird in Art. 17 JStPO geregelt. Es eignet sich für leichte bis mittelschwere Delikte. Dazu gehören beispielsweise einfache Körperverletzung, Raufhandel, Drohung, Tätlichkeiten, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, geringfügige Vermögensdelikte, Angriff, Erpressung, aber auch strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, wie sexuelle Belästigung usw. Dabei handelt es sich immer um Fälle, bei denen der dahinterliegende Konflikt eine Mediation als sinnvoll erscheinen lässt. Dies ist etwa der Fall, wenn die Beteiligten auch zukünftig aufeinandertreffen, weil sie in die gleiche Schule gehen, miteinander verwandt sind oder in derselben Nachbarschaft leben. Das Mediationsverfahren soll demnach auch im Kanton Graubünden nicht auf Bagatelldelikte beschränkt werden, zumal fraglich ist, ob der Kanton Graubünden eine solche Regelung überhaupt treffen darf (vgl. Peter Aebersold, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 3. Aufl., Bern 2017, S. 245).

Erweiterte Gefährderansprache (Art. 15a PolG [Art. 48a])

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hält fest, dass die Beratung von gefährdenden Personen nicht der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen zu übertragen sei. Diese Aufgabe sei von amtlichen Stellen zu trennen und an Dritte zu delegieren. In einer Vernehmlassung heisst es zudem, dass man dem neuen Leistungsangebot der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen kritisch gegenüberstehe. Soweit ersichtlich, würde derzeit nur der Kanton Basel-Stadt ein solches Angebot kennen. Aus dem erläuternden Bericht gehe nicht hervor, inwiefern sich die Situation im Kanton Graubünden mit jener im Kanton Basel-Stadt vergleichen lasse und ob überhaupt ein Bedarf nach einer solchen Beratungsstelle bestehe. Die im erläuternden Be-

richt angeführten Gründe genügten nicht, um ein solches Leistungsangebot einzuführen.

Hinter der angestrebten Ausdehnung der Gefährderansprache steht die Überlegung, dass die Anzahl der Beratungen zunimmt, wenn Gewalt ausübende Personen vermehrt angesprochen werden können. Beratungsstellen beruhen herkömmlicherweise auf dem Hol-Prinzip bzw. dem Komm-Prinzip, d.h. die Betroffenen müssen die Beratungsstelle aus eigenem Antrieb kontaktieren. Bei einer pro-aktiven Täterberatung nimmt hingegen die Beratungsstelle Kontakt mit der Gewalt ausübenden Person auf. Der Kanton Graubünden hat diesen Ansatz für die Beratung von ausgewiesenen Personen umgesetzt und hiermit bislang gute Erfahrungen gemacht (vgl. Art. 28b Abs. 4 des Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210] i.V.m. Art. 15a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EGzZGB; BR 210.100] und Art. 16 Abs. 1 lit. c sowie Art. 16 Abs. 4 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden [PolG; BR 613.000]). Diese Form der Täterberatung soll mit der vorliegenden Revision ausgedehnt werden. Denn erfahrungsgemäss nehmen Gewalt ausübende Personen nur selten aus eigenem Antrieb eine Gewaltberatung in Anspruch. Da die Arbeit mit Gewalt ausübenden Personen auch zur Verbesserung der Situation der Opfer beiträgt, ist es wichtig, einen möglichst grossen Kreis von Gewalt ausübenden Personen anzusprechen. Im Erstgespräch geht es darum, eine Problemeinsicht zu fördern und die Vorteile der Beratung und der dadurch verbesserten Situation für die Gewalt ausübende Person sowie für das Opfer aufzuzeigen. Die Erfahrungen des Kantons Basel-Stadt stimmen optimistisch. Es ist zu hoffen, dass die Massnahme im Kanton Graubünden ähnlich wirksam ist.

Soweit gefordert wird, die Beratung der Gewalt ausübenden Personen Privaten zu übertragen, ist darauf hinzuweisen, dass die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen bereits seit September 2007 existiert (Botschaft Heft Nr. 2/2009–2010, S. 33). Das betreffende Angebot wurde stetig weiterentwickelt und bei den massgeblichen Stellen, insbesondere der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten, bekannt gemacht. Der derzeit verantwortliche Mitarbeitende des AJV hat sich in den vergangenen Jahren das für die Gewaltberatung erforderliche Fachwissen angeeignet und nimmt regelmässig an entsprechenden Aus- sowie Weiterbildungen teil. Es ist nicht ersichtlich, was mit einer Auslagerung gewonnen würde, zumal die Qualität des Beratungsangebots von keiner Seite infrage gestellt wird. Zudem ergänzt die erweiterte Gefährderansprache das Bedrohungsmanagement, welches ein Entwicklungsschwerpunkt der Regierung darstellt (vgl. Regierungs- und Finanzplan 2021–2024, S. 445). Mit einem Kantonalen Bedrohungsmanagement sollen gefährliche Entwicklungen von Personen frühzeitig wahrgenommen, beurteilt und eine potentielle Gewalttat verhindert werden.

Opferberatung

Eine Partei gibt zu bedenken, es sei nicht einzusehen, weshalb das Beratungsangebot für Gewalt ausübende Personen ausgebaut würde, ohne dass für die Opfer ein gleichwertiges Angebot geschaffen werde. Die Opfer von häuslicher Gewalt sollten ebenfalls von einer zu definierenden Stelle kontaktiert werden, die ihnen Hilfe anbiete. Es stelle sich die Frage, ob nicht – wie im Kanton Zürich – ein Gewaltschutzgesetz geschaffen werden solle, in dem die häusliche Gewalt eine umfassende Regelung erfahre.

Im Kanton Graubünden existiert mit der Opferhilfeberatungsstelle eine Behörde, an welche sich gewaltbetroffene Personen wenden können. Die Leistungen der Opferhilfeberatungsstelle umfassen die Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe, die Entschädigung, die Genugtuung sowie die Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Opferhilfe [OHG; SR 312.5]). Die Beratung des Opfers und seiner Angehörigen bildet den Schwerpunkt des Leistungsangebots der Opferhilfeberatungsstelle. Die Beratung erfolgt mit dem Ziel, das Opfer und seine Angehörigen nach der Tat zu unterstützen und zu begleiten (Dominik Zehnter, Opferhilfegesetz, 3. Aufl., Stämpflis Handkommentar 2009, Art. 2 N. 3).

Fraglich ist, ob dieses, bundesrechtlich vorgeschriebene Beratungsangebot durch eine pro-aktive Opferberatung – wie sie von der Regierung für die Gewalt ausübenden Personen vorgeschlagen wird – erweitert werden darf. Die Schweizerische Strafprozessordnung sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei das Opfer jeweils bei der ersten Einvernahme umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren informieren (Art. 305 Abs. 1 StPO). Bei dieser Gelegenheit teilen sie ihm zudem die Adresse der Opferhilfeberatungsstelle mit und informieren es über deren Angebot (Art. 305 Abs. 2 lit. a StPO). Ist das Opfer einverstanden, melden sie der Opferhilfeberatungsstelle den Namen und die Adresse des Opfers (Art. 305 Abs. 3 StPO). Die Tragweite dieser Regelung ist in der Lehre umstritten. Ein Teil der Lehre geht davon aus, dass diese Regelung die Mitteilung von Adressdaten von Opfern und anderen Geschädigten durch die Polizei an Beratungsstellen abschliessend regle. Ein anderer Teil der Lehre bejaht eine Regelungsbefugnis der Kantone, erachtet Art. 305 StPO allerdings insofern für bindend, als Personendaten nur mit der Zustimmung des Opfers an Beratungsstellen weitergeleitet werden dürfen (vgl. Daniel Kettiger, Schnittstellen der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Jusletter vom 13. Februar 2012 Rz. 32 und 34; Schwander/Kettiger Nadine Ryser Büschi, Familiäre Gewalt an Kindern, Zürich 2012, S. 285; Daniel Kettiger/Marianne Schwander, Follow-up: Häusliche Gewalt, in: digma 2011, S. 86; Marianne Schwander, Rechtliche Vorbedingungen für ein Bedrohungsmanagement bei Häuslicher Gewalt in der Schweiz, Gutachten 2013, S. 16).

Welche dieser Auffassungen zutreffen, wurde im Rahmen des vorliegenden Rechtssetzungsprojekts nicht geprüft, da dieses den Justizvollzug betrifft und hiermit im Zusammenhang stehende, sicherheitspolizeiliche Fragestellungen aufgreift. Nicht untersucht wurde aus demselben Grund, ob es sinnvoll wäre, für den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ein Gewaltschutzgesetz zu schaffen. Die Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt bildet indessen einen Entwicklungsschwerpunkt im Regierungsprogramm und Finanzplan 2021–2024 (S. 443). Die Umsetzung dieses Entwicklungsschwerpunkts bietet die Gelegenheit, die hier aufgeworfenen Fragen nach einer pro-aktiven Opferberatung sowie der Notwendigkeit eines Gewaltschutzgesetzes zu prüfen. Im Rahmen des vorliegenden Rechtssetzungsvorhabens können diese Anliegen nicht umgesetzt werden.

2.3. Weitere Bemerkungen

Sicherheitshaft im nachträglichen gerichtlichen Verfahren (Art. 20 E-JVG)

Im Vernehmlassungsentwurf wurde vorgeschlagen, Art. 20 an die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung anzupassen (vgl. BGE 146 | 115). In der Zwischenzeit wurde auf Bundesebene entschieden, die in der Herbstsession 2020 vom Bundesparlament verabschiedete Rechtsgrundlage für die Anordnung der Sicherheitshaft im nachträglichen Verfahren per 1. März 2021 in Kraft zu setzen. Die neuen Art. 364a und 364b StPO berechtigen die Behörde, welche für die Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbständigen nachträglichen Entscheids zuständig ist, die verurteilte Person in dringenden Fällen festnehmen zu lassen. Das Haftverfahren wird in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO durchgeführt und die Anordnung der Sicherheitshaft ist beim Zwangsmassnahmengericht zu beantragen. Während des Gerichtsverfahrens ist die Verfahrensleitung für die Verhaftung zuständig; die Anordnung der Sicherheitshaft ist ebenfalls dem Zwangsmassnahmengericht bzw. der Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz zu beantragen. Art. 20 ist durch diese Revision überflüssig geworden. Die fragliche Regelung kann somit aufgehoben werden.

Verkehrsüberwachung (Art. 22b, Art. 27a, Art. 29 PolG)

Die Kantonspolizei Graubünden betreibt seit über einem Jahrzehnt gemeinsam mit der Eidgenössischen Zollverwaltung und anderen Kantonen ein automatisiertes Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem. Das Bundesgericht hat sich im Urteil vom 7. Oktober 2019 eingehend mit einem derartigen Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem auseinandergesetzt. Es kam zum Schluss, dass es sich hierbei um eine er-

kennungsdienstliche Massnahme handle, die in schwerwiegender Weise in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreife (Art. 13 Abs. 2 BV). Ein derartiger Eingriff bedürfe einer klaren und ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne (Art. 36 Abs. 1 BV), in der insbesondere der Verwendungszweck, der Umfang der Erhebung, die Aufbewahrung und die Löschung der Daten hinreichend bestimmt geregelt würden. Ferner habe der kantonale Gesetzgeber die organisatorischen, technischen und verfahrensrechtlichen Schutzvorkehrungen zu regeln, soweit sich diese nicht aus der Datenschutzgesetzgebung oder aus anderen Bestimmungen ergeben würden (BGE 146 | 11 E. 3.3.1). Genüge eine kantonale Regelung diesen Anforderungen nicht, so erweise sich die Datenerhebung durch eine automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung als rechtswidrig. Dies habe zur Folge, dass die dadurch gewonnenen Informationen in einem allfälligen Strafverfahren nicht verwertet werden könnten, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerwiegender Straftaten unerlässlich (Art. 141 Abs. 2 StPO).

Der Kanton Graubünden hat die Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung in den Art. 22b, 27a und 29 PolG geregelt. Ob diese Regelungen eine hinreichende Grundlage für die Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung bieten, erscheint mit Blick auf die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung fraglich. Im Rahmen des vorliegenden Rechtssetzungsprojekts sollen diese Regelungen daher angepasst werden, um sicherzustellen, dass der Kanton Graubünden dieses bewährte Instrument weiterhin nutzen kann.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Das AJV führt die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen. Mit der vorliegenden Revision soll deren Beratungsangebot im Bereich der häuslichen Gewalt ausgedehnt werden. Für dieses Beratungsangebot bedarf es einer Grundlage in einem Gesetz, da es die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten beinhaltet (Art. 2 KDSG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 DSG). Die diesbezüglich existierenden Regelungen müssen daher ergänzt werden. In der Vernehmlassungsvorlage wurde vorgeschlagen, die betreffende Regelung in das Polizeigesetz aufzunehmen (Art. 15a PolG). Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass hiermit der Geltungsbereich des Polizeigesetzes gesprengt würde (vgl. Art. 1 PolG). Deshalb soll die für die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen zu schaffende Regelung in das Justizvollzugsgesetz aufgenommen werden. Zu diesem Zweck ist der Geltungsbereich des Justizvollzugsgesetzes weiterzufassen (Art. 1 Abs. 1).

Zugleich soll der Geltungsbereich des Justizvollzugsgesetzes für die besonderen Formen des Freiheitsentzugs präzisiert werden. In Art. 13 werden die Formen von Freiheitsentzügen aufgezählt, die in den Vollzugseinrichtungen vollzogen werden können, die im Kanton Graubünden betrieben werden. Primär handelt es sich hierbei um freiheitsentziehende Strafen und Massnahmen gemäss dem Strafgesetzbuch, dem Jugendstrafgesetz und dem Militärstrafgesetz. Darüber hinaus dienen die betreffenden Vollzugseinrichtungen aber auch dem Vollzug der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft, von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts, des Polizeigewahrsams, des ausserdienstlichen Arrests nach dem Militärstrafgesetzbuch sowie von fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 13 Abs. 1 lit. b, d, h und i). Auf diese besonderen Formen von Freiheitsentzügen gelangt das Justizvollzugsgesetz nur zur Anwendung, sofern keine spezialgesetzlichen Bestimmungen existieren. Diese Rechtslage soll verdeutlicht werden, indem Art. 1 Abs. 1 Satz 2 auf diese besonderen Formen von Freiheitsentzügen, mithin die Art. 13 Abs. 1 lit. b, d, h und i, beschränkt wird.

Art. 3 Abs. 1 lit. a, Marginalie zu Art. 4, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 und 3

Gemäss Art. 79a StGB handelt es sich bei der gemeinnützigen Arbeit nicht mehr um eine eigenständige Sanktion (vgl. vorstehende Ausführungen unter I. Ziff. 1.3.). Diese neue rechtliche Qualifikation der gemeinnützigen Arbeit steht im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 1 lit. a, der Überschrift von Art. 4, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 und 3, welche die gemeinnützige Arbeit, entsprechend der zum Zeitpunkt ihres Erlasses geltenden Rechtslage, als eigenständige Sanktionsform behandeln. Die fraglichen Regelungen sind deshalb anzupassen. Dadurch erhält die gemeinnützige Arbeit denselben Stellenwert wie die anderen Vollzugsformen.

Hinzuweisen bleibt darauf, dass im Jugendstrafrecht die persönliche Leistung nach wie vor als eigenständige Sanktion existiert (Art. 23 JStG). Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Jugendstrafe – wie auch aller weiteren Jugendstrafen und Jugendmassnahmen – regelt Art. 10 Abs. 2 JVG, indem er diese Aufgabe dem AJV zuweist.

Art. 4 *Freiheitsstrafen und Massnahmen*
1. Zuständigkeit und Verfahren

Rechtskräftige Strafurteile müssen bisweilen ergänzt oder abgeändert werden, um sie an nachherige Entwicklungen anzupassen (Marianne Heer, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 363 N 1). Läuft ein Strafverfahren wegen neuer Delikte, können die erforderlichen Anpassungen in diesem Strafverfahren vorgenommen werden (Art. 62a StGB). Andernfalls ist ein nachträgliches, gerichtliches Strafver-

fahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, soweit das Strafgesetzbuch die Zuständigkeit zur Anordnung der zu treffenden Vollzugshandlung dem Gericht zur Beurteilung zuweist (Art. 363 Abs. 1 StPO). Für nachträgliche Entscheide, die nicht einem Gericht vorbehalten wurden, bestimmen Bund und Kantone die zuständigen Behörden (Art. 363 Abs. 3 StPO).

Diese Rechtslage hat der kantonale Gesetzgeber in Art. 4 abgebildet und den ihm zustehenden Regelungsspielraum genutzt, indem er jene Vollzugsentscheide, die von Bundesrechts wegen nicht von einem Gericht zu fällen sind, den von der Regierung bezeichneten Amtsstellen zugewiesen hat. Diese Zuständigkeitsordnung erweist sich als unbefriedigend, wenn das Gericht von Bundesrechts wegen nur über die Änderung einer Massnahme entscheiden kann, während das AJV vorgängig deren Aufhebung anzuordnen hat. In diesen Fällen soll das Gericht, das die Massnahme erstinstanzlich angeordnet hat, neu auf Antrag des AJV in einem einzigen Entscheid über die Aufhebung und Abänderung der Massnahme sowie einen allfälligen Vollzug einer Reststrafe entscheiden können. Diese Änderung betrifft vor allem die Aufhebung einer ambulanten Massnahme und die anschliessende Anordnung einer stationären Massnahme, die Aufhebung einer stationären Massnahme und die Anordnung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe sowie die Aufhebung einer stationären Massnahme und Anordnung der Verwahrung. In diesen Fällen soll das Gericht neu in einem Entscheid über die Aufhebung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen entscheiden können.

Die Regierung ist sich bewusst, mit dieser Regelung von der Bestimmung abzuweichen, die der Bund im erläuternden Bericht zur Änderung des Strafgesetzbuchs und zur Änderung des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug) vom 6. März 2020 zur Diskussion gestellt hat (S. 13). Dieser Bestimmung zufolge soll das Strafgericht befugt werden, auf Antrag der zuständigen Strafvollzugsbehörde sämtliche Massnahmen aufzuheben (Art. 62d Abs. 1 nStGB). In der Praxis werden relativ viele Massnahmen aufgehoben, weil sie sich als undurchführbar erweisen, ohne dass eine nachträgliche gerichtliche Anordnung erforderlich ist. Die heutige Zuständigkeitsordnung führt hier nicht zu Schwierigkeiten. Nicht zu befriedigen vermag diese nur in jenen Fällen, in denen das Strafgericht zu entscheiden hat, ob anstelle der aufzuhebenden Massnahme eine andere Massnahme oder eine Verwahrung treten soll oder eine Reststrafe zu vollziehen ist. Nur für diese Fälle, wo die Aufhebung der Massnahme einen nachträglichen gerichtlichen Entscheid nach sich zieht, soll die Zuständigkeitsordnung in Art. 4 Abs. 1 geändert werden. Ob die weitergehende Regelung, die der Bund im erläuternden Bericht zur Änderung des Strafgesetzbuches und zur Änderung des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Strafvollzug) vorschlägt, dem Bundesparlament vorgelegt und von diesem angenommen wird, kann derzeit

nicht abgeschätzt werden. Die Regierung hält daher an der vorgeschlagenen Regelung fest.

Infolge der Änderung von Art. 4 Abs. 1 stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Die nachträglichen gerichtlichen Verfahren richten sich im Erwachsenenstrafrecht von Bundesrechts wegen nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 363–365 StPO). Im Jugendstrafrecht finden diese Regelungen sinngemäss Anwendung (Art. 3 Abs. 1 JStPO). Ergeht ein kombinierter Entscheid über die Aufhebung sowie die Umwandlung der Massnahme, richtet sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung. Für die Anwendung eines anderen Verfahrensrechts bleibt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kein Raum (BGE 145 IV 168 E. 1.6). Bundesrechtlich geregelt ist ferner das Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (Art. 363 ff. StPO). Ansonsten können die Kantone das Verfahrensrecht bestimmen. Der Kanton Graubünden macht von dieser Regelungsbefugnis Gebrauch, indem er für die Gerichte die Strafprozessordnung für anwendbar erklärt, während er die Verfahren vor anderen Strafvollzugsbehörden dem Verwaltungsrechtspflegegesetz unterstellt.

Art. 4a *2. Beizug Dritter*

Die für den Justizvollzug zuständigen Amtsstellen ziehen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Vollzugsaufgaben in verschiedenen Bereichen staatliche sowie private Leistungserbringer heran, die ausserhalb der Zentralverwaltung stehen (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter I. Ziff. 2.1. und II. Ziff. 2.1.). Die Bandbreite dieser Kooperationsformen reicht von der Abwicklung eines Einzelvertrags bis hin zu langfristigen Kooperationen mit dezentralen, kantonalen Leistungserbringern wie den PDGR. In Art. 4a Abs. 1 wird eine formell-gesetzliche Grundlage für die entsprechende Zusammenarbeit geschaffen, indem die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen ermächtigt werden, die Erfüllung einzelner Vollzugsaufgaben zum einen auf anerkannte staatliche und private Anstalten sowie Einrichtungen, zum anderen auf amtliche und private Fachpersonen zu übertragen.

Als anerkannte Anstalten und Einrichtungen im Sinne von Art. 4a Abs. 1 gelten einerseits Institutionen, die über eine strafvollzugsrechtliche Anerkennung verfügen, andererseits solche, die im Standortkanton eine Bewilligung der zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Schulbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde erhalten haben. Diese Regelung wird in Art. 4a Abs. 2 dahingehend ergänzt, als die beigezogenen Dritten über die Fachkenntnisse verfügen müssen, die für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich sind. Zudem haben sie Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung zu bieten. Eine nähere gesetzliche Umschreibung der gebotenen Anforderungen erscheint mit Blick auf die vielfältigen Formen der

Ausgliederung nicht sinnvoll. Vielmehr hat die zuständige Amtsstelle jeweils zunächst das konkrete Anforderungsprofil zu bestimmen (Art. 4a Abs. 4). Davon ausgehend hat sie alsdann zu prüfen, ob die infrage kommende Anstalt, Einrichtung oder Fachperson diesen Anforderungen genügt und Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung bietet (Art. 4a Abs. 2).

Im Rahmen dieser Prüfung kann sie beigezogene Personen einer Personensicherheitsüberprüfung durch die Kantonspolizei unterziehen lassen. Die zu diesem Zweck in Art. 4a Abs. 2 Satz 2 aufzunehmende Regelung lehnt sich an jene Regelung an, die der Kanton Solothurn am 4. November 2020 beschlossen hat und die voraussichtlich am 1. Juli 2021 in Kraft treten wird (vgl. § 11bis Abs. 2 des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Solothurn [JUVG]). Art. 4a Abs. 2 Satz 2 soll es ermöglichen, Personen, die durch die Übertragung von Vollzugsaufgaben Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen oder Infrastrukturen erhalten oder denen Sicherheits-, Zwangs- oder Disziplinarbefugnisse übertragen werden, einer Personensicherheitsprüfung zu unterziehen. Die Personensicherheitsprüfung kann sich auf die Einholung von Auskünften bei den Betreibungs- und Konkursbehörden, Polizeibehörden der Kantone sowie bei Strafjustizbehörden beschränken. Ist die beigezogene Person in einem besonders sensiblen Bereich tätig, besteht zusätzlich die Möglichkeit, mittels persönlicher Befragung einen Leumundsbericht zu erstellen. Betroffen von solchen Personensicherheitsprüfungen können etwa Therapeutinnen oder Therapeuten, privates Sicherheitspersonal, Ärztinnen oder Ärzte und Seelsorgende sein. Die Personensicherheitsüberprüfung führt die Kantonspolizei im Auftrag der zuständigen Amtsstelle aus. Die Kantonspolizei teilt der auftraggebenden Amtsstelle das Ergebnis der durchgeführten Personensicherheitsprüfung in Form einer Risikobeurteilung mit. Auf dieser Grundlage entscheidet die zuständige Amtsstelle, ob sie die betreffende Person beiziehen möchte oder nicht.

Werden ausserhalb der Zentralverwaltung stehende Dritte mit vollzugsrechtlichen Aufgaben betraut, müssen sie mit den für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden. Für diese Übertragung bedarf es einer formell-gesetzlichen Grundlage, soweit beigezogene Dritte als Vollzugseinrichtungen tätig sind oder hier Sicherungsaufgaben übernehmen. Die erstgenannten Fallkonstellationen sind in den Art. 13b ff. i.V.m. Art. 21 ff. geregelt. Die für den letztgenannten Fall erforderliche Grundlage wird in Art. 4a Abs. 3 geschaffen. Den Sicherheitsunternehmungen sollen aber nur die hoheitlichen Zwangsmittel und Hilfsmittel zuerkannt werden, die für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe unabdingbar sind.

Wie die Amtsstellen die Zusammenarbeit mit den Dritten regeln, bleibt ihnen überlassen. Sie können dazu private Verträge schliessen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, mit den beigezogenen Dritten Leistungsverein-

barungen zu treffen (Art. 4a Abs. 4 Satz 2). Solche Leistungsvereinbarungen hat das AJV derzeit mit einer privaten Sicherheitsunternehmung und den PDGR, insbesondere im Bereich der heroingestützten Behandlung für die Justizvollzugsanstalt Realta, geschlossen. In den betreffenden Verträgen sind die zu erbringenden vollzugsrechtlichen Leistungen sowie die hierfür geschuldete Entschädigung geregelt. Bei den fraglichen Leistungsvereinbarungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge. Streitigkeiten aus solchen Verträgen beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (Art. 63 Abs. 1 lit. b VRG).

Art. 7 *Kostentragung*

Die in Art. 7 Abs. 3 enthaltene Regelung betreffend die Beteiligung an den Vollzugskosten wird in Art. 8 überführt, da die Kostenbeteiligung der verurteilten oder eingewiesenen Person dort geregelt ist.

Art. 8 *Kostenbeteiligung*

Die Änderungen in Art. 8 sind weitgehend redaktioneller Natur. So ist in den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission nicht von «persönlichen Anschaffungen», sondern von «persönlichen Auslagen» die Rede. Um die Rechtsanwendung zu erleichtern, wird Art. 8 Abs. 1 lit. a an die Terminologie des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats angepasst. Die Rechtslage erfährt dadurch keine Änderung.

Geändert werden soll im Weiteren Art. 8 Abs. 2 lit. b. Mit der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzbuchs vom 19. Juni 2015 hat der Bundesgesetzgeber unter anderem die Möglichkeit des elektronischen Strafvollzugs ausserhalb von Vollzugseinrichtungen geschaffen (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 1.3.). In Art. 8 Abs. 2 lit. b soll die Gesetzesgrundlage geschaffen werden, um verurteilte Personen verpflichten zu können, sich angemessen an den Kosten der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring) zu beteiligen.

Im Weiteren ist Art. 8 Abs. 2 lit. c insofern anzupassen, als die darin vorgesehene Pflicht zur Tragung von Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen sowie Franchisen und Selbstbehalte aufzuheben ist, da die betreffenden Aufwendungen nicht zu den Vollzugskosten zählen. Anstelle dieser Regelung soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um nicht krankenversicherte Personen verpflichten zu können, sich in angemessenem Umfang an den Gesundheitskosten zu beteiligen. Dadurch soll die derzeit bestehende Ungleichbehandlung zwischen den krankenversicherten und den nicht krankenversicherten Personen beseitigt werden (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 34).

Revidiert werden soll ferner Art. 8 Abs. 2 lit. e, soweit dieser eine Kostenbeteiligung der Gemeinden vorsieht. Der Grosse Rat hat bei der Neugestal-

tung des Finanzausgleichs auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission entschieden, dem Kanton nicht nur die Kosten für die stationären Massnahmen, sondern auch für die ambulanten Massnahmen zu übertragen (GRP 3 | 2013/2014, S. 497). Der Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 lit. e steht im Widerspruch zu diesem Beschluss, weshalb er anzupassen ist.

Art. 8 Abs. 2 lit. e erweist sich ausserdem insofern als unrichtig, als nach den Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats die Kosten für ambulante Massnahmen, die während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe durchgeführt werden, vom Urteilskanton zu tragen sind, soweit nicht die Krankenkassen sowie allfällige Dritte hierfür aufkommen. Auch in dieser Beziehung ist Art. 8 Abs. 2 lit. e anzupassen.

Schliesslich wird in Art. 8 Abs. 2 lit. f die vormals in Art. 7 Abs. 3 enthaltene Regelung zur Kostenbeteiligung aufgenommen. Diese dient – wie bis anhin Art. 7 Abs. 3 – als Auffangtatbestand für eine angemessene Kostenbeteiligung von verurteilten oder eingewiesenen Personen.

In der Praxis hat sich ausserdem gezeigt, dass es bisweilen sinnvoll wäre, für besondere Vollzugsformen und weitere Auslagen, die im Interesse der verurteilten oder eingewiesenen Person getätigt werden, angemessene Kostenvorschüsse verlangen oder Ratenzahlungen vereinbaren zu können. Die hierfür erforderliche Gesetzesgrundlage soll in Art. 8 Abs. 3 geschaffen werden.

Art. 9 *Besondere Vollzugsformen*

Nach Art. 9 Abs. 1 können besondere Vollzugsformen im Rahmen der vom Bund erteilten Bewilligung durchgeführt werden. Diese Umschreibung der besonderen Vollzugsformen stimmt nicht mit der neuen bundesrechtlichen Terminologie überein. Danach gehören zu den besonderen Vollzugsformen die gemeinnützige Arbeit, die elektronische Überwachung und die Halbgefangenschaft. Diese Vollzugsformen wurden mit dem Erlass des neuen Allgemeinen Teils des Strafrechts in das Strafgesetzbuch aufgenommen, nachdem sie vormals in mehreren Kantonen auf der Grundlage einer Bundesbewilligung erprobt und evaluiert wurden. Die Terminologie von Art. 9 Abs. 1 ist folglich überholt und führt zu Missverständnissen. Die betreffende Regelung soll daher aufgehoben werden.

Art. 10 *Jugendliche*

Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen ist die Jugendanwaltschaft zuständig. Das AJV vollzieht im Auftrag der Jugendanwaltschaft alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen. Diese in Art. 10 Abs. 2 enthaltene Regelung erweist sich in zweifacher Hinsicht als ergänzungsbedürftig:

So geht aus dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 nicht hervor, dass das AJV für die Jugendanwaltschaft auch Schutzmassnahmen vollzieht, die während eines laufenden Strafverfahrens angeordnet werden (sog. vorsorgliche Schutzmassnahmen). Diese Zuständigkeitsordnung kann durch Auslegung gewonnen werden und entspricht der Vereinbarung vom 11. Januar 2011, in der die Jugendanwaltschaft sowie das AJV übereingekommen sind, dass vorsorgliche Schutzmassnahmen vom AJV vollzogen werden. Aus Sicht der Regierung erscheint es angezeigt, diese Zuständigkeit des AJV explizit in Art. 10 Abs. 2 zu verankern.

Dort soll im Weiteren vorgesehen werden, dass das AJV im Auftrag der Jugendanwaltschaft die elektronische Überwachung vollzieht.

Schliesslich soll in Art. 10 Abs. 5 die Kostentragung sowie die Kostenbeteiligung für den Jugendstrafvollzug abschliessend geregelt werden, soweit der Kanton in diesem Bereich regelungsberechtigt ist und keine interkantonale Regelung trifft. Welche Kosten zu den Vollzugskosten zählen und wer diese zu tragen hat, ist primär in der Jugendstrafprozessordnung geregelt (vgl. Art. 45 JStPO; Aebersold, a.a.O., 264 f.). Die kraft Verweisung geltenden Vollzugskostenregelungen des Justizvollzugsgesetzes (Art. 11 i.V.m. Art. 7 und 8) sind für den Jugendstrafvollzug deshalb nur insofern von Bedeutung, als danach der Kanton die gesamten Vollzugskosten zu tragen hat, sofern nicht die betroffene Person oder Dritte für die Bezahlung aufzukommen haben (Art. 7 Abs. 1). Diese Rechtslage soll in Art. 10 Abs. 5 verankert werden. Damit wird klargestellt, dass Art. 8 für den Jugendstrafvollzug nicht gilt.

Art. 13a *Justizvollzugsanstalten*

Die Kantone sind verpflichtet, die für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen erforderlichen Vollzugseinrichtungen zu errichten und zu betreiben (Art. 377 StGB). Diese Aufgaben können sie u.a. erfüllen, indem sie eigene Vollzugseinrichtungen betreiben (Art. 378 StGB). Der Kanton Graubünden hat diese bundesrechtlichen Vorgaben vor allem dadurch umgesetzt, indem er die Justizvollzugsanstalten Realta und Cazis Tignez führt.

Hinsichtlich der betreffenden Vollzugseinrichtungen soll im Justizvollzugsgesetz nur festgehalten werden, dass der Kanton kantonale Justizvollzuganstalten betreibt, die primär dem Vollzug von Strafen und Massnahmen dienen. Welche Leistungen die Justizvollzugsanstalten im Einzelnen erbringen, wird auf Verordnungsebene normiert. Dieser Regelungsansatz ermöglicht es, das bereitzustellende Angebot fortwährend an die sich wandelnden Bedürfnisse anzupassen.

Art. 13b *Psychiatrische Dienste Graubünden*
1. Leistungsauftrag

Der Kanton Graubünden hat sich zusammen mit den Kantonen Zürich, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau zum Ostschweizer Strafvollzugskonkordat zusammengeschlossen. Eine der Kernaufgaben des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats ist die Bedarfsplanung der Haftplätze und die Gewährleistung eines qualitativ hochstehenden Straf- und Massnahmenvollzugs. Zu diesem Zweck bezeichnen die Konkordatskantone die von ihnen anerkannten Institutionen, legen die von diesen sog. Konkordatsanstalten zu erfüllenden Standards fest und bestimmen die Kostgelder sowie die weiteren Tarife, zu denen die Konkordatskantone Straftäterinnen und Straftäter in den in den Konkordatskantonen geführten Institutionen unterbringen können.

Im Kanton Graubünden sind die PDGR im Bereich des stationären Massnahmenvollzugs seit Jahrzehnten mit den Abteilungen Nova und Selva tätig. Die Station Nova wird geschlossen, die Station Selva halboffen bzw. offen geführt. Die Behandlungen sind auf die spezifischen Krankheitsbilder der eingewiesenen Person ausgerichtet und es wird durch eine deliktpräventive Behandlung eine Verminderung der Rückfallgefahr angestrebt. Die fraglichen Massnahmenplätze decken einen Teil des Bedarfs an Massnahmenplätzen der Kantone, die im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat zusammengeschlossenen sind. Fällt dieses Angebot weg, so können die betreffenden Kantone ihre Straftäterinnen und Straftäter nicht mehr oder nicht mehr innert nützlicher Frist in geeigneten Institutionen unterbringen. Die Massnahmenplätze der PDGR sind demnach erforderlich, damit der Kanton Graubünden die sich aus Art. 377 StGB ergebende Verpflichtung zur Bereitstellung von genügend Massnahmenvollzugsplätzen im Verbund mit den anderen Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats erfüllen kann. Der Kanton Graubünden ist daher gehalten, sicherzustellen, dass die PDGR die entsprechenden Angebote aufrechterhalten. Um dies zu gewährleisten, wird in Art. 13b ein gesetzlicher Leistungsauftrag aufgenommen.

Ein solches Vorgehen ist für die PDGR nicht ungewöhnlich. Zwar wurden die PDGR im Jahr 2002 aus der Zentralverwaltung herausgelöst und in eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt überführt (Botschaft Heft Nr. 6/2000–2001, S. 515 ff., S. 523). Im Unterschied zu privaten Unternehmen gehören die PDGR aber immer noch dem Kanton Graubünden und erfüllen einen öffentlichen Leistungsauftrag, der in Art. 3 des Gesetzes über die PDGR umschrieben ist. Gemäss Abs. 4 der betreffenden Regelung können die PDGR mit weiteren Aufgaben betraut werden. Von dieser Möglichkeit soll im Justizvollzugsgesetz Gebrauch gemacht werden, indem die PDGR in Art. 13b verpflichtet werden, eine Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen zu betreiben. Der Inhalt des betreffenden Leistungsauftrags

soll – wie für die kantonalen Justizvollzugsanstalten – auf Verordnungsebene umschrieben werden. Hierdurch kann die Regierung das bereitzustellende Massnahmenangebot fortwährend anpassen.

Nicht Gegenstand dieses justizvollzugsrechtlichen Leistungsauftrags bilden die therapeutischen Massnahmen, welche die PDGR ausserhalb der von ihr betriebenen Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen erbringen. Diese Leistungen fallen nicht unter Art. 13b. Dies gilt namentlich für die Leistungen, welche die PDGR für die Justizvollzugsanstalten Realta und Cazis Tignez erbringen. Nicht unter Art. 13b fallen sodann vollzugsrechtliche Spezialangebote, wie beispielsweise die heroingestützte Behandlung, oder ambulante Massnahmen, welche Mitarbeitende der PDGR im Auftrag des AJV durchführen. Die PDGR können solche Leistungen weiterhin anbieten. Ob sie hierzu bereit sind, bleibt ihnen überlassen. Art. 13b schränkt den Handlungsspielraum der PDGR in diesem Bereich nicht ein. Art. 13b bezieht sich nur auf den stationären Massnahmenvollzug.

Um den gesetzlichen Leistungsauftrag gemäss Art. 13b erfüllen zu können, müssen die PDGR mit den Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinarbefugnissen ausgestattet werden, die sie für den Betrieb der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen benötigen. Zu diesem Zweck werden ihnen alle Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinarmassnahmen nach dem Justizvollzugsgesetz übertragen. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den PDGR und einer Person, die in der von den PDGR betriebenen Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen untergebracht wird, bleibt festzuhalten, dass dieses öffentlich-rechtlicher Natur ist. Es wird durch das Justizvollzugsrecht geregelt. Art. 16 Gesetz über die PDGR ist in diesem Bereich nicht anwendbar.

Art. 13c *2. Aufsicht*

Soweit die PDGR die Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen betreiben, sollen sie zukünftig durch das DJSG beaufsichtigt werden. In den meisten Kantonen untersteht der Strafvollzug der Aufsicht der Justizdirektion, während der Vollzug therapeutischer Massnahmen – wie die von den PDGR durchgeführten – von der Gesundheitsdirektion beaufsichtigt wird (Dominique Exquis, Bericht, in: de Sinner/Queloz/Riklin/Senn/Brossard [Hrsg.], Der individuelle Vollzugsplan, Bern 2005, S. 203 ff., S. 203). Eine solche Zweiteilung der Aufsicht ist im Kanton Graubünden nicht erforderlich, da sowohl der Justizvollzug als auch der Gesundheitsbereich in die Zuständigkeit des DJSG fallen.

Die Aufsichtstätigkeit des DJSG hat sich auf eine Rechtskontrolle zu beschränken, um den Autonomiebereich der PDGR zu respektieren. Geprüft werden darf demnach nur, ob die PDGR die für sie geltenden justizvollzugsrechtlichen Regelungen einhalten. Soweit es für die Wahrnehmung dieser

Aufgabe erforderlich ist, kann das DJSG von den PDGR Auskünfte sowie Dokumente einfordern und Inspektionen in den für den Massnahmenvollzug beanspruchten Räumlichkeiten sowie Einrichtungen durchführen (Art. 13c Abs. 2). Werden hierdurch rechtswidrige Zustände festgestellt, kann das DJSG die Massnahmen treffen, welche für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erforderlich sind. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird es vom AJV und vom Gesundheitsamt als Fachbehörden unterstützt. Für Kontrollen kann das DJSG überdies Fachpersonen beiziehen. Die Hausordnung sollen die PDGR zukünftig zur Genehmigung dem DJSG vorlegen (Art. 13c Abs. 4). Der Genehmigung kommt konstitutive Bedeutung zu.

Art. 13d *Private Institutionen*
1. Zulassung

Die Kantone sind gestützt auf Art. 379 StGB befugt, privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung zu erteilen, Strafen in Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Art. 59–61 und 63 StGB zu vollziehen. Das betreffende Bewilligungsverfahren soll neu im Justizvollzugsgesetz normiert werden. Um die Bewilligung zu erhalten, haben die gesuchstellenden Institutionen nachzuweisen, dass sie die strafrechtlichen Vollzugsgrundsätze einhalten und sich verpflichten, gemäss den Richtlinien und Merkblättern der Ostschweizer Vollzugskommission zu handeln. Zudem müssen sie über eine Bewilligung für den Betrieb einer Institution aus dem Gesundheits-, Behinderten- oder Bildungswesen verfügen. In diesem Fall bieten die gesuchstellenden Institutionen hinreichend Gewähr für einen rechtskonformen Straf- und Massnahmenvollzug. Damit besteht kein polizeilicher Grund, ihnen die begehrte Bewilligung zu versagen, womit diese zu erteilen ist.

Mit der Bewilligung sind den privaten Institutionen zugleich die Befugnisse zu übertragen, die sie zur Erfüllung der übernommenen Vollzugsaufgabe benötigen. Das Recht, Zwangsernährungen und Zwangsmedikationen anzuordnen, kann nur Spitälern und Kliniken eingeräumt werden. Über die Versetzung können private Institutionen nicht selber entscheiden. Dieser Entscheid obliegt stets der einweisenden Behörde.

Private Vollzugseinrichtungen sind – wie die kantonalen Justizanstalten und die PDGR – gehalten, eine Hausordnung zu erlassen. Ausserdem haben sie die Rechte sowie Pflichten der eingewiesenen Personen durch Weisungen zu konkretisieren, wenn dies für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben erforderlich ist. Die übrigen Regelungen des Justizvollzugsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen gelten, soweit sie die Tätigkeit von Vollzugseinrichtungen im Allgemeinen normieren, wie insbesondere im Falle der Bearbeitung von Personendaten und des Rechtsmittelverfahrens (vgl. Art. 44 ff. JVG).

Art. 13e *2. Bewilligungsverfahren*

Die Bewilligung ist auf vier Jahre befristet, um eine periodische Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Im Verlängerungsverfahren ist nicht immer eine umfassende Neuprüfung erforderlich; es kann genügen, wenn geprüft wird, ob sich die Verhältnisse seit der Erstbewilligung bzw. seit der letzten Verlängerung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht derart verändert haben, dass die Bewilligung angepasst oder verweigert werden muss. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt immer noch erfüllt, ist die Bewilligung zu verlängern (Art. 13e Abs. 1).

Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich festgestellt wird, dass diese bereits bei Erteilung der Bewilligung nicht vorlagen, sich die Bewilligung mithin als ursprünglich unrichtig erweist (Art. 13e Abs. 2). Das Bewilligungsverfahren sowie ein allfälliges Anpassungs- und Revisionsverfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 13f *3. Aufsicht*

Der Kanton hat private Institutionen, die im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs tätig sind, ständig zu überwachen. Diese Aufgabe wird durch das DJSG wahrgenommen. Ihm stehen hierfür dieselben Aufsichtsmittel zur Verfügung wie gegenüber den PDGR. Der Rahmen der Aufsicht wird durch die Bewilligungsverfügung bestimmt, in welcher festgelegt ist, welche vollzugsrechtlichen Aufgaben der privaten Institution übertragen und welche Befugnisse ihr zur Erfüllung der betreffenden Aufgabe eingeräumt werden. Die Aufsicht ist auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Für den Jugendstrafvollzug wird keine gesonderte Regelung getroffen. Die Art. 13d – 13f gelangen hier sinngemäss zur Anwendung (Art. 11). Die darin verankerten Anforderungen sind in einer für den Jugendstrafvollzug passenden Weise auszulegen.

Art. 13g *Trennungsvorschriften*

In dieser Regelung werden die Trennungsvorschriften gemäss dem geltenden Recht zusammengefasst (vgl. insbesondere Art. 11 Abs. 2 JVV, Art. 234 StPO, Art. 81 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20], Art. 192 Abs. 3 MStG). Die Trennung der verschiedenen Gruppen ist aufgrund der unterschiedlichen Haftzwecke und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Vollzugsbedingungen angezeigt. Die genannten Personengruppen sind grundsätzlich während der sog. «Aufschlusszeiten» (Freizeitaktivitäten, gemeinsame Mahlzeiten) zu trennen. Wenn möglich sind sie in unterschiedlichen Abteilungen unterzubringen und nicht nur in verschiedenen Zellen. Bei der Unterbringung der

Strafgefangenen soll ausserdem die Geschlechtsidentität der eingewiesenen Personen berücksichtigt werden.

In Ausnahmefällen kann von den Trennungsvorschriften abgewichen werden. Dies kann z.B. angezeigt sein, damit eine Mutter mit Kind, die sich in Untersuchungshaft befindet, in einer Wohngruppe für Mütter untergebracht werden kann. Von den Trennungsvorschriften darf die Vollzugseinrichtung nur mit der Zustimmung der einweisenden Behörde abweichen (Art. 13g Abs. 2).

Art. 17 *Aufschub*

Die Hafterstehungsfähigkeit ist nicht nur für den Aufschub des Strafantritts, sondern auch bei einer Versetzung (Art. 18) oder einem Strafunterbruch (Art. 19) von Bedeutung. Deshalb soll die Marginalie «Hafterstehungsfähigkeit» durch «Aufschub» ersetzt werden. Dadurch wird klargestellt, dass Art. 17 die Hafterstehungsfähigkeit nur im Zusammenhang mit dem Aufschub des Strafvollzugs regelt.

Der Aufschub des Strafantritts ist eine wichtige vollzugsrechtliche Frage, welche die einweisende Behörde zu entscheiden hat (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.1.). Dies entspricht dem geltenden Recht. Der Wortlaut von Art. 17 Abs. 2 ist diesbezüglich indessen insofern irreführend, als darin vom Amt und nicht von der einweisenden Behörde gesprochen wird. Diese Terminologie ist zutreffend, wenn eine erwachsene Person, die von einem Bündner Strafgericht verurteilt wurde, in eine im Kanton Graubünden betriebene Vollzugseinrichtung eingewiesen wird. In diesem Fall ist das AJV die einweisende Behörde (Art. 4 Abs. 1 lit. a JVV). Ansonsten bestimmt jedoch der Kanton, der für den Straf- und Massnahmenvollzug verantwortlich ist, wer über die Versetzung zu entscheiden hat. Deshalb soll in Art. 17 Abs. 2 nicht mehr das Amt, sondern die einweisende Behörde als zuständige Behörde bezeichnet werden.

Die einweisende Behörde benötigt medizinische Unterlagen, um die Hafterstehungsfähigkeit der einzuweisenden Person prüfen zu können. Die derzeitige Regelung, wonach die Hafterstehungsfähigkeit nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden kann und in Zweifelsfällen von der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt zu überprüfen ist, bringt diese Rechtslage nur unzureichend zum Ausdruck (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.1.). Neu soll in Anlehnung an das Merkblatt zur Hafterstehungsfähigkeit des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats vorgesehen werden, dass die Beurteilung durch eine medizinische Fachperson einzuholen ist, soweit keine genügenden medizinischen Unterlagen vorhanden sind (Art. 17 Abs. 3).

Bei dieser Gelegenheit ist Art. 17 Abs. 3 Satz 2 aufzuheben, da die betreffende Regelung im Widerspruch zur Schweizerischen Strafprozessordnung steht. Diese regelt abschliessend, welche Sachverhaltsabklärungen die

Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit einer Person, die sich in Untersuchungshaft befindet, treffen kann. In diesem Bereich steht dem Kanton Graubünden keine Regelungsbefugnis mehr zu. Art. 17 Abs. 3 Satz 2 erweist sich demnach als bundesrechtswidrig, weshalb er aufzuheben ist.

Schliesslich soll Art. 17 Abs. 4 an die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 18. Februar 2021 angepasst werden. Mit dieser Revision, die voraussichtlich am 1. Januar 2022 in Kraft treten wird, werden die fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu einer einzigen kantonalen Behörde mit regionalen Zweigstellen zusammengeführt (vgl. Botschaft Heft Nr. 10/2020–2021, S. 521 ff., S. 576). An diese Neuorganisation ist Art. 17 Abs. 4 anzupassen, indem nur mehr von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gesprochen wird.

Art. 18 *Versetzung*

Gemäss Art. 18 Abs. 1 kann das Amt die Versetzung von eingewiesenen Personen anordnen. Neu soll die einweisende Behörde als zuständige Behörde bezeichnet werden. Für erwachsene Personen, die von den kantonalen Strafgerichten sowie der Staatsanwaltschaft Graubünden verurteilt wurden, ist diese Neufassung ohne Bedeutung. In diesen Fällen ist der Kanton für den Straf- und Massnahmenvollzug verantwortlich (Art. 372 StGB), womit das AJV über die Versetzung zu entscheiden hat (Art. 4 Abs. 1 lit. a JVV). Anders verhält es sich jedoch, wenn jemand auf der Grundlage eines ausserkantonalen Strafentscheids in einer kantonalen Justizvollzugsanstalt, den PDGR bzw. einer privaten, im Kanton betriebenen Institution untergebracht wird. Für den Straf- und Massnahmenvollzug ist in diesem Fall der Kanton zuständig, dessen Gericht die zu vollziehende Sanktion ausgesprochen hat. Die Behörde, welcher dieser Kanton die Verantwortung für den Straf- und Massnahmenvollzug übertragen hat, hat über die Versetzung zu entscheiden. Aus diesem Grund soll in Art. 18 Absätzen 1 und 3 nicht mehr das Amt, sondern die einweisende Behörde als zuständige Behörde bezeichnet werden.

Die derzeitige Zuständigkeitsordnung soll überdies insofern geändert werden, als zukünftig neben der einweisenden Behörde nur mehr die Vollzugseinrichtungen eine Versetzung anordnen können sollen. Die Ärztinnen und Ärzte sollen eine solche Anordnung nicht mehr treffen können. Freilich kann eine Versetzung aus medizinischen Gründen ohne eine ärztliche Beurteilung nicht angeordnet werden. Mit der Versetzung wird indessen über den Vollzugsort und damit über eine der Kernfragen des Justizvollzugs entschieden. Diese wichtige Frage soll nur von Justizvollzugsbehörden beantwortet werden. Damit haben diese auch die Möglichkeit, eine Zweitmeinung einzuholen, wenn sie von einer ärztlichen Beurteilung nicht überzeugt sind.

Trifft die Vollzugseinrichtung einen Versetzungsentscheid, hat sie die einweisende Behörde darüber unverzüglich zu informieren. Die einweisende Behörde hat innert 30 Tagen über den Fortbestand der Anordnung zu befinden (Art. 18 Abs. 3, vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.1.).

Art. 19 *Straf- und Massnahmenunterbruch*

Art. 19 bezieht sich derzeit nur auf den Strafunterbruch. Die betreffende Regelung soll auf den Massnahmenunterbruch ausgedehnt werden. Über den Straf- und Massnahmenunterbruch entscheidet – wie in den Art. 17 und 18 – die einweisende Behörde.

Art. 20 *Sichernde Massnahmen*

Am 1. März 2021 sind auf Bundesebene die Rechtsgrundlagen für die Anordnung von Sicherheitshaft in nachträglichen gerichtlichen Verfahren in Kraft getreten (Art. 364a und 364b StPO). Art. 20 ist durch diese Revision der Strafprozessordnung überflüssig geworden und kann gestrichen werden (vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.3.).

Art. 23a *Erkennbare Bildüberwachung*

Die erkennbare Bildüberwachung dient im Straf- und Massnahmenvollzug etwa dazu, tätliche Auseinandersetzungen zu verhindern oder dem Handel mit verbotenen Gegenständen, wie Waffen, Drogen und Mobiltelefone, entgegenzuwirken. Im Vordergrund steht in der Praxis allerdings die Sicherstellung des Straf- und Massnahmenvollzugs, d.h. zu verhindern, dass sich jemand dem Strafvollzug durch Flucht entzieht. Zu diesem Zweck muss – wie die Praxis gezeigt hat – grundsätzlich der gesamte Innenbereich der Vollzugseinrichtungen, zu dem die eingewiesenen Personen Zugang haben, bildmässig überwacht werden. Davon ausgenommen sind nur die Wohnzellen, die Patientenzimmer und die sanitären Einrichtungen, mithin der Geheim- und Privatbereich der eingewiesenen Personen, da mit der Bildüberwachung dieser Räume übermässig in die Rechte der eingewiesenen Personen eingegriffen und gegen Art. 179^{quater} StGB verstossen würde. Hingegen darf die Arrestzelle zum Schutz der eingewiesenen Person bildmässig überwacht werden. Dasselbe gilt für Intensivzimmer in Massnahmeneinrichtungen, die dieselbe Funktion erfüllen wie Arrestzellen (vgl. Art. 23a Abs. 1 lit. b).

Ebenfalls regelhaft überwacht wird in der Praxis der Passagierbereich von Fahrzeugen, die dem Transport von eingewiesenen Personen von und zu Vollzugseinrichtungen dienen. Auch in diesem Fall ist die erkennbare Bildüberwachung erforderlich, um eingewiesene Personen an der Flucht zu hindern. Die erkennbare Bildüberwachung erweist sich hierzu in Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen stets als gerechtfertigt. Daher be-

darf es hier – wie bei der erkennbaren Bildüberwachung des Innenbereichs von Vollzugseinrichtungen – keiner Einzelfallbetrachtung, um den zu überwachenden Raum zu bestimmen. Dieser kann daher gesetzlich umschrieben werden. Die entsprechende Regelung wird in Art. 23a Abs. 1 lit. a verankert.

Gesondert geregelt wird die erkennbare Bildüberwachung des Aussenbereichs von Vollzugseinrichtungen (Art. 23a Abs. 2). Diese Form der Bildüberwachung soll zum Schutz der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtungen zulässig sein. Welche Bereiche hierzu bildmässig überwacht werden dürfen, ist aufgrund einer wertenden Abwägung des Sicherungszwecks und der diesen gegenüberstehenden Interessen der betroffenen Personen für jede Vollzugseinrichtung gesondert zu bestimmen. Dabei sind umso höhere Anforderungen an den Nachweis der Gefahrensituation zu stellen, je geringer die drohende Rechtsgutverletzung ist. Umgekehrt kann bei schwerwiegenden Gefahren ein geringer Verdacht genügen, solange es sich hierbei nicht nur um die vage Möglichkeit der Verwirklichung der Gefahrensituation handelt. Die Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 23a Abs. 2 ist primär gefährdet, wenn sich jemand ungehindert nähern und Fluchthilfe leisten kann. Aussenbereiche, in denen mit solchen Vorkommnissen zu rechnen ist, dürfen grundsätzlich bildmässig überwacht werden. Für welche Bereiche dies zutrifft, hat das AJV auf Gesuch der Vollzugseinrichtung in einer Allgemeinverfügung zu bestimmen. Diese Allgemeinverfügung gilt dauerhaft, d.h. sie gilt solange, bis sich die ihr zugrundeliegende Sach- und Rechtslage verändert hat und sie deshalb anzupassen ist.

Art. 23a geht der im Kantonalen Datenschutzgesetz geregelten erkennbaren Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums vor. Soweit Art. 23a keine Regelung enthält, gelten die Art. 3a und Art. 3b KDSG. Danach sind die Bildaufzeichnungen spätestens 90 Tage nach der Aufzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für ein Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden (Art. 3a Abs. 2 lit. c KDSG). Die vorgeschlagene Regelung weicht davon ab, indem das erhobene Bildmaterial sofort nach der Auswertung gelöscht werden soll, wenn es nicht weiterverwertet wird (Art. 23a Abs. 3). Zudem kann das Bildmaterial nicht nur in Strafverfahren und zur Gefahrenabwehr, sondern auch in Strafvollzugsverfahren verwendet werden.

Art. 23b *Zutritts- und Austrittskontrolle*

Für die Zutritts- und Austrittskontrollen werden in der Praxis seit einigen Jahren vermehrt biometrische Verfahren eingesetzt. Bei diesen Verfahren wird die Identität einer Person mithilfe körperlicher Merkmale verifiziert. Zu diesem Zweck vergleicht eine Anlage, die bei der Zutritts- oder Austrittskontrolle erfassten biometrischen Daten mit den gespeicherten Referenzdaten. Stimmen diese beiden Datensätze überein, bestätigt das System

die behauptete Identität und lässt eine Person passieren. Fällt die Prüfung negativ aus, lehnt das System die Person ab und verweigert ihr das Betreten bzw. Verlassen der Anlage (Florian Dotzler, Datenschutzrechtliche Aspekte und der Einsatz biometrischer Systeme in Unternehmen, Köln 2009, S. 16).

Die Zuverlässigkeit solcher biometrischer Zutritts- und Austrittskontrolle ist hoch, da die zur Authentifizierung verwendeten biometrischen Merkmale bei entsprechendem technischen Standard eindeutig und grundsätzlich lebenslang mit einer Person verbunden sind. Derartige Systeme gewährleisten daher einen hohen Sicherheitsstandard. Für Vollzugseinrichtungen sind biometrische Zutritts- und Austrittskontrolle vor allem wichtig, um zu verhindern, dass in der Vollzugseinrichtung ein Personentausch erfolgt (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.2.2.).

Der mit dem biometrischen Verfahren für die Zutritts- und Austrittskontrolle verbundene Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) wird dadurch minimiert, dass die biometrischen Daten auf einem separaten und nicht mit dem Internet verbundenen Datenträger gespeichert werden. Auf Wunsch der betroffenen Person werden die Personendaten zudem nach dem Verlassen der Vollzugseinrichtung gelöscht. Spätestens zu löschen sind die biometrischen Daten 90 Tage, nachdem der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen ist.

Länger aufbewahrt werden dürfen die biometrischen Daten nur, wenn die betroffene Person eine Löschung ausdrücklich ablehnt, weil sie sich nicht noch einmal dem Verfahren für die Erhebung der erforderlichen biometrischen Daten unterziehen möchte. Solche Fälle sind vor allem bei Personen zu erwarten, die sich aus beruflichen Gründen sporadisch in einer Vollzugseinrichtung aufhalten, wie z.B. Mitarbeitende des AJV, der Staatsanwaltschaft oder Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter. Hier sollen die biometrischen Daten mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person über die gesetzlich festgelegte Aufbewahrungsfrist hinaus gespeichert bleiben dürfen.

Art. 25 *Festnahme, Ausschreibung und Zuführung*

Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält sie sich aus einem anderen Grund ohne Erlaubnis ausserhalb einer Vollzugseinrichtung auf, kann sie die Vollzugseinrichtung zur Aufenthaltsforschung oder zur Verhaftung durch die Kantonspolizei ausschreiben oder zuführen lassen. Dies entspricht dem geltenden Recht, kommt jedoch in der Marginalie von Art. 25 und dem Wortlaut der betreffenden Bestimmung nur unzureichend zum Ausdruck. Die fragliche Regelung ist diesbezüglich zu präziseren.

Art. 26 *Unmittelbarer Zwang*

Art. 26 regelt die Verwendung von Zwangsmitteln nicht ausdrücklich. In der Praxis ist deshalb mitunter unklar, ob und gegebenenfalls welche Zwangsmittel im Straf- und Massnahmenvollzug eingesetzt werden dürfen. Deshalb sollen die Vollzugseinrichtungen in Art. 26 ausdrücklich befugt werden, in den dort umschriebenen Fällen Hilfsmittel einzusetzen.

Der Begriff der Hilfsmittel schliesst den Einsatz von Schusswaffen aus. Schusswaffen dürfen im Straf- und Massnahmenvollzug nicht verwendet werden. Zulässig sind nur weniger weitgehende Hilfsmittel, wie z. B. Pfefferspray, Hand- und Fussfesseln sowie Destabilisierungsgeräte. Ob und gegebenenfalls welche dieser Hilfsmittel eingesetzt werden dürfen, ist für jede Vollzugseinrichtung gesondert zu bestimmen; eine generell-abstrakte Festschreibung ist nicht möglich. Beim Einsatz der Hilfsmittel ist immer das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu wahren (vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.2.2.).

Art. 27 *Zwangsernährung*

Art. 27 Abs. 1 sieht eine spezielle Rechtsmittelordnung für die Zwangsernährung vor. Dahinter steht die Überlegung, dass derart weitreichende Entscheide vom obersten Organ der Vollzugseinrichtung gefällt werden sollen und nicht an eine tiefere Führungsebene delegiert werden dürfen. Ausserdem ist es wichtig, dass Entscheide betreffend die Zwangsernährung binnen eines angemessenen Zeitraums von einem Gericht überprüft werden können. Diese Gründe, die den Gesetzgeber anlässlich der Schaffung des Justizvollzugsgesetzes dazu bewogen haben, eine spezielle Rechtsmittelordnung vorzusehen (Botschaft Heft Nr. 2/2009–2010, S. 47), überzeugen nach wie vor. In Art. 27 Abs. 1 wird deshalb das anstaltsinterne Einspracheverfahren ausgeschlossen, mithin werden die Entscheide betreffend die Zwangsernährung direkt der Verwaltungsbeschwerde ans AJV unterstellt.

Schliesslich sollen die Vollzugseinrichtungen verpflichtet werden, die betroffenen Personen über die vorgesehene Zwangsernährung aufzuklären und sie anzuhören, soweit keine Gefahr in Verzug ist. In Kodifizierung der bestehenden Rechtsprechung wird zusätzlich vorgesehen, dass die eingewiesenen Personen in Verfahren betreffend die Anordnung einer Zwangsernährung anwaltlich vertreten sein müssen. Bei Bedarf ist die einweisende Behörde demnach verpflichtet, eine anwaltliche Vertretung anzuordnen.

Art. 29 *Zwangsbehandlung*

1. Medizinisch indizierte Zwangsbehandlung

Seit dem 1. Januar 2013 regelt das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) die medizinisch indizierte Zwangsbehandlung bei urteilsunfähigen Personen (Art. 377 ff. ZGB), die Behandlung ohne Zustimmung bei einer

fürsorgerischen Unterbringung (vgl. Art. 426 bzw. Art. 433 ff. ZGB) und die sog. bewegungseinschränkenden Zwangsmassnahmen (Art. 438 und Art. 383 ZGB). Diese Formen der Zwangsbehandlung sollen auch im geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug zulässig sein. Um dies zu erreichen, werden in Art. 29 Abs. 1 die zivilgesetzlichen Bestimmungen für anwendbar erklärt, die im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung für die medizinische Zwangsbehandlung und bewegungseinschränkenden Massnahmen gelten.

Nach der zivilrechtlichen Terminologie betreffen die bewegungseinschränkenden Massnahmen Anordnungen, welche die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen in einem Ausmass einschränken, das über die mit dem Vollzugsregime verbundenen Einschränkungen hinausgeht. Im Vordergrund stehen hier das Anbringen von Bettgittern, die Fesselung an das Bett oder allfällige elektronische Überwachungsmassnahmen, die einen Alarm auslösen, wenn die betroffene Person das Bett verlässt (Mirna Przulj, Medizinische Zwangsbehandlung im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung, in: hill 2014 Nr. 201, S. 2; Thomas Geiser/Daniel Rosch, Zwangsmassnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz de lege lata und de lege ferenda, in: FamPra.ch 2017, S. 391 ff., 397). Davon zu unterscheiden sind die medizinischen Zwangsbehandlungen. Diese beschränken nicht nur die Bewegungsfreiheit, sondern greifen zusätzlich in die körperliche Integrität ein. Typische Beispiele hierfür sind das zwangsweise Verabreichen von Medikamenten oder die zwangsweise Durchführung von lebensverlängernden Massnahmen (Przulj, a.a.O., S. 2). Unter welchen Voraussetzungen diese medizinischen Zwangsbehandlungen zulässig sind, regeln die Art. 377 ff. ZGB (Zwangsbehandlung von somatischen Beschwerden), Art. 433 f. ZGB (Zwangsbehandlung von psychischen Beschwerden), Art. 435 ZGB (Notfallbehandlung) und Art. 438 ZGB (bewegungseinschränkende Massnahmen). Sie gelten auch für Minderjährige (Art. 314b, Art. 327c Abs. 3 ZGB) und kommen durch den in Art. 29 aufzunehmenden dynamischen Verweis neu auch im Straf- und Massnahmenvollzug zur Anwendung.

Die derzeitige Vollzugspraxis wird sich dadurch insofern ändern, als zunächst die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder ein Spital anzuordnen ist (Art. 18). Dort wird der zuständige Chefarzt bzw. die zuständige Chefärztin alsdann auf der Grundlage von Art. 29 die medizinisch indizierte Zwangsbehandlung anordnen, wenn die zivilgesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Anders verhält es sich nur, wenn sich eine eingewiesene Person bereits in einer Klinik oder in einem Spital aufhält. In diesem Fall kann die medizinisch indizierte Zwangsbehandlung sogleich angeordnet werden. Materiell-rechtlich dürfte sich die Änderung kaum auswirken, da sich die Praxis zur justizvollzugsrechtlichen Zwangsbehandlung bereits heute an den zivilgesetzlichen Vorgaben orientiert.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass sich nur das erstinstanzliche Verfahren nach den zivilgesetzlichen Bestimmungen richtet. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des Justizvollzugsgesetzes (Art. 29 Abs. 2); Art. 439 ZGB ist nicht anwendbar.

Art. 30 *2. Massnahmenindizierte Zwangsbehandlung*

Um den mit therapeutischen Massnahmen verbundenen Zweck zu erreichen, kann die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten erforderlich sein. Diese sog. massnahmenindizierte Zwangsmedikation steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Massnahmenvollzug. In dieser Beziehung unterscheidet sie sich von der medizinisch indizierten Zwangsbehandlung, die angeordnet wird, um die physische oder psychische Unversehrtheit der eingewiesenen Person, von Mitgefangenen oder Drittpersonen zu gewährleisten. Eine derartige Selbst- oder Fremdgefährdung ist bei der massnahmenindizierten Zwangsmedikation nicht erforderlich. Diese dient vielmehr dem Vollzug der angeordneten therapeutischen Massnahme. Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation bildet somit einen Bestandteil einer fachärztlichen Therapie. Sie kann sich als erforderlich erweisen, um eine angeordnete therapeutische Behandlung überhaupt aufnehmen oder mit reellen Erfolgschancen durchführen zu können. Mit Blick auf den hiermit verbundenen, schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit der eingewiesenen Person darf sie nur vorgenommen werden, wenn eine Zwangsmedikation zur erfolgsversprechenden Durchführung der Massnahme unter fachärztlichen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.

Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation wird von der einweisenden Behörde auf Empfehlung einer Fachärztin für Psychiatrie oder eines Facharztes für Psychiatrie hin angeordnet. Sie ist fachärztlich zu überwachen und regelmässig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Die einweisende Behörde legt das Überprüfungsintervall fest. Das Überprüfungsintervall soll gesetzlich nicht festgeschrieben werden, um die im Einzelfall angezeigte Regelung treffen zu können.

Die in Art. 30 Abs. 3 verankerten Verfahrensrechte entsprechen den derzeit gesetzlich umschriebenen. In Kodifizierung der bestehenden Rechtsprechung wird zusätzlich vorgesehen, dass die eingewiesenen Personen in Verfahren betreffend die Anordnung der massnahmenindizierten Zwangsmedikation anwaltlich vertreten sein müssen. Bei Bedarf ist die einweisende Behörde demnach verpflichtet, eine anwaltliche Vertretung anzuordnen.

Art. 34 *Behandlungskosten*

Eingewiesene Personen, die dem Krankenversicherungsobligatorium unterstehen, haben auch während des Strafvollzugs die Prämien sowie die Franchisen und Selbstbehalte für die Krankenversicherung zu tragen. Diese

Form der Kostenbeteiligung wird der Vollständigkeit halber in Art. 34 Abs. 1 erwähnt.

Die fragliche Ergänzung wird bewusst offen formuliert, damit sie zukünftig auch als Grundlage herangezogen werden könnte, um eingewiesenen Personen, die nicht krankenversichert sind, die Gesundheitskosten in demselben Umfang auferlegen zu können wie sie krankenversicherte Personen zu tragen haben. Derzeit wird eine Kostenbeteiligung durch die eingewiesenen Personen im Kanton Graubünden über das Verrechnungsprinzip sowie gestützt auf die Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten vom 7. April 2007, Ziff. 4.3. lit. f, vorgenommen. Dieses Vorgehen ist insofern nicht befriedigend, als daraus eine Ungleichbehandlung zwischen krankenversicherten und nicht krankenversicherten Personen resultiert. Diese Ungleichbehandlung wird von den betroffenen Personen als stossend empfunden. Deshalb wird zurzeit schweizweit sowohl allgemein über die Kostenbeteiligung nicht krankenversicherter Personen als auch über eine Kollektivkrankenversicherung für eingewiesene Personen diskutiert. Um eine solche Lösung dereinst umsetzen zu können, ohne Art. 34 Abs. 1 revidieren zu müssen, soll die Form der Beteiligung der eingewiesenen Personen an den Gesundheitskosten offengelassen werden; mithin soll auf eine Nennung der einzelnen Kostenpositionen verzichtet werden, damit diese Regelung auch auf nicht krankenversicherte Personen angewendet werden kann. Ein entsprechender Vorbehalt soll zugleich in Art. 8 Abs. 2 lit. c aufgenommen werden.

In der Praxis hat sich im Übrigen gezeigt, dass nicht krankenversicherte Personen Gesundheitskosten für aufschiebbare und notwendige medizinische Behandlungen nur selten mittels einer Depotzahlung, d. h. eines Vorschusses, sicherstellen können (Art. 34 Abs. 3 Satz 2). Um sie nicht von vornherein von diesen medizinischen Behandlungen auszuschliessen, soll es ihnen ermöglicht werden, Gesundheitskosten nachträglich mittels Ratenzahlungen zu decken, wenn sie sich hierzu schriftlich verpflichten. Sowohl die Vorauszahlung als auch die nachträgliche Ratenzahlung beziehen sich nur auf aufschiebbare medizinische Behandlungen. Unaufschiebbare Behandlungen (Notfallbehandlungen) sind unabhängig von der Zahlungsfähigkeit der eingewiesenen Person und unabhängig vom Vorliegen einer Kostengutsprache vorzunehmen.

Art. 36 *Verkehr mit der Aussenwelt*

Die Bedeutung von Art. 36 erschliesst sich erst vor dem Hintergrund der weiteren Bestimmungen, die den Verkehr mit der Aussenwelt regeln. Daraus wird ersichtlich, dass der kantonale Gesetzgeber mit Art. 36 Abs. 1 ausschliesslich Art. 84 Abs. 3 StGB konkretisiert hat, indem er einem Teil der dort genannten Funktionsträger eine privilegierte Stellung im Verkehr

mit den eingewiesenen Personen eingeräumt hat und den Verkehr mit der Aussenwelt in dieser Hinsicht in einem über die bundesrechtlichen Minimalanforderungen hinausgehenden Umfang garantiert hat. In den anderen Fällen kann der Verkehr mit der Aussenwelt bereits eingeschränkt werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wird, dass ohne Sicherungsmassnahmen die Sicherheit und Ordnung oder der Strafvollzug gefährdet ist, ohne dass zu beweisen ist, dass der konkret infrage stehende Einzelkontakt ein solches Gefahrenpotential birgt. Dies gilt nicht für den Verkehr mit der Verteidigerin bzw. dem Verteidiger sowie den Aufsichtsbehörden, der in dem vom Bundesrecht definierten Rahmen zu gewähren ist (Art. 84 Abs. 4 und 5 StGB).

Dieses Auslegungsergebnis kann dem Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 nicht entnommen werden; es ergibt sich aus der Auslegung von Art. 84 StGB, Art. 36 Abs. 1 und den Regelungen der Justizvollzugsverordnung, welche den Anspruch auf Verkehr mit der Aussenwelt konkretisieren (Art. 106–108 JVV). Dies erschwert die Zugänglichkeit dieser für die eingewiesenen Personen zentralen Regelung. Art. 36 wird deshalb neu gefasst, mit dem Ziel, die Grundzüge des Verkehrs mit der Aussenwelt im Justizvollzugsgesetz abzubilden.

Die vorgeschlagene Regelung nimmt die Terminologie von Art. 84 StGB auf. Inhaltlich wird die geltende Rechtslage kodifiziert. Eine Rechtsänderung erfolgt durch die Neufassung von Art. 36 nur insofern, als die Restriktionen des Verkehrs mit der Aussenwelt mit nicht privilegierten Personen, die Informationspflicht und die Löschung der durch die Sicherungsmassnahmen erhobenen Daten nunmehr formell-gesetzlich geregelt werden.

Art. 38 *Disziplinarmassnahmen*

Nach geltendem Recht kann der Verkehr mit der Aussenwelt aus disziplinarischen Gründen nur eingeschränkt werden, wenn das Disziplinarvergehen mit der Ausübung dieser Rechte zusammenhängt. In der Praxis ist es oft schwierig, einen Zusammenhang zwischen der Verfehlung und dem Verkehr mit der Aussenwelt herzustellen. Es besteht vielfach lediglich ein entsprechender Verdacht, wie beispielsweise beim Besitz und Konsum von unerlaubten Substanzen. In solchen Fällen kann der Verkehr mit der Aussenwelt derzeit nicht eingeschränkt werden. Bisweilen kann deshalb nicht diejenige Disziplinarmassnahme getroffen werden, die unter den gegebenen Umständen die geeignetste wäre und am wenigsten weit in die Rechte der eingewiesenen Personen eingreifen würde. Die derzeit vorgesehene Verknüpfung zwischen dem den disziplinarischen Einschränkungen des Verkehrs mit der Aussenwelt und dem begangenen Disziplinarvergehen soll daher aufgehoben werden.

Im Übrigen soll der Verkehr zwischen den eingewiesenen Personen und den Ärztinnen bzw. Ärzten wegen Disziplinarvergehen nicht mehr einge-

schränkt werden dürfen. Hiermit werden diese Funktionsträger gleich behandelt wie die anderen Personen, denen der Kanton in Art. 36 eine privilegierte Stellung einräumt.

Schliesslich soll die zulässige Arrestdauer auf 14 Tage begrenzt werden. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter besuchte im Jahr 2017 die Justizvollzugsanstalt Realta und im Jahr 2014 letztmals die Justizvollzugsanstalt Sennhof. In ihren Berichten an den Regierungsrat vom 3. Februar 2015 bzw. 12. März 2018 hielt die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter fest, dass – obwohl das mögliche Strafmass von 20 Tagen nicht ausgeschöpft werde – empfohlen werde, die Dauer des Arrests gesetzlich auf 14 Tage zu beschränken. Diese Empfehlung soll im Rahmen der vorliegenden Revision umgesetzt werden.

Art. 42 *Zuständigkeit für Disziplinarentscheide*

Diese Regelung erweist sich insofern als revisionsbedürftig, als die für die Fällung von Disziplinarentscheiden zuständige Stelle ausgehend von der Organisationsstruktur der kantonalen Justizvollzugsanstalten bezeichnet wird. Die betreffende Stelle kann daher bei Vollzugseinrichtungen, die eine andere Organisationsstruktur aufweisen als die kantonalen Justizvollzugsanstalten, mitunter schwer bestimmt werden. Deshalb soll in Art. 42 Abs. 1 nur mehr festgehalten werden, dass die Vollzugseinrichtung die Disziplinarentscheide fällt.

Welches Organ diese Aufgabe wahrnimmt, wird die Regierung für die kantonalen Justizvollzugsanstalten auf Verordnungsebene festlegen. Im Justizvollzugsgesetz wird nur mehr vorgesehen, dass das AJV Entscheide zu fällen hat, bei welchen sich Verfehlungen gegen die Direktorin oder den Direktor einer kantonalen Justizvollzugsanstalt richten.

Die übrigen im Kanton Graubünden betriebenen Vollzugseinrichtungen haben die zuständigen Stellen selber zu bezeichnen.

Art. 42a *Verjährung*

Die Verjährung von Disziplinarvergehen ist zurzeit in der Justizvollzugsverordnung geregelt. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Bestimmung, welche auf Gesetzesebene verankert werden sollte. Die betreffende Regelung wird daher in das Justizvollzugsgesetz aufgenommen.

Bearbeitung von Personendaten

Um die Öffentlichkeit, die Mitarbeitenden und die eingewiesenen Personen schützen zu können, sind die Vollzugsbehörden darauf angewiesen, über Gefahren, die von verurteilten Personen ausgehen, informiert zu werden. Ein solcher Informationsaustausch kann vor allem in Bereichen problematisch sein, in welchen eine erfolgreiche Zusammenarbeit ein Vertrauensver-

hältnis voraussetzt. Zudem ist bei der Datenbearbeitung dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung zu tragen, welches jeder Person das Recht einräumt, zu bestimmen, ob und zu welchem Zweck Personendaten über sie bearbeitet werden (Art. 13 Abs. 2 BV). Diesen sich widerstreitenden Interessen ist bei der Ausgestaltung der Regelungen betreffend die Bearbeitung von Personendaten Rechnung zu tragen.

Art. 43a *Datenbearbeitung durch die Vollzugsbehörden*

Die nicht automatisierte Bearbeitung von Personendaten durch Mitarbeitende der Vollzugsbehörden ist derzeit in Art. 44 Abs. 2 geregelt. Danach sind die im Vollzug tätigen Mitarbeitenden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts-, Vollzugs- und Therapieakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist. Diese Regelung erweist sich in der Praxis insofern als zu eng, als Mitarbeitende der Vollzugsbehörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit nicht nur Personendaten bearbeiten, indem sie Einsicht in die Vollzugsakten nehmen, sondern etwa auch, wenn sie die Vollzugsakten ergänzen sowie führen und Unterlagen archivieren bzw. vernichten. Für diese Formen des Umgangs mit Personendaten sowie für alle weiteren denkbaren verwendet das Kantonale Datenschutzgesetz den Begriff des «Bearbeitens» (Art. 2 Abs. 3 KDSG i.V.m. Art. 3 lit. e des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG; SR 235.1]). Dieser Begriff ist in Art. 43a Abs. 1 anstelle des bisherigen Einsichtsrechts aufzunehmen. Hierdurch werden die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden zu allen Formen von Datenbearbeitungen befugt, die zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erforderlich sind. Hierin eingeschlossen ist das vormals ausdrücklich in Art. 44 Abs. 2 verankerte Einsichtsrecht. Dieses steht den Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden weiterhin zu.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung werden die Möglichkeiten der automatisierten Datenauswertung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs zunehmen. Im Hinblick auf diese Entwicklung erscheint es angezeigt, die Vollzugsbehörden zu berechtigen, Profiling zu betreiben, insoweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Begriff des Profiling (Art. 4 lit. f E-DSG) wird mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten eidgenössischen Datenschutzgesetzes den Begriff des «Persönlichkeitsprofils» ablösen (Art. 3 lit. d DSG). Ein Profiling zeichnet sich dadurch aus, dass Personendaten automatisiert ausgewertet werden, um auf der Grundlage dieser Auswertung, ebenfalls in automatisierter Weise, die Merkmale einer Person zu bewerten. Ein Profiling liegt somit nur vor, wenn der Bewertungsprozess vollständig automatisiert erfolgt (BBI 2017 7021). Soweit die Vollzugsbehörden dieses Instrument zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Beurteilung der (Re)Sozialisierungsfähigkeit und der Rückfallgefahr einer

eingewiesenen Person, benötigen, wird bereits jetzt die gesetzliche Grundlage für diese besondere Form der Bearbeitung von Personendaten geschaffen.

Art. 44 *Datenbekanntgabe unter Behörden*

Nach geltendem Recht sind die Strafbehörden, d.h. die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte, verpflichtet, dem AJV ihre Strafentscheide mitzuteilen (Art. 28a EGzStPO i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [BR 350.110]) und auf Verlangen, die für den Vollzug relevanten Akten zuzustellen (Art. 44 Abs. 1 JVG). Diese Mitteilungspflicht wird in Art. 44 Abs. 1 für den Bereich der Amts- und Rechtshilfe im Straf- und Massnahmenverfahren ergänzt.

Ein am Rückfallrisiko ausgerichteter Straf- und Massnahmenvollzug kann nur funktionieren, wenn die Vollzugsbehörden die Informationen über eingewiesene Personen erhalten, die erforderlich sind, um gefährliche Entwicklungen zu erkennen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist Art. 44 Abs. 1 neu zu fassen. Hierdurch sollen sowohl der aktive wie auch der passive Informationsaustauch zwischen den Vollzugsbehörden und den anderen Behörden ermöglicht werden, d.h. die genannten Behörden werden ermächtigt, die zuständige Vollzugsbehörden über vollzugsrelevante Vorgänge von sich aus oder auf Gesuch hin zu informieren. Umgekehrt sind die Vollzugsbehörden auch berechtigt, anderen Behörden, wie beispielsweise den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Personendaten bekanntzugeben, wenn dies für den Straf- und Massnahmenvollzug erforderlich ist.

Bei der Anwendung der fraglichen Regelungen werden sich die beteiligten Behörden jedoch nicht immer darauf beschränken können, diese Frage zu prüfen. Steht Art. 44 Abs. 1 einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber, wird zu entscheiden sein, welcher der sich widersprechenden Regelungen der Vorrang gebührt. Kantonalrechtliche Verschwiegenheitsregelungen treten dabei gegenüber Art. 44 Abs. 1 in den Hintergrund, wenn sie im Zeitpunkt des Erlasses desselben bereits existiert haben. Für das Verhältnis zukünftiger Verschwiegenheitspflichten ist massgebend, wie der kantonale Gesetzgeber diese Frage dereinst entscheiden wird. An den entsprechenden Entscheid sind die betroffenen Behörden gebunden. Hat sich der kantonale Gesetzgeber zum Verhältnis zwischen der Informations- und Verschwiegenheitspflicht nicht geäussert, wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welche Bestimmung zu respektieren ist, mithin ob die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht oder Art. 44 Abs. 1 vorgeht.

Für bundesrechtliche Geheimhaltungspflichten ist die Ausgangslage eine andere. Diese gehen Art. 44 Abs. 1 infolge der derogatorischen Wirkung des Bundesrechts vor. Soweit bundesrechtliche Bestimmungen eine Behörde zur Verschwiegenheit verpflichten, ist ein Informationsaustausch daher nicht

möglich. Die vorgeschlagene Neufassung von Art. 44 kann folglich nicht verhindern, dass Vollzugsbehörden nicht alle Informationen erhalten, die sie für den Straf- und Massnahmenvollzug benötigen. Immerhin dürften kantonalrechtliche Bestimmungen einem Datenaustausch zukünftig nicht mehr entgegenstehen.

In Art. 44 Abs. 2 wird die derzeit in Art. 45 Abs. 2 enthaltene Informationspflicht verankert. Die letztgenannte Regelung verpflichtet die Vollzugsbehörden, die Kantonspolizei über eingewiesene Personen mit besonderen Sicherheitsrisiken zu informieren. Diese Meldepflicht ist relativ unbestimmt. Sie wird in Art. 44 Abs. 2 konkretisiert, um die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Art. 44 Abs. 2 regelt den Datenaustausch zwischen den Vollzugsbehörden und der Kantonspolizei allerdings nicht abschliessend. Die Vollzugsbehörden können der Kantonspolizei weitere Personendaten mitteilen, wenn die Kantonspolizei hierauf angewiesen ist, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, bereits eingetretene Störungen zu beseitigen oder Straftaten zu verhindern oder aufzuklären. Eine entsprechende Regelung – wie sie jüngst die Kantone Solothurn (§ 31 Abs. 3ter JUVG in der Fassung vom 4. November 2020) und Bern (Art. 24 Abs. 4 JVG BE [341.1]) in ihre Justizvollzugsgesetze aufgenommen haben – muss nicht in das Justizvollzugsgesetz aufgenommen werden. Denn in diesen Fällen benötigt die Kantonspolizei die Personendaten, um eine ihr obliegende, sicherheitspolizeiliche (Art. 2 PolG) oder gerichtspolizeiliche (Art. 17 EGzStPO) Aufgabe erfüllen zu können. Die betreffende Datenbekanntgabe kann daher auf Art. 44 Abs. 1 gestützt werden. Eine gesonderte formell-gesetzliche Regelung erweist sich hierfür nach der Beurteilung der Regierung nicht als erforderlich.

Ersatzlos aufgehoben wird sodann Art. 44 Abs. 3, da dieser nur von deklaratorischer Bedeutung ist. Ist ein Strafvollzugsverfahren hängig, hat die betroffene Person nach Massgabe der dieses Verfahren regelnden Bestimmungen Anspruch auf Akteneinsicht (vgl. Art. 17 VRG). Läuft kein Verfahren, so richtet sich die Akteneinsicht nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz. Danach kann eine betroffene Person die über sie geführten Vollzugsakten einsehen, wenn der Akteneinsicht keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Fällt der Grund für die Einschränkung der Akteneinsicht weg, ist der betroffenen Person die Akteneinsicht zu gewähren (Art. 2 Abs. 2 und 3 KDSG i.V.m. Art. 8 sowie Art. 9 DSG). Art. 44 Abs. 3 wird daher aufgehoben.

An dessen Stelle tritt das Anzeigerecht der Vollzugsbehörden. Neu sollen die Vollzugsbehörden in Art. 44 Abs. 3 befugt werden, den Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen zu verfolgende Straftaten zu melden, ohne dass die Anzeigeerstattenden vorgängig vom Amtsgeheimnis entbunden werden

müssen. Derzeit regelt Art. 26 Abs. 2 EGzStPO das Anzeigerecht der Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden. Laut der fraglichen Regelung sind die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden zur Strafanzeige befugt, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten haben. Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis bleiben vorbehalten (Art. 26 Abs. 2 EGzStPO). Diese Regelung wurde im Zuge der Umsetzung der Schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnung geschaffen. Dabei verzichtete der kantonale Gesetzgeber darauf, Art. 26 Abs. 2 EGzStPO so auszugestalten, dass dem Melderecht Vorrang gegenüber dem Amtsgeheimnis zukommt. Die betreffende Regelung gilt daher nicht als gesetzliche Entbindung vom Amtsgeheimnis (Botschaft Heft Nr. 13/2009–2010, S. 795 ff., 860).

Für den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs hat sich dieses Vorgehen nicht bewährt. Der Straf- und Massnahmenvollzug ist darauf ausgerichtet, die Verübung von Straftaten während des Strafvollzugs zu verhindern und darauf hinzuwirken, verurteilte Personen zu sozialadäquatem Verhalten zu befähigen (Art. 2). Die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden sind bestrebt, diese Zielsetzungen im Rahmen ihrer Tätigkeit umzusetzen. Verübt eine verurteilte Person während des Strafvollzugs eine Straftat, erstatten sie deshalb Strafanzeige, wenn dies erforderlich ist, um den verurteilten Personen die Konsequenzen dieses unerwünschten Verhaltens vor Augen zu führen (vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.2.). Nach geltendem Recht müssen die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden jeweils vorgängig vom Amtsgeheimnis entbunden werden, wenn sie von der zur Anzeige gebrachten Handlung während ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben. Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist das DJSG zuständig (Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden [Personalgesetz, PG; BR 170.400] i.V.m. Art. 60 Abs. 1 der Personalverordnung [PV; BR 170.410]). Diesem ist kein Fall bekannt, in welchem einem solchen Gesuch nicht stattgegeben wurde. Der Nutzen der regelhaft durchzuführenden Verfahren auf Entbindung vom Amtsgeheimnis erscheint unter diesen Umständen fraglich. Mitarbeitende der Vollzugsbehörden werden deshalb berechtigt, von Amtes wegen zu verfolgende Straftaten ohne vorgängige Entbindung vom Amtsgeheimnis zur Anzeige zu bringen (Art. 44 Abs. 3).

Dieses Melderecht belässt dem einzelnen Mitarbeitenden die Möglichkeit, auf eine Strafanzeige zu verzichten. Die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden wissen, wie wichtig das Vertrauensverhältnis zu den verurteilten Personen ist, und können abschätzen, ob das Interesse an der Wahrung desselben im Einzelfall stärker zu gewichten ist, als das Interesse an der Strafverfolgung. Diese Interessenabwägung wird gesetzlich nur insofern vorgegeben, als das Melderecht nur für Offizialdelikte besteht. Sollen die Straf-

verfolgungsbehörden über Antragsdelikte informiert werden, müssen sich die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden vom Amtsgeheimnis entbinden lassen, um Strafantrag stellen zu können.

Art. 44a *Datenaustausch mit Fachpersonen*

Sind amtliche oder private Fachpersonen mit Vollzugsaufgaben betraut, müssen sie Einsicht in die Personendaten – namentlich in die Vollzugsakten – der eingewiesenen Person nehmen können, um die ihnen übertragene Aufgabe erfüllen zu können. Die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage wird in Art. 44a Abs. 1 geschaffen.

Besonders geregelt wird im Weiteren der Datenaustausch zwischen den Vollzugsbehörden und den amtlichen bzw. privaten Fachpersonen. Letztere sind in der Regel an das Berufsgeheimnis oder, falls sie eine Vollzugsaufgabe aufgrund eines amtlichen Anstellungsverhältnisses erfüllen, an das Amtsgeheimnis gebunden. Um den Informationsfluss zwischen den Vollzugsbehörden und den Fachpersonen sicherzustellen, genügt eine formell-gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten daher in der Regel nicht. Zusätzlich bedarf es einer Entbindung von der Geheimnispflicht, sofern diese nicht durch gesetzliche Mitwirkungs- und Informationspflichten aufgehoben wird. Letzteres gilt für Fachpersonen, die einen forensischen Therapie- oder Behandlungsauftrag erfüllen. Aus diesem Vertragsverhältnis leitet sich eine Berichterstattungspflicht ab. Danach haben Massnahmentherapeuten die auftraggebende Behörde im Zusammenhang mit dem Vollzug einer gerichtlich oder behördlich angeordneten Therapie über vollzugsrelevante Entwicklungen (z.B. betr. Vollzugsöffnungen, Gefährlichkeit des Täters) zu informieren und entsprechende Fragen zu beantworten. Diese Informationen haben die Fachpersonen der auftraggebenden Behörde zu erteilen, ohne von einem allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnis entbunden werden zu müssen. Die entsprechende Informationspflicht geht einer allfälligen Geheimhaltungspflicht vor, was in Art. 44a Abs. 2 festgeschrieben werden soll.

Anders verhält es sich, wenn Fachpersonen, insbesondere Ärzte und Ärztinnen, keinen forensischen Therapie- oder Behandlungsauftrag erfüllen. In diesen Fällen sind sie an ein allfälliges Berufs- oder Amtsgeheimnis gebunden. Soweit ihnen Tatsachen infolge ihres Berufs oder Amtes anvertraut werden oder sie von diesen in dessen Ausübung Kenntnis erhalten haben, sind sie daher zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies hat zur Folge, dass sie den Vollzugsbehörden dem Berufs- bzw. Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen nur mitteilen dürfen, wenn sie von der eingewiesenen oder verurteilten Person dazu ermächtigt oder vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbunden wurden. Diese Rechtslage erweist sich als unbefriedigend, wenn die Vollzugsbehörden durch ein Berufs- oder Amtsgeheimnis geschützte Tatsachen benötigen, um eine ernsthafte Gefahr für die eingewiesene oder verurteilte Person, Dritte

oder die Vollzugseinrichtung abzuwenden oder eine Flucht zu vereiteln. Liegt eine solche Gefahrensituation vor, auferlegt Art. 44a Abs. 3 den amtlichen und privaten Fachpersonen eine Informationspflicht. Diese besteht z. B., wenn eine eingewiesene Person an einer ansteckenden Krankheit leidet, lebenswichtige Medikamente einnehmen muss oder Drohungen gegen Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung oder Mitgefangene ausgesprochen hat. Erhält eine Fachperson Kenntnis von solchen oder ähnlichen Informationen, hat sie die einweisende Behörde und/oder die Vollzugsbehörde davon ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten in Kenntnis zu setzen.

In den übrigen Fällen haben die amtlichen und privaten Fachpersonen die einweisende Behörde und/oder die Vollzugsbehörde nur über vollzugsrelevante Tatsachen zu informieren, wenn sie dazu ermächtigt oder vom Amtsgeheimnis entbunden wurden (Art. 44a Abs. 4).

Art. 45 *Dritte*

Mit dem Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers vom 26. September 2014 (AS 2015 1623) hat der Bund die Informationsrechte Dritter während des Straf- und Massnahmenvollzugs abschliessend geregelt (BBI 2014 889 ff., 905). Art. 45 Abs. 1 JVG erweist sich folglich als bundesrechtswidrig und ist aufzuheben.

Die Meldepflicht der Strafvollzugsbehörden gegenüber der Kantonspolizei bezüglich eingewiesener Personen mit einem besonderen Sicherheitsrisiko wird – wie bereits ausgeführt – in Art. 44 Abs. 2 verankert. Art. 45 kann folglich aufgehoben werden.

Art. 45a *Aufbewahren, Anbieten, Vernichten oder Löschen von Personendaten*

Etliche der im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs tätigen Institutionen und Personen fallen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Aktenführung und Archivierung (GAA; BR 490.000). Deshalb erscheint es angezeigt, die Aufbewahrungsfristen im Justizvollzugsgesetz zu regeln.

Bei deren Festlegung ist zum einen dem öffentlichen Sicherheitsinteresse Rechnung zu tragen. Dieses spricht für eine möglichst lange Aufbewahrung der Personendaten. Dem Sicherheitsinteresse steht das Interesse der betroffenen Person gegenüber, die ihre Strafe verbüsst hat. Diese hat ein Interesse daran, dass ihre Personendaten so rasch wie möglich gelöscht werden. Mit Blick auf diesen Interessenkonflikt schlägt die Regierung vor, die Aufbewahrungsfrist in Anknüpfung an die von der betroffenen Person begangenen Straftaten festzulegen. Wurde die betroffene Person wegen einer der in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten verurteilt, ist es unerlässlich, dass die Vollzugsakten über die betreffende Person als Entscheidungsgrundlage bei einem allfälligen neuen Strafverfahren mitberücksichtigt werden können. Viel zu gross

wäre ansonsten die Gefahr, dass Informationen verloren gingen, welche für zukünftige Vollzugsentscheide von Wichtigkeit wären – dies vor allem angesichts der Resozialisierung, aber auch im Hinblick auf die Sicherheit der Öffentlichkeit. Die betreffenden Personendaten sind deshalb 30 Jahre über die Entlassung oder Versetzung hinaus aufzubewahren (Art. 45a Abs. 1). In den übrigen Fällen beträgt die Aufbewahrungsdauer zehn Jahre nach dem definitiven Entlassungszeitpunkt oder der Versetzung (Art. 45a Abs. 2).

Die betreffenden Aufbewahrungsfristen gelten nicht, wenn eine der in Art. 45 Abs. 3 genannten Fallkonstellationen vorliegt. In diesen Fällen dürfen die betreffenden Akten solange verwendet werden, als sich dies aufgrund der fraglichen Fallkonstellationen als erforderlich erweist. Läuft z.B. bei Ablauf der gesetzlich fixierten Aufbewahrungsfrist ein Strafverfahren gegen die betroffene Person und sind die Vollzugsakten für dieses Strafverfahren oder das sich hieran anschliessenden Vollzugsverfahren von Bedeutung, können sie aufbewahrt werden, solange sie für die fraglichen Verfahren benötigt werden.

Nach Ablauf dieser aussergewöhnlichen oder der regelhaften Aufbewahrungsfristen sind die Personendaten dem Staatsarchiv anzubieten. Stuft das Staatsarchiv die Personendaten nicht als archivwürdig an, sind sie zu vernichten oder zu löschen (Art. 45a Abs. 3).

Art. 46 *Anstaltsinternes Einspracheverfahren*

Das Justizvollzugsgesetz sieht derzeit ein anstaltsinternes Beschwerdeverfahren vor (Art. 46 Abs. 2 JVG). Dadurch können viele Streitigkeiten anstaltsintern gelöst und langwierige Beschwerdeverfahren vermieden werden. Das anstaltsinterne Beschwerdeverfahren steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zu der im Justizvollzugsgesetz normierten Zuständigkeitsordnung, die viele vollzugsrechtliche Entscheide einer bestimmten Person bzw. Personengruppe zuweist (vgl. Direktion [Art. 15 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1], die Direktorin bzw. den Direktor der Vollzugseinrichtung [Art. 30 Abs. 1, Art. 46 Abs. 2], die Vollzugsleiterin bzw. der Vollzugsleiter [Art. 42 Abs. 1 und 3, 46 Abs. 2], das Personal [Art. 15 Abs. 3]). Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten werden beseitigt, indem im Justizvollzugsgesetz neu die Vollzugseinrichtung als entscheidende Behörde bezeichnet wird. Diese soll neu selber bestimmen können, welches ihrer Organe die ihr zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse ausüben soll. Für die kantonalen Justizvollzugsanstalten wird die Regierung die zuständigen Stellen auf Verordnungsebene bezeichnen.

Diese Neugestaltung der sachlichen Zuständigkeit hat zur Folge, dass das anstaltsinterne Beschwerdeverfahren durch ein anstaltsinternes Einspracheverfahren zu ersetzen ist. Das Einspracheverfahren ist in Art. 27 VRG insofern normiert, als Verwaltungsbehörden danach verpflichtet sind, ihren Ent-

scheid umfassend zu überprüfen und über die Sache nochmals zu entscheiden. Im Übrigen ist es spezialgesetzlich auszugestalten. Die entsprechenden Regelungen sollen in Art. 46 Absätze 2 – 4 aufgenommen werden.

Diesen Regelungen zufolge können die eingewiesenen Personen gegen Entscheide kantonaler Vollzugseinrichtungen, den PDGR oder privaten Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs im Sinne von Art. 13d ff. innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erheben. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 bietet den fraglichen Vollzugseinrichtungen die Möglichkeit, die Anhörung aus verfahrensökonomischen Gründen in das Einspracheverfahren zu verschieben. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Vollzugseinrichtungen die betroffene Person in der Regel vor Erlass der Verfügung anzuhören haben. Nur in Ausnahmesituationen, insbesondere bei Dringlichkeit, soll es möglich sein, die eingewiesene Person erst nach Erlass der Verfügung anzuhören (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.2.).

Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu, d.h. die Verfügung wird mit der Ausfällung vollstreckbar (Art. 46 Abs. 3). Das Einspracheverfahren soll ferner kostenlos sein (Art. 46 Abs. 4).

Art. 47 *Verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren*

Wird das anstaltsinterne Beschwerdeverfahren durch ein anstaltsinternes Einspracheverfahren ersetzt, richten sich die Beschwerdeverfahren zukünftig gegen Einspracheentscheide der kantonalen Justizvollzugseinrichtungen, der PDGR (Art. 13b f.), der privaten Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs im Sinne von Art. 13d ff. und gegen Verfügungen der betreffenden Vollzugseinrichtungen, die nicht der Einsprache unterliegen (Art. 27, Art. 30). Schliesslich können beim AJV Entscheide beigezogener Sicherheitsunternehmungen angefochten werden (Art. 4a Abs. 3). In der Regel werden die Sicherheitsunternehmungen nicht förmlich verfügen, sondern in die Rechtsstellung betroffener Personen durch einen Realakt (z.B. Fesselung, allenfalls Einsatz von Pfefferspray) eingreifen. Diese Handlungen gelten als Entscheide im Sinne von Art. 28 Abs. 4 VRG. Dagegen kann beim AJV Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist gegen Entscheide der Vollzugseinrichtungen und beigezogener Sicherheitsunternehmen beträgt neu dreissig Tage seit Mitteilung. Im Übrigen bleibt das Beschwerdeverfahren ans AJV unverändert.

Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage erfährt auch das Beschwerdeverfahren an das DJSG keine Änderung. Vollzugsrechtliche Entscheide des AJV sollen weiterhin innert 30 Tagen seit deren Mitteilung beim DJSG angefochten werden können (Art. 47 Abs. 2).

Art. 47 Abs. 3 wiederholt die in Art. 34 Abs. 1 und 2 VRG enthaltenen Regelungen. Ihm kommt daher nur deklaratorische Bedeutung zu, weshalb er aufzuheben ist. Stattdessen soll dort neu die Mitteilungspflicht des AJV

und des DJSG normiert werden, die erforderlich ist, damit die Staatsanwaltschaft ihr Beschwerderecht wahrnehmen kann.

Art. 48 *Beschwerde ans Kantonsgericht von Graubünden*

Derzeit können die betroffenen Personen und die Staatsanwaltschaft vollzugsrechtliche Entscheide des DJSG innert 20 Tagen seit der Mitteilung mit strafrechtlicher Berufung beim Kantonsgericht anfechten. Diese Rechtsmittelordnung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Zukünftig sollen vollzugsrechtliche Entscheide daher mit strafprozessualer Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden können (vgl. dazu die vorangehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.1.). Die betreffenden strafprozessualen Regelungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (Art. 393 ff. StPO i.V.m. Art. 379 ff. StPO).

Speziell geregelt wird die Rechtsmittelfrist. Diese wird auf 30 Tage festgelegt, um eine gewisse Kongruenz zu den übrigen Rechtsmittelfristen herzustellen (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.1.).

6a. Besondere Aufgabe

Art. 48a *Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen*

Die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen nahm ihre Arbeit im September 2007 auf (Botschaft Heft Nr. 2/2009–2010, S. 33). Seither trägt sie zur Vermeidung von Gewalt bei, indem sie Gewalt ausübenden Personen mit einer spezifischen Beratung Auswege aus dem Gewaltkreislauf aufzeigt. In mehreren Sitzungen werden mit den Betroffenen Methoden für einen gewaltfreien Umgang mit Konflikten entwickelt und eingeübt. Die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen arbeitet aufdeckend sowie konfrontierend. Ihr Beratungsangebot ist freiwillig und kostenlos (Botschaft Heft Nr. 2/2009–2010, S. 34). Es wurde in den vergangenen 13 Jahren stetig weiterentwickelt und bei den verantwortlichen Stellen, insbesondere den Strafgerichten und der Kantonspolizei, bekannt gemacht.

Die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen darf Gewalt ausübende Personen allerdings nur dann ansprechen, wenn die Kantonspolizei eine sofortige Ausweisung im Sinne von Art. 28b Abs. 4 ZGB anordnet (Art. 16 Abs. 1 lit. c PolG) oder jemand durch straf- oder zivilrechtliche Weisungen zu einer Gewaltberatung verpflichtet wird (vgl. Art. 307 Abs. 3 ZGB, Art. 94 und Art. 95 StGB). Seit dem 1. Juli 2020 führt die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen ausserdem die Lernprogramme gegen Gewalt durch, welche die Staatsanwaltschaft Graubünden oder die Bündner Strafgerichte bei Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt anordnen (Art. 55a Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 10a Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [RVzEGzStPO; BR 350.110]). In den übrigen Fällen ist die Beratungsstelle für Gewalt aus-

übende Personen darauf angewiesen, dass Gewalt ausübende Personen aus eigenem Antrieb an sie herantreten und von sich aus das Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Erfahrungsgemäss stellt dies für viele Personen eine zu hohe Hürde dar. Deshalb soll die pro-aktive Täterberatung gestärkt werden. Das hierfür vorgesehene Instrument, der sog. «erweiterte Gefährderansprache», führte der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2016 im Rahmen eines Pilotprojekts ein. Es verfolgt das Ziel, möglichst allen Gewalt ausübenden Personen nach einer Polizeiintervention wegen häuslicher Gewalt eine Gewaltberatung anzubieten. Die Gewalt ausübenden Personen werden zeitnah persönlich angesprochen, um sie für eine freiwillige Gewaltberatung zu gewinnen. Damit soll die Gewaltspirale durchbrochen, das Opfer geschützt und die Gewalt ausübende Person in die Verantwortung genommen werden. Die Gewaltberatung ist keine Bestrafung, sondern eine Chance für Gewalt ausübende Personen, denen professionelle Unterstützung zur Entwicklung alternativer Verhaltensweisen im Umgang mit Konflikten angeboten wird.

Die Regierung schlägt vor, die «erweiterte Gefährderansprache» nach dem Modell des Kantons Basel-Stadt auch im Kanton Graubünden zu verwirklichen. Ermöglicht werden soll dies dadurch, dass die Kantonspolizei der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen zukünftig nicht mehr nur die von ihr angeordneten Ausweisungen meldet (Art. 16 Abs. 1 lit. c PolG), sondern ihr nach allen Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt den Namen, die Adresse und, wenn möglich, die Telefonnummer der Gewalt ausübenden Person mitteilt (Art. 16a PolG). Nach dieser Meldung nimmt die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen umgehend Kontakt mit der Gewalt ausübenden Person auf und bietet ihr eine kostenlose Beratung an (Art. 48a Abs. 2). Die Beratung ist freiwillig. Die Gewalt ausübende Person kann die Beratung ablehnen. In diesem Fall vernichtet bzw. löscht die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen die von der Kantonspolizei erhaltenen Informationen sofort (Art. 48a Abs. 3). Eine Weitergabe der betreffenden Informationen ist nicht zulässig. Dasselbe gilt für die Personendaten, welche die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen im Rahmen der freiwilligen Beratung erhebt. Diese dürfen nur mit dem Einverständnis der beratenen Person weitergegeben werden (Art. 48a Abs. 4). Im Übrigen richtet sich die Datenbearbeitung nach den allgemeinen, datenschutzrechtlichen Regelungen.

Art. 51a *Übergangsbestimmungen*

Art. 51a Abs. 1 ist erforderlich, damit bereits bestehende Betriebe mit dem Inkrafttreten von Art. 13d ff. ihre Tätigkeit als Massnahmenanstalt fortführen können. Die ihnen zuerkannte Zulassung soll nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts für zwei Jahre gültig bleiben. Erhalten sie in dieser Zeit keine Bewilligung, sind sie nicht mehr berechtigt, eine Vollzugseinrich-

tung im Kanton Graubünden zu betreiben und müssen den Betrieb einstellen.

Vorzusehen ist ferner eine Übergangsbestimmung für die erkennbare Bildüberwachung, welche es den Vollzugseinrichtungen erlaubt, bestehende Bildüberwachungen, die den Anforderungen von Art. 23a nicht genügen, fortzuführen, wenn diese binnen zwei Jahren an die neuen gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden.

IV. Fremdänderungen

1. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

In Art. 15a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) wird die Regierung ermächtigt, eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen zu schaffen und die zuständige Stelle zu bezeichnen. Diese Regelung wird mit der Schaffung von Art. 48a obsolet, weil die Rechtsgrundlage für das betreffende Beratungsangebot dort verankert wird. Art. 15a Abs. 2 EGzZGB kann daher aufgehoben werden.

2. Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen erhalten das Gericht, das ein Verbot nach den Bestimmungen über Gewalt, Drohungen und Nachstellungen anordnet (sog. Erkenntnisgericht), sowie das Vollstreckungsgericht die Möglichkeit, die elektronische Überwachung eines zivilrechtlichen Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbots anzuordnen (Art. 28c Abs. 1 und 2 nZGB). Diese Form der elektronischen Überwachung verlangt keine aktive Überwachung in dem Sinne, dass die übermittelten Positionsdaten in einer Überwachungszentrale ständig überwacht und bei vorab definierten Ereignissen – wie beispielsweise einem Aufenthalt der Gewalt ausübenden Person in einem bestimmten Gebiet – eine Intervention ausgelöst wird (sog. Echtzeitbeobachtung). Vielmehr sollen die Positionsdaten über GPS fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden; ihre Auswertung kann nachträglich erfolgen, z.B. bei Bedarf, wenn das Opfer sich meldet und sich darüber beklagt, dass die Gewalt ausübende Person sich nicht an den Entscheid des Zivilgerichts hält (BBI 2017 7365).

Das AJV verfügt über die erforderliche Infrastruktur, um diese Form der elektronischen Überwachung durchzuführen. Wird ihm diese Aufgabe über-

tragen, können kostspielige Doppelspurigkeiten vermieden werden. Zudem lassen sich auf diese Weise dessen Erfahrungen für den zivilrechtlichen Bereich nutzbar machen. Ansonsten müssten die elf Regionalgerichte und das Kantonsgericht mit der technischen Infrastruktur ausgestattet werden, um die zivilrechtlichen Annäherungs-, Rayon- sowie Kontaktverbote elektronisch überwachen zu können. Die Regierung erachtet dies nicht für sinnvoll. Deshalb schlägt sie vor, das AJV als zuständige Vollzugsbehörde im Sinne von Art. 28c nZGB zu bezeichnen, auch wenn diese Aufgabe für eine Vollzugsbehörde an sich sachfremd ist.

Zu beachten ist, dass dem AJV bei der elektronischen Überwachung eines zivilrechtlichen Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbots nicht dieselbe Funktion zukommt wie im Fall einer strafrechtlichen, elektronischen Überwachung. Das AJV ist in diesen Fällen für die technische Betreuung, den Betrieb sowie die Kontrolle der Überwachungsinfrastruktur verantwortlich. Darüber hinaus hat es dem anordnenden Gericht (Erkenntnis- oder Vollstreckungsgericht) die Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieses benötigt, um die gebotenen Vollzugsentscheide zu treffen. Das AJV betreut die zu überwachende Person aber nicht und trifft keine Vollzugsentscheide. Als zivilrechtliche Vollzugsbehörde sind die Aufgaben des AJV demnach deutlich enger gefasst, als wenn das AJV strafrechtliche, elektronische Überwachungen zu vollziehen hätte.

3. Teilrevision des Einführungsgesetzes über die Strafprozessordnung

Art. 14 *Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*

Die Jugendanwaltschaft beschäftigt zwei juristische Mitarbeitende mit total 160 Stellenprozenten. Damit kann sie die anfallenden Straf- und Vollzugsverfahren gegen Jugendliche bewältigen, unterstützt durch zwei Sachbearbeitende; das AJV (Art. 10 Abs. 2 JVG) und die Administration der Staatsanwaltschaft. Sie ist hingegen nicht in der Lage, während 365 Tagen im Jahr einen Pikettdienst zu gewährleisten. Dies hat dazu geführt, dass für Pikettanfragen in Jugendstraffällen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit der jeweils Pikettdienst leistende Staatsanwalt oder die Pikettdienst leistende Staatsanwältin erste Anlaufstelle ist. Da in Pikettfällen in der Regel strafprozessuale Fragen im Vordergrund stehen, die im Jugendstrafverfahren weitgehend gleich geregelt sind wie in der Schweizerischen Strafprozessordnung, bringen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die fachlichen Qualifikationen dafür mit. Zudem haben sie Zugriff auf die Weisungen der Jugendanwaltschaft. Der Pikettdienst leistende Staatsanwalt bzw. die Pikettdienst leistende Staatsanwältin kontaktieren die Jugendanwaltschaft überdies – auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeit –, wenn komplexere Fälle

vorliegen oder spezifische Fragen des Jugendstrafrechts im Vordergrund stehen. Die Jugendanwaltschaft übernimmt in solchen Fällen umgehend die Fallführung. Ihr obliegt auch die Fallführung sämtlicher durch die Polizei rapportierter Jugendstraffälle, also auch jener, in welchen ursprünglich im Rahmen eines Piketts Fragen vorab durch einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin behandelt wurden. Für diese ressourcensparende und praxistaugliche Lösung soll in Art. 14 Abs. 2 EGzStPO eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Art. 16 *Jugendanwaltschaft*

Ob für den Vollzug strafrechtlicher Strafen und Massnahmen bei Übergangstätern die Untersuchungsbehörde gemäss Art. 42 Abs. 1 JStPO (Jugendanwaltschaft) oder die Vollzugsbehörde für Erwachsene (AJV) zuständig ist, hat der kantonale Gesetzgeber bislang nicht ausdrücklich geregelt. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird in Art. 16 Abs. 2 EGzStPO klargestellt, dass die Jugendanwaltschaft nur Entscheide zu vollziehen hat, in denen Schutzmassnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts angeordnet wurden. Strafen und Massnahmen des Erwachsenenrechts sind durch die für Erwachsene zuständigen Vollzugsbehörden zu vollziehen.

Art. 16a *Mediation im Jugendstrafverfahren*
1. Grundsatz

Die jugendstrafrechtliche Mediation ist ein Verfahren, in dem unter Anleitung einer Fachperson der Konflikt thematisiert und bearbeitet wird, der zwischen der oder dem Jugendlichen und dem Opfer besteht und zu einer Straftat geführt hat (Aebersold, a.a.O., S. 243). Das Opfer erhält durch die Mediation die Möglichkeit, das Erlebte zu verarbeiten und seine finanziellen Ansprüche auf unbürokratische Weise zu erledigen. Die jugendliche Täterschaft kann den verursachten Schaden aus eigener Kraft wiedergutmachen und die Verantwortung für die verübte(n) Straftat(en) übernehmen (Christoph Hug/Patrizia Schläfli, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1–457 StPO, Art. 1–54 JStPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 17 JStPO N. 6). Die Mediation beruht auf dem Postulat, strafrechtliche Interventionen bei Jugendlichen auf ein Minimum zu beschränken.

Die Jugendstrafprozessordnung sieht diese Form der einvernehmlichen Konfliktlösung für das Jugendstrafverfahren in Art. 17 vor. Laut der fraglichen Bestimmung können die Untersuchungsbehörde und die Gerichte das Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen, wenn Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat und

die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 JStG nicht erfüllt sind. Gelingt die Mediation, ist das Strafverfahren einzustellen. Die Kantone haben demnach nicht zu entscheiden, ob ein Mediationsverfahren anstelle eines ordentlichen Strafverfahrens treten kann, sondern nur die Ausführungsbestimmungen zu Art. 17 JStPO zu erlassen. In der Literatur wird ihnen teilweise empfohlen, die Mediation zu fördern, indem sie die bundesrechtliche «Kann-Vorschrift» verstärken. Hierzu sollen sie die zuständigen Behörden einerseits verpflichten, stets zu prüfen, ob eine Mediation sinnvoll und möglich ist; ihnen andererseits die Verpflichtung auferlegen, eine Mediation anzuordnen, wenn diese Prüfung positiv ausfällt (Christoph Uttwyler/Joachim C. Nett, Evaluation der Wirksamkeit des neuen Jugendstrafrechts, Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit 2012, S. 95; Aebersold, a.a.O., S. 244). Die Regierung will kein solches «Obligatorium» einführen. Mit den vorgeschlagenen Regelungen sollen lediglich die Rahmenbedingungen umschrieben werden, unter denen Mediationen im Jugendstrafverfahren durchgeführt werden können. Die betreffenden Ausführungsbestimmungen verschaffen der Jugendanwaltschaft die erforderliche, rechtliche Grundlage, um den in Art. 17 JStPO verankerten Auftrag umzusetzen.

Hierzu sollen die Voraussetzungen von Art. 17 JStPO dahingehend ergänzt werden, als die Jugendanwaltschaft die Durchführung eines Mediationsverfahrens nur ins Auge fassen soll, wenn begründete Aussicht auf eine einvernehmliche Konfliktlösung besteht und der Stand der Untersuchung eine Mediation erlaubt (Art. 16a Abs. 1). Letzteres bedeutet, dass die Tatumstände weitgehend geklärt sein müssen. In der Regel dürfte ein Geständnis der oder des Jugendlichen vorliegen. Zudem muss begründete Aussicht auf eine Konfliktbewältigung bestehen. Erfahrungsgemäss eignen sich nur wenige Jugendstraffälle für eine Mediation. Viele Fälle fallen wegen Drogenabhängigkeit, Fremdsprachigkeit oder der fehlenden Bereitschaft, sich einem Mediationsverfahren zu unterziehen, ausser Betracht (Aebersold, a.a.O., S. 245). In solchen Fällen hat die Jugendanwaltschaft nicht zu prüfen, ob ein Mediationsverfahren durchgeführt werden soll. Insofern wird Art. 17 StPO durch Art. 16a EGzStPO konkretisiert und schränkt dadurch den Ermessensspielraum der Jugendanwaltschaft ein.

Der Kanton Graubünden verfügt, im Unterschied zu den Kantonen Zürich und Freiburg, nicht über eine spezielle Fachstelle für jugendstrafrechtliche Mediationsverfahren. Es obliegt daher der zuständigen Jugendstaatsanwältin bzw. dem zuständigen Jugendstaatsanwalt eine geeignete Organisation oder Person mit der Mediation zu beauftragen. Diese Organisationen sowie Personen haben gemäss Art. 16 Abs. 2 EGzStPO hinsichtlich Ausbildung, Rechtskenntnissen sowie Unparteilichkeit einen fairen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Hierfür bedarf es neben Kenntnissen im Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht sowie einem guten Leumund

eine anerkannte Mediationsausbildung (vgl. Daniel Jositsch/A. Murer, Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung – ein Balanceakt zwischen Rechtsstaat und Erziehungsgedanken, in: ZStR 127 2009, S. 290, S. 314).

Art. 16b *2. Verfahren*

Beim jugendstrafrechtlichen Mediationsverfahren handelt es sich um einen gesetzlichen Streitschlichtungsprozess, der im Fall einer Einigung von Gesetzes wegen zur Einstellung des Jugendstrafverfahrens führt (Art. 17 Abs. 2 JStPO). Das Mediationsverfahren hat daher den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen zu genügen, was die in Art. 16b EGzStPO verankerten Verfahrensbestimmungen sicherstellen sollen. Ungeachtet des Ausgangs des Mediationsverfahrens besteht für alle im Laufe des Mediationsverfahren gemachten Aussagen und Schriftstücke ein Beweisverwertungsverbot.

Naturgemäss lässt sich nicht mathematisch genau festlegen, wann eine Mediation gescheitert ist. Diese Beurteilung liegt, soweit nicht eine der Parteien die Mediation abbricht, bei der Mediatorin bzw. bei dem Mediator. Diese schliesst die Mediation ab, indem sie deren Scheitern feststellt (Art. 16b Abs. 3 EGzStPO). Hingegen liegt der Vollzug der Vereinbarung nicht in den Händen der Parteien. Hierfür ist die Jugendanwaltschaft verantwortlich (Art. 16 Abs. 4 EGzStPO).

Art. 28a *Mitteilung von Strafentscheiden an andere Behörden*

Um die ihr obliegende Aufgabe erfüllen zu können, muss die Jugendanwaltschaft bisweilen Schulbehörden, Fachstellen für Jugendhilfe sowie mit Erziehungsaufgaben betraute Privatpersonen über laufende Strafverfahren und Strafentscheide informieren. Solche Mitteilungen lassen sich auf Art. 28a Abs. 1 EGzStPO stützen, wenn Amtsstellen des Kantons, der Gemeinden sowie des Bunds informiert werden (vgl. Art. 6–8 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung [RVzEGzStPO; BR 350.110]). Unklar ist hingegen, ob auch Privatpersonen, denen eine öffentliche Aufgabe übertragen wurde, informiert werden dürfen.

Für solche Meldungen soll in Art. 28a Abs. 1bis EGzStPO eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die fragliche Regelung bezieht sich indessen nicht nur auf die Jugendanwaltschaft, sondern erlaubt allen Strafbehörden Privatpersonen über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide zu informieren, soweit diese zur Erfüllung einer ihnen übertragenen öffentlichen Aufgabe auf die betreffenden Informationen angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person überwiegt. Hierbei handelt es sich um ein Melderecht und keine Meldepflicht, d.h. die Strafbehörden sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, solche Meldungen vorzunehmen.

4. Teilrevision des Polizeigesetzes

Art. 16a *2. Meldung*

Um für Fälle von häuslicher Gewalt eine pro-aktive Täterberatung nach dem Modell des Kantons Basel-Stadt verwirklichen zu können, wird die Kantonspolizei der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen zukünftig nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt den Namen, die Adresse und, sofern bekannt, die Telefonnummer der Gewalt ausübenden Person mitteilen. Die Trageweite der entsprechenden Meldepflicht, welche in Art. 16a des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000) aufgenommen werden soll, hängt primär von der Bedeutung ab, welche dem Begriff der «häuslichen Gewalt» beigemessen wird. Eine allgemeingültige Definition von häuslicher Gewalt existiert nicht. Gemeinhin liegt häusliche Gewalt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychisch oder sexuell Gewalt ausüben oder androhen (Nadine Ryser Büschi/Franziska Luginbühl, Schutz vor häuslicher Gewalt – zivilrechtliche Instrumente, in: FamPra 2020, S. 86 ff., 88; vgl. auch Gianfranco Albertini, Polizeigesetz und Polizeiverordnung, Zürich/Basel/Genf 2013, S. 98). Laut der Istanbul Konvention umfasst die häusliche Gewalt alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen. Im Sinne dieser Definitionen gilt etwa als häusliche Gewalt, wenn jemand von seiner Lebenspartnerin oder seinem Lebenspartner verprügelt, gewürgt, mit dem Messer oder einer Schusswaffe bedroht oder daran gehindert wird, das Haus zu verlassen oder im Haus eingesperrt wird. Muss die Polizei wegen eines derartigen oder eines ähnlich gelagerten Vorfalls intervenieren, liegt demnach ein polizeilicher Einsatz wegen häuslicher Gewalt vor. Über solche Vorkommnisse wird die Kantonspolizei die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen zukünftig informieren, auch wenn sie keine sofortige Ausweisung im Sinne von Art. 28b Abs. 4 ZGB anordnet.

Art. 22b und Art. 29a *Automatisierte Fahrzeugfahndung*

Die Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung regelt im Kanton Graubünden in erster Linie Art. 22b PolG. Laut der fraglichen Bestimmung kann die Kantonspolizei im Strassenverkehr Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisch aufzeichnen und mit Datenbanken abgleichen. Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern, mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und mit Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei. Automatisch erfasste Daten sind in Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank

sofort zu löschen. Andernfalls sind sie gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- oder Strafverfahrens zu löschen. Art. 22b PolG wird hinsichtlich Datenbeschaffung durch Art. 27a PolG und bezüglich des automatisierten Datenaustauschs durch Art. 29 PolG ergänzt.

Ob diese Regelungen eine hinreichende Grundlage für die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung bieten, erscheint mit Blick auf die vom Bundesgericht diesbezüglich im Urteil vom 7. Oktober 2019 formulierten Anforderungen fraglich (BGE 146 | 11 E. 3.3.1, vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.3.), zumal der Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung darin nicht auf die Verhinderung, die Entdeckung und die Verfolgung von Straftaten sowie die Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen oder Sachen beschränkt wird. Art. 22b PolG könnte in Bezug auf diesen Punkt sowie weitere kritische Aspekte (insbesondere die Aufbewahrungsfristen) ergänzt werden. Die Regierung schlägt stattdessen vor, die für die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung massgeblichen Regelungen an die Musterregelung anzupassen, welche die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) im Auftrag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) für die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung ausgearbeitet hat. Damit folgt sie der KKJPD, die empfiehlt, die Gelegenheit zu nutzen, die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssysteme zu vereinheitlichen, um die Interoperabilität der betreffenden Systeme zu verbessern. Zu diesem Zweck wird Art. 22b PolG neu gefasst und mit Art. 29a PolG eine neue Bestimmung betreffend die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung in das Polizeigesetz aufgenommen.

5. Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes

Art. 25 *Disziplinarwesen*

Aufgrund der Empfehlung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter wird die Dauer des Arrests im Straf- und Massnahmenvollzug auf 14 Tage beschränkt (Art. 38 Abs. 1 lit. i). Dieselbe Regelung soll auch für die Ausschaffungshaft getroffen werden. Art. 25 Abs. 2 Ziff. 7 des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung (EGzAAG; BR 618.100) ist entsprechend anzupassen.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Für den Kanton

Das AJV wird neu für die elektronische Überwachung zivilrechtlicher Annäherungs-, Rayon- und Kontaktverbote verantwortlich sein. Der hierdurch verursachte Mehraufwand ist durch das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen bedingt. Der Kanton kann darauf nur insoweit Einfluss nehmen, als er für dessen Umsetzung eine möglichst kostengünstige Lösung wählt. Dies strebt die vorgeschlagene Regelung an, indem durch die Bezeichnung des AJV als zuständiger Behörde dieselbe Infrastruktur für die elektronische Überwachung zivilrechtlicher Annäherungs-, Rayon- und Kontaktverbote beansprucht werden kann wie für die strafrechtlich angeordneten Formen der elektronischen Überwachung.

Nicht durch bundesrechtliche Änderungen verursacht ist hingegen die vorgeschlagene Erweiterung des Angebots der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen. In den letzten fünf Jahren führte die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen jeweils im Durchschnitt knapp 12 Beratungen durch und beriet durchschnittlich sechs bis sieben Personen telefonisch. Im Kanton Basel-Stadt hat sich die Anzahl der Beratungen mit der Einführung der erweiterten Gefährderansprache vervierfacht. Sollte das Angebot im Kanton Graubünden ähnlich gut aufgenommen werden wie im Kanton Basel-Stadt, dürfte die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen demnach zukünftig im Durchschnitt 48 Beratungen durchführen und 26 Personen telefonisch beraten. Steigen würden ausserdem die Kosten für Übersetzerinnen und Übersetzer, die bei der Beratung fremdsprachiger Personen beizuziehen sind. Schliesslich sollen alle im Kanton wohnenden Personen gleichermassen vom Angebot der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen profitieren können. Hierfür ist es erforderlich, dass sich die Fachperson zu der zu beratenden Person begibt und diese in der Region ihres Wohn- oder Arbeitsorts berät. Bislang waren die hiermit verbundenen Reise- und Mietkosten von geeigneten Räumlichkeiten vernachlässigbar, weshalb sie nicht speziell ausgewiesen wurden. Mit dem Ausbau des Angebots dürften diese jedoch merklich ansteigen. Ausserdem dürfte der Ausbau des Beratungsangebots der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen zu einer personellen Aufstockung im Umfang einer halben Stelle führen. Infolge des vorgeschlagenen Ausbaus des Angebots der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen ist folglich mit personellen sowie finanziellen Mehraufwänden in der Grössenordnung von 100 000 Franken zu rechnen. Die erforderliche Stellenaufstockung wird die Regierung im Rahmen des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 6 des Grossen Rates vornehmen.

Zu Mehraufwand dürfte ferner die Intensivierung der Aufsicht über die PDGR sowie die privaten Institutionen, die im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs tätig sind, führen. Welche Mehrkosten hieraus resultieren, lässt sich derzeit nur schwer abschätzen. Hinsichtlich der PDGR ist zu beachten, dass diese momentan im Bereich des Gesundheitswesens durch das Gesundheitsamt beaufsichtigt werden (vgl. etwa Art. 11, Art. 17, Art. 26 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden [Gesundheitsgesetz, GesG; BR 500.000] i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz [VozGesG; BR 500.010]). Soweit die PDGR Angebote zur sozialen und beruflichen Integration von Personen mit Behinderungen anbieten, unterliegen sie in erster Linie der Aufsicht des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS; vgl. Art. 5 und Art. 32 des Behindertenintegrationsgesetzes [BR 440.100] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung [BR 440.110]). Erbringen sie schulische Leistungen, werden sie von der Regierung, dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) und dem Amt für Volkschule und Sport überwacht (vgl. Art. 16, Art. 50 und Art. 90 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden [BR 421.000]). Schliesslich befasst sich der Kanton Graubünden mit der Tätigkeit der PDGR in seiner Eigenschaft als Eigner (Art. 7 Gesetz über die PDGR). Bereits jetzt werden die PDGR folglich von verschiedenen, kantonalen Behörden beaufsichtigt. Mit der vorliegenden Revision sollen die betreffenden Aufsichtsbereiche dahingehend ergänzt werden, als zukünftig auch die vollzugsrechtlichen Fragestellungen einer spezifischen Aufsicht unterstellt werden. Nur in dieser Beziehung erfährt die Aufsicht über die PDGR eine Ausdehnung.

Neu etabliert werden soll sodann die Aufsicht über die privaten Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs. Derzeit existieren im Kanton Graubünden nur zwei solche Institutionen. Diese sowie allfällige weitere, privaten Institutionen können nur als Vollzugseinrichtung anerkannt werden, wenn sie über eine Bewilligung für den Betrieb einer Institution nach der Gesundheits-, Behinderten- oder Schulgesetzgebung verfügen. Auch in diesen Fällen betrifft die neu vorzusehende Aufsicht demnach nur die justizvollzugsrechtlichen Aufgaben der betreffenden Institutionen.

Mit Blick auf den beschränkten Gegenstand der Aufsicht und die geringe Anzahl der zu beaufsichtigenden Institutionen geht das DJSG deshalb davon auf, dass die vorgeschlagene Intensivierung der Aufsicht nicht zu einem erheblichen Mehraufwand führen wird. Diese Überzeugung gründet auf der Erfahrung, die das DJSG mit der Beaufsichtigung der Justizvollzugsanstalten Cazis Tignez und Realta gesammelt hat. Freilich ist die Ausgangslage in Bezug auf die kantonalen Justizvollzugsanstalten insofern eine andere, als diese dem AJV angehören und damit primär durch das AJV geführt sowie beaufsichtigt werden. Indessen vermochte sich das DJSG über die Beaufsich-

tigung der betreffenden Justizvollzugsanstalten Fachwissen im Bereich des Justizvollzugs anzueignen. Zudem befasst sich das DJSG mit den vollzugsrechtlichen Entscheiden von Vollzugseinrichtungen, wenn Betroffene die Beschwerdeentscheide des AJV an das DJSG weiterziehen (Art. 47 Abs. 2). In seiner Funktion als Aufsichts- und als Beschwerdebehörde beschäftigt sich das DJSG somit regelmässig mit vollzugsrechtlichen Fragestellungen. Das für die neuen Aufsichtsaufgaben erforderliche Fachwissen muss das DJSG folglich nicht vollständig aufbauen. Bei dieser Aufgabe wird es ausserdem vom AJV, das sich schwerpunktmässig mit vollzugsrechtlichen Fragen befasst, und vom Gesundheitsamt, das im Fall der PDGR bereits jetzt die medizinischen Aspekte der zu beaufsichtigenden Tätigkeit überprüft, unterstützt. Aus diesen Überlegungen nimmt das DJSG an, die neue Aufgabe mit der Unterstützung des AJV sowie des Gesundheitsamts erfüllen zu können, ohne dass auf Departements- oder Dienststellenstufe neue Stellen geschaffen werden müssen. Geringfügige personelle Aufstockungen können indessen nicht ausgeschlossen werden. Andere Mehrkosten sind aufgrund der intensivierten Aufsicht zu erwarten, wenn für die Aufsichtstätigkeit Fachpersonen beigezogen werden (Art. 13c Abs. 3 und Art. 13f Abs. 3). Die betreffenden Mehrkosten lassen sich nicht beziffern, da sie vom Inhalt des erteilten Auftrags abhängig sind. Solche Ausgaben dürften indessen selten sein.

Mit der vorliegenden Revision soll schliesslich die Möglichkeit geschaffen werden, Personensicherheitsprüfungen durchzuführen (Art. 4a Abs. 2). Das AJV geht davon aus, jährlich maximal rund ein Dutzend Personen einer Personensicherheitsüberprüfung durch die Kantonspolizei unterziehen zu lassen. Die betreffenden Personensicherheitsüberprüfungen beinhalten in der Regel ausschliesslich Registerabfragen ohne Leumundsprüfungen. Nur in wenigen Fällen dürften sich persönliche Befragungen als erforderlich erweisen, um die Vertrauenswürdigkeit der infrage stehenden Personen prüfen zu können. Die Kantonspolizei nimmt an, die betreffenden Personensicherheitsüberprüfungen durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel durchführen zu können. Sie rechnen derzeit nicht mit personellen Mehrkosten.

Die übrigen Änderungen dürften auf kantonaler Ebene weder mit personellen noch mit finanziellen Auswirkungen verbunden sein.

2. Für die Regionen und die Gemeinden

Für die Regionen und Gemeinden sind weder personelle noch finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Gesetzgebung richtet sich konsequent an den Grundsätzen der Notwendigkeit, Subsidiarität und Flexibilität aus. Die Regelungen auf Gesetzesstufe sind auf das Wesentliche beschränkt; Detailregelungen werden – soweit verfassungsrechtlich zulässig – in eine Regierungsverordnung verwiesen. Damit berücksichtigt das Gesetzgebungsprojekt den Auftrag Albertin (vgl. GRP 1 | 2015/2016, S. 209 ff.).

VII. Ausführungsverordnungen

Der Grosse Rat hat am 9. Dezember 2020 beschlossen, Art. 64a in das Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100) aufzunehmen und die betreffende Regelung per 1. April 2021 in Kraft zu setzen. Art. 64a Absatz 1 GRG verpflichtet die Regierung, in Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen nähere Ausführungen über den Inhalt der vorgesehenen regierungsrätlichen Ausführungsverordnungen zu machen. Durch dieses neue Informationsrecht sollen der Grosse Rat und seine Kommissionen bereits während des Gesetzgebungsverfahrens Kenntnis davon erhalten, ob und welche Regelungen von der Regierung infolge der dem Grossen Rat unterbreiteten Gesetzesänderungen auf Verordnungsebene geplant sind (Bericht und Antrag der Kommission für Staatspolitik und Strategie [KSS] des Grossen Rates betreffend die Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat Art. 64a GRG: Umsetzung der parlamentarischen Initiative Vetsch betreffend Einführung eines Verordnungsvetos durch Ausbau des Informationsrechts des Grossen Rates, S. 16; vgl. auch GRP 3 | 2020/2021, S. 691 f.). Um diese Vorgaben zu erfüllen, soll nachfolgend der Inhalt der Änderungen skizziert werden, welche die Regierung aufgrund der vorliegenden Teilrevision auf Verordnungsebene zu erlassen beabsichtigt.

1. Verordnung über die Vollzugseinrichtungen

Das Justizvollzugsgesetz unterscheidet momentan zwischen den kantonalen Justizvollzugsanstalten und den anderen Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs (vgl. Art. 13). Diese Zweiteilung soll durch die vorliegende Teilrevision dahingehend abgeändert werden, als neu zwischen den kantonalen Justizvollzugsanstalten (Art. 13a E-JVG), der von den PDGR geführten Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen (Art. 13b f. E-JVG) und den privaten Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs

(Art. 13d ff. E-JVG) unterschieden werden soll. Diese neue Kategorisierung ist darauf zurückzuführen, dass die PDGR zukünftig nicht mehr nur berechtigt sein werden, eine Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahme zu betreiben, sondern hierzu infolge der Festschreibung eines gesetzlichen Leistungsauftrags auch verpflichtet sind. Das Bewilligungsverfahren wird zukünftig nur mehr für private Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs gelten.

Infolge dieser Änderung wird auf Verordnungsebene festzulegen sein, welche Leistungen die von den PDGR geführte Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen anbietet. Derzeit führen die PDGR eine geschlossene und eine offene Abteilung für den Straf- und Massnahmenvollzug mit insgesamt 30 Plätzen. Diese dienen dem Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen (Art. 59 und Art. 60 StGB), der Krisenintervention und dem modifizierten Strafvollzug von psychisch schwer beeinträchtigten, eingewiesenen Personen ohne Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme. Ein Ausbau dieses Angebots ist momentan nicht geplant. Auf Verordnungsebene soll der Leistungsauftrag der PDGR demnach umschrieben werden, indem das bestehende Leistungsangebot der PDGR im Bereich des Massnahmenvollzugs verankert wird.

Im Übrigen sollen die unter dem Abschnittstitel «Vollzug von Strafen und Massnahmen in kantonalen Vollzugseinrichtungen» stehenden Art. 77 bis 115 JVV überarbeitet werden. Die betreffenden Regelungen sind stark auf die kantonalen Justizvollzugsanstalten zugeschnitten. Die Führung und den Betrieb anderer Vollzugseinrichtungen bilden sie teils nur unzureichend ab, was zu Schwierigkeiten führen kann. Soweit sich dies mit Blick auf das Vollzugsregime als erforderlich erweist, soll deshalb der Vollzug von Massnahmen in der von den PDGR geführten Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen gesondert geregelt werden. Damit nähert sich der Kanton Graubünden dem Regelungsansatz anderer Kantone an, die für die in ihrem Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen spezifische Vollzugsregelungen erlassen haben. Für private Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs sollen die fraglichen Regelungen jeweils insoweit gelten, als diese in der Bewilligungsverfügung für anwendbar erklärt werden.

Die Justizvollzugsverordnung könnte im vorgenannten Sinne angepasst werden. Indessen ist zu bedenken, dass sie bereits jetzt 124 Artikel umfasst. Es erscheint daher angezeigt, eine neue Verordnung zu schaffen, die den Betrieb der (kantonalen) Vollzugseinrichtungen und die Organisation sowie Zuständigkeit der kantonalen Justizvollzugsanstalten regelt. Diese Verordnung wird voraussichtlich als Verordnung über die (kantonalen) Vollzugseinrichtungen bezeichnet werden. Sie soll inskünftig gemeinsam mit den Hausordnungen der jeweiligen Vollzugseinrichtungen den Vollzug von Strafen und Massnahmen in den im Kanton Graubünden betriebenen Vollzugs-

einrichtungen regeln. Die Justizvollzugsverordnung wird sich mit diesem Bereich nur mehr insoweit befassen, als dort die Zuständigkeit des AJV als einweisender Behörde und des DJSG als zuständiger Aufsichtsbehörde über die Vollzugseinrichtungen geregelt werden soll.

Die neu zu schaffende Verordnung über die Vollzugseinrichtungen wird sich voraussichtlich in drei Abschnitte gliedern. Im ersten Abschnitt sollen der Inhalt der Verordnung (Gegenstand), die massgeblichen Vollzugsziele, der Leistungsauftrag der kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen, die Funktion bzw. der Inhalt Hausordnung und die Entschädigung für die Unterbringung von eingewiesenen Personen geregelt werden. Im zweiten Abschnitt folgen die spezifischen vollzugsrechtlichen Regelungen zu den kantonalen Justizvollzugsanstalten (Organisation und Zuständigkeit, Strafen- und Massnahmenvollzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft). Der dritte Abschnitt befasst sich schliesslich mit der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen.

Die Verordnung über die (kantonalen) Vollzugseinrichtungen soll zeitgleich mit der vorliegenden Teilrevision in Kraft gesetzt werden.

2. Totalrevision der Verordnung über den Justizvollzug

Die Regierung plant ausserdem, die Justizvollzugsverordnung einer Totalrevision zu unterziehen. Wird – wie beabsichtigt – eine Verordnung über die (kantonalen) Vollzugseinrichtungen erlassen, muss einerseits der Geltungsbereich der Justizvollzugsverordnung angepasst werden, andererseits sind die Art. 77 bis 115 JVV sowie die Art. 10 bis 12 JVV aufzuheben, da die betreffenden Regelungen in die neu zu erlassende Verordnung überführt werden.

Im Weiteren soll in der Justizvollzugsverordnung das Bewilligungsverfahren für die privaten Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs konkretisiert werden. Die betreffenden Regelungen werden sich voraussichtlich an jene anlehnen, welche der Kanton Bern erlassen hat. Schliesslich ist das DJSG als zuständige Aufsichtsbehörde für die Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen sowie die privaten Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs zu bezeichnen. Die Zuständigkeitsordnung ist im Weiteren insofern anzupassen, als sich diese als überholt (z.B. Art. 2 Abs. 1 lit. a und lit. c, Art. 4 Abs. 1 lit. c JVV) bzw. als unvollständig (Art. 4 Abs. 1 lit. q JVV) erweist. Schliesslich soll die einweisende Behörde in der Justizvollzugsverordnung nicht mehr nur für den Vollzug von Strafen und Massnahmen bezeichnet werden, sondern auch für die besonderen Formen des Freiheitsentzugs, die in im Kanton Graubünden betriebenen Vollzugseinrichtungen vollzogen werden (vgl. Art. 13). Weitere Änderungen ergeben

sich daraus, dass die Datenbearbeitung mit der vorliegenden Revision weitgehend im Justizvollzugsgesetz geregelt werden soll. Die Art. 14–17 JVV können daher ersatzlos aufgehoben werden. Schliesslich werden gewisse redaktionelle Mängel beseitigt, die darauf zurückzuführen sind, dass die Justizvollzugsverordnung in der Vergangenheit nicht oder nur unvollständig an erfolgte Revisionen angepasst wurde.

Die wesentliche Änderung besteht indessen darin, dass zukünftig darauf verzichtet werden soll, die Richtlinien, welche die Ostschweizer Strafvollzugskommission für verbindlich erklärt hat, in der Justizvollzugsverordnung zu verankern. Art. 1 Abs. 1 erklärt die fraglichen Richtlinien für unmittelbar anwendbar. Es ist daher nicht erforderlich, die betreffenden Richtlinien in die Justizvollzugsverordnung aufzunehmen. Wird darauf verzichtet, so wird die Auffindbarkeit der massgeblichen Regelungen erschwert. Dies erscheint indessen hinnehmbar, da sich die betreffenden Regelungen primär an Fachpersonen richten, welche die Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission kennen und wissen, dass diese von den Konkordatskantonen umzusetzen sind. Der Verzicht auf die Implementierung der betreffenden Richtlinien erleichtert ausserdem die Rechtsanwendung, weil Widersprüche zwischen den Richtlinien sowie den auf der Grundlage derselben entwickelten Praxis und der Justizvollzugsverordnung ausgeschlossen sind. Aus diesen Überlegungen beabsichtigt die Regierung, die für verbindlich erklärten Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission grundsätzlich nicht mehr in der Justizvollzugsverordnung abzubilden. Inhaltlich erfährt die Rechtslage hierdurch keine Änderung.

Die totalrevidierte Justizvollzugsverordnung soll zeitgleich mit der vorliegenden Teilrevision in Kraft gesetzt werden.

VIII. Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV). Das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung kann innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rats gestellt werden (Art. 17 Abs. 3 KV). Die vorliegende Teilrevision kann demnach frühestens nach unbenutztem Ablauf der betreffenden Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden.

Zuständig für die Inkraftsetzung ist die Regierung. Diese hat bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen, dass die vorliegende Teilrevision unter anderem der Umsetzung des Bundesgesetzes über den Schutz gewaltbetroffener Personen dient. Der Bundesrat beabsichtigt, das betreffende Bundgesetz per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen, soweit es nicht bereits gilt. Die vorliegende Teilrevision soll daher per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

IX. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;

2. der Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Cavigelli*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	–
Geändert:	210.100 | 320.100 | 350.100 | **350.500** | 613.000 | 618.100
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)" BR 350.500 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

[1] Dieses Gesetz regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen ~~sowie~~**,** die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung **sowie weitere Aufgaben, die den für den Justizvollzug zuständigen Amtsstellen übertragen werden**. Sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner auf die in Artikel 13 erwähnten Formen des Freiheitsentzugs anwendbar**, die nicht den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen betreffen**.

Art. 3 Abs. 1

[1] Die Regierung regelt das Nähere insbesondere über:

a) **(geändert)** die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der ~~gemeinnützigen Arbeit, der~~ Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts;

c) **(geändert)** die Durchführung der Bewährungshilfe, der **Ersatzmassnahmen, der** Weisungskontrolle und der freiwilligen sozialen Betreuung;

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (neu)**

~~Gemeinnützige Arbeit,~~ Freiheitsstrafen und Massnahmen

1. Zuständigkeit und Verfahren (Überschrift geändert)

[1] Wo das ~~Strafgesetzbuch~~**StGB**[1)] die Zuständigkeit zur Anordnung von Vollzugshandlungen einem Gericht überträgt, ist dafür das Gericht zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat**. Dieses Gericht entscheidet auf Antrag des Amts auch über die Aufhebung von Massnahmen gemäss Artikel 59, Artikel 60, Artikel 61 und Artikel 63 StGB, wenn gleichzeitig in einem gerichtlichen Verfahren über Rechtsfolgen zu entscheiden ist**.

[2] ~~Die Regierung~~**Im Übrigen** bezeichnet die **Regierung die** für den Vollzug von ~~gemeinnütziger Arbeit,~~ Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, soweit das ~~Strafgesetzbuch~~**StGB**, das Jugendstrafgesetz[2)] oder andere Erlasse nicht etwas anderes bestimmen.

[3] Amtet ein Gericht als Vollzugsbehörde, gilt für das Verfahren die Schweizerische Strafprozessordnung[3)]. Das Verfahren vor anderen Strafvollzugsbehörden richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege[4)], soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 4a (neu)

2. Beizug Dritter

[1] Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen können für die Erfüllung einzelner Aufgaben anerkannte staatliche und private Anstalten und Einrichtungen sowie amtliche und private Fachpersonen beiziehen.

[2] Die Beigezogenen müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung bieten. Sie können einer Personensicherheitsüberprüfung durch die Kantonspolizei unterzogen werden.

[3] Beigezogene, denen Sicherheitsaufgaben übertragen werden, sind berechtigt, unmittelbaren Zwang auszuüben und Hilfsmittel einzusetzen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben erforderlich ist.

[4] Die zuständigen Amtsstellen legen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anforderungen fest. Sie können mit den Beigezogenen eine Leistungsvereinbarung schliessen.

---

1) SR 311.0
2) SR 311.1
3) SR 312.0
4) BR 370.100

Art. 5 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3 (geändert)**

[2] Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse ~~die~~**eine** Ersatzfreiheitsstrafe ~~oder die gemeinnützige Arbeit~~ getreten, fällt die Geldstrafe oder Busse bei nachträglicher Bezahlung dem Amt ~~für Justizvollzug~~ zu.

[3] Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in ~~gemeinnützige Arbeit oder~~ eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag des ~~Amtes~~**Amts** die Staatsanwaltschaft.

Art. 7 Abs. 3 (aufgehoben)

[3] *Aufgehoben*

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (neu)**

[1] Der verurteilten **oder eingewiesenen** Person zustehende Versicherungsleistungen für Behandlungen sowie **anderweitige** Sozialversicherungsleistungen werden zur Kostendeckung verwendet.

[2] Die verurteilte **oder eingewiesene** Person:

a) **(geändert)** bezahlt persönliche ~~Anschaffungen~~**Auslagen**, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;

b) **(geändert)** hat sich an den Kosten der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats ~~sowie~~**,** des Wohn- und Arbeitsexternats **sowie der elektronischen Überwachung** angemessen zu beteiligen;

c) **(geändert)** ~~trägt die Kosten für Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge sowie Franchisen und Selbstbehalte~~**hat sich an den Gesundheitskosten angemessen zu beteiligen, wenn sie nicht versichert ist**;

e) **(geändert)** ~~trägt die~~ **hat sich an den** Kosten von ~~gerichtlich oder behördlich angeordneten~~ **angeordneten, nicht vollzugsbegleitenden** ambulanten Behandlungen **angemessen zu beteiligen**, sofern nicht Dritte ~~oder die Gemeinde, in der die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,~~ dafür aufkommen~~.~~**;**

f) **(neu)** hat sich in den übrigen Fällen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit angemessen an den Vollzugskosten zu beteiligen.

[3] Für besondere Vollzugsformen und weitere besondere Auslagen, die im Interesse der verurteilten oder eingewiesenen Personen getätigt werden, können ein angemessener Vorschuss verlangt oder Ratenzahlungen vereinbart werden.

Titel nach Art. 8

2.3. *(aufgehoben)*

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 5 (neu)**

[1] Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen im Sinne von ~~Artikel 41 Absatz 1~~**Artikel 42 Absatz 1** JStPO[1)] ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

[2] Das Amt ~~für Justizvollzug~~ vollzieht im Auftrag der Jugendanwaltschaft alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen**. Dazu gehören auch während laufendem Strafverfahren angeordnete vorsorgliche Schutzmassnahmen, die elektronische Überwachung eines Tätigkeits-, Kontakts- und Rayonverbots, der Einsatz der elektronischen Überwachung als Ersatzmassnahme und zur Sicherung der bedingten Entlassung**.

[5] Die Kosten des Vollzugs von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Eltern, die Jugendlichen, ein anderer Kanton oder Dritte hierfür aufkommen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

[1] Im Übrigen finden ~~Artikel 43 JStG~~**Artikel 42 und Artikel 45 JStPO**[2)] und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

~~Justizvollzugsanstalten und andere Institutionen~~**Aufgaben (Überschrift geändert)**

[1] Die ~~kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen~~**im Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen** dienen dem Vollzug:

c) **(geändert)** von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefangenschaft~~, des tageweisen Vollzugs~~ und des Arbeitsexternats;
d) **(geändert)** von **freiheitsentziehenden** Zwangsmassnahmen ~~im Ausländerrecht~~**des Ausländerrechts**;
i) **(geändert)** ~~von fürsorgerischer~~**der fürsorgerischen** Unterbringung~~.~~**;**
j) **(neu)** des ausserdienstlichen Arrests gemäss dem Militärstrafgesetz[3)].

Art. 13a (neu)

Justizvollzugsanstalten

[1] Der Kanton betreibt kantonale Justizvollzugsanstalten.

[2] Diese dienen primär dem Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen.

---

1) SR 312.1
2) SR 312.1
3) SR 321.0

Art. 13b (neu)

Psychiatrische Dienste Graubünden

1. Leistungsauftrag

[1] Die Psychiatrischen Dienste Graubünden betreiben eine Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen.

[2] Für den Betrieb der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen stehen den Psychiatrischen Diensten Graubünden die Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinarmassnahmen nach diesem Gesetz zu.

Art. 13c (neu)

2. Aufsicht

[1] Die Psychiatrischen Dienste Graubünden unterstehen im Bereich des Massnahmenvollzugs der Aufsicht des Departements.

[2] Soweit es zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, haben sie dem Departement unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskünfte zu erteilen und ihm Zugang zu ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Aufzeichnungen zu gewähren.

[3] Das Departement kann für die Wahrnehmung der Aufsicht Fachpersonen beziehen. Es ist befugt, die Anordnungen zu treffen, die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Betriebs der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen erforderlich sind.

[4] Das Departement genehmigt die Hausordnung der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen.

Art. 13d (neu)

Private Institutionen

1. Zulassung

[1] Private Institutionen sind berechtigt, Strafen in der Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach Artikel 59 bis Artikel 61 und Artikel 63 StGB[1)] durchzuführen, wenn sie:

a) die strafrechtlichen Vollzugsgrundsätze einhalten;
b) sich verpflichten, sich an die Richtlinien und Merkblätter der Ostschweizer Strafvollzugskommission zu halten;
c) über eine Bewilligung für den Betrieb einer Institution nach der Gesundheits-, der Behinderten- oder der Schulgesetzgebung verfügen.

[2] Den privaten Institutionen werden die Befugnisse übertragen, die sie zur Erfüllung der übernommenen Vollzugsaufgabe benötigen. Das Recht, Zwangsernährungen und Zwangsbehandlungen anzuordnen, kann nur an Spitäler und Kliniken mit stationärem Angebot übertragen werden. Über die Versetzung können private Institutionen nicht entscheiden.

[1)] SR 311.0

Art. 13e (neu)

2. Bewilligungsverfahren

[1] Das Departement erteilt die Bewilligung und überträgt die für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgabe erforderlichen Befugnisse für vier Jahre.

[2] Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

Art. 13f (neu)

3. Aufsicht

[1] Die privaten Institutionen unterstehen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs der Aufsicht des Departements.

[2] Soweit es zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, haben sie dem Departement unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskünfte zu erteilen und ihm Zugang zu ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Aufzeichnungen zu gewähren.

[3] Das Departement kann für die Wahrnehmung der Aufsicht Fachpersonen beziehen. Es ist befugt, die Anordnungen zu treffen, die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Betriebs der privaten Institutionen erforderlich sind.

[4] Das Departement genehmigt die Hausordnung der privaten Institutionen.

Art. 13g (neu)

Trennungsvorschriften

[1] In den im Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen sind getrennt voneinander unterzubringen:

a) eingewiesene Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft und eingewiesene Personen im Straf- und Massnahmenvollzug;
b) eingewiesene Personen in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts und andere eingewiesene Personen;
c) eingewiesene Personen im ausserdienstlichen Arrest nach dem Militärstrafgesetz[1)] und andere eingewiesene Personen;
d) zivilrechtlich und strafrechtlich eingewiesene Personen, ausgenommen in Jugendheimen;
e) jugendliche und erwachsene eingewiesene Personen;
f) weibliche und männliche eingewiesene Personen im Strafvollzug. Die Geschlechtsidentität der eingewiesenen Personen wird soweit möglich beachtet.

[1)] SR 321.0

[2] Die Justizvollzugsanstalten, die Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen und die privaten Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs können mit Zustimmung der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen, wenn überwiegende Interessen der Betroffenen vorliegen und keine besonderen Bestimmungen dem entgegenstehen.

Art. 15 Abs. 3 (geändert)

[3] Eingewiesene haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der ~~Direktion und des Personals der~~ Vollzugseinrichtung sowie der ~~zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde~~**einweisenden Behörde** Folge zu leisten. Sie unterlassen alles, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Verwirklichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Titel nach Art. 15 (geändert)

4.2. ~~Aufnahme~~**Einweisung**, Versetzung und Unterbrechung

Art. 17 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (geändert)**

~~Hafterstehungsfähigkeit~~**Aufschub (Überschrift geändert)**

[2] Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet ~~das Amt. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen Zweifel über~~ die ~~Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiaterin oder vom Anstaltspsychiater überprüft~~**einweisende Behörde**.

[3] ~~Das Amt kann in jedem Fall~~ **Sie hat eine Beurteilung durch** eine ~~besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge~~**medizinische Fachperson einzuholen, soweit keine genügenden medizinischen Unterlagen vorhanden sind**.

[4] Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt ~~dem Amt~~**der einweisenden Behörde**. Im Bedarfsfall orientiert ~~dieses~~ **diese** die ~~zuständige~~ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (neu)**

[1] ~~Das Amt~~ **Die einweisende Behörde** kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn**:**

Aufzählung unverändert.

[2] ~~Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik~~ **In dringenden Fällen können die Vollzugseinrichtungen Eingewiesene aus Gründen gemäss Absatz 1 Litera a** oder **Litera b zur Fortsetzung des Vollzugs** in ~~ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle wird die Direktion der~~ **eine andere** Vollzugseinrichtung ~~dazu ermächtigt. Das Amt wird von der~~ **versetzen. Die Vollzugseinrichtung informiert die einweisende Behörde umgehend über die** Versetzung ~~unverzüglich in Kenntnis gesetzt~~.

[3] Die einweisende Behörde entscheidet innert 30 Tagen über die Aufrechterhaltung, die Änderung oder die Aufhebung der von einer Vollzugseinrichtung angeordneten Versetzung.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

~~Strafunterbruch~~**Straf- und Massnahmenunterbruch (Überschrift geändert)**

[1] Die **einweisende Behörde kann die** Bewilligung des ~~Strafunterbruchs~~ **Straf- und Massnahmenunterbruchs** gemäss Artikel 92 StGB[1)] ~~kann~~ mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung ~~verbunden werden~~**verbinden**.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 1

[1] Zur Sicherung des Vollzugs sind insbesondere als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:

a) **(geändert)** ~~die Erstellung von Fotografien~~**Bildaufnahmen**;

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

[1] Die ~~Direktion der~~ Vollzugseinrichtung kann Eingewiesene, ihre persönlichen Effekten und ihre Unterkunft durchsuchen lassen, Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haarproben oder die äusserliche Kontrolle von Körperöffnungen anordnen (oberflächliche Leibesvisitation).

Art. 23a (neu)

Erkennbare Bildüberwachung

[1] Mit erkennbaren Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation können zum Schutz der Sicherheit und Ordnung folgende Bereiche überwacht werden:

a) der Passagierbereich von Fahrzeugen, die dem Transport von eingewiesenen Personen von und zu Vollzugseinrichtungen dienen; und

[1)] SR 311.0

b) der Innenbereich von Vollzugseinrichtungen.

Wohnzellen, Patientenzimmer und sanitäre Einrichtungen dürfen nicht bildmässig überwacht werden.

[2] Der Aussenbereich von Vollzugseinrichtungen kann mit erkennbaren Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation überwacht werden, soweit die Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist. Die zu diesem Zweck vom Amt auf Gesuch der Vollzugseinrichtung hin zu erlassende Allgemeinverfügung gilt dauerhaft.

[3] Das aufgezeichnete Bildmaterial ist nach der Auswertung, spätestens 90 Tage nach der Aufzeichnung, zu löschen, sofern es nicht in einem Strafvollzugsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt wird.

Art. 23b (neu)

Zutritts- und Austrittskontrolle

[1] Vollzugseinrichtungen können für die Zutritts- und Austrittskontrolle biometrische Verfahren einsetzen, um die Identität von Personen zu verifizieren.

[2] Für Personen, deren Identität mithilfe der eingesetzten biometrischen Verfahren nicht verifiziert werden kann, existieren alternative Zutritts- und Austrittskontrollen. Anderen Personen wird der Zutritt zur Vollzugseinrichtung verweigert, wenn sie sich nicht den biometrischen Verfahren für die Zutritts- und Austrittskontrolle unterziehen.

[3] Die erhobenen biometrischen Daten dürfen nur für die Zutritts- und Austrittskontrolle verwendet werden.

[4] Sie sind auf Verlangen der betroffenen Person, spätestens 90 Tage nachdem der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen ist, zu löschen, es sei denn, die betroffene Person stimme einer längeren Datenbearbeitung ausdrücklich zu.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4 (geändert)**

[1] Die ~~Direktion der~~ Vollzugseinrichtung kann gegen eine eingewiesene Person besondere Sicherungsmassnahmen anordnen, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres psychischen ~~Zustandes~~**Zustands** in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, Eigen- oder Fremdgefährdung oder die Gefahr von Sachbeschädigung besteht.

[4] Beim Ausführen, Vorführen oder ~~beim~~ Transportieren ist eine Fesselung auf Anordnung ~~der Direktion~~ der Vollzugseinrichtung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Masse Fluchtgefahr besteht.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (neu)**, **Abs. 3 (neu)**

~~Festnahmen~~**Ausschreibung, Zuführung und Festnahme (Überschrift geändert)**

[1] Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält sie sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung auf, ~~wird ihre Festnahme und Zuführung unverzüglich angeordnet. Die Einweisungsbehörde ist darüber zu informieren. Das Personal der Vollzugseinrichtung~~ kann ~~sie selber festnehmen und in~~ die ~~Anstalt zurückbringen~~ **Vollzugseinrichtung die eingewiesene Person zur Aufenthaltsforschung oder zur Verhaftung durch die Kantonspolizei ausschreiben oder zuführen lassen**.

[2] Das Personal der Vollzugseinrichtung kann eingewiesene Personen in den in Absatz 1 genannten Fällen selber festnehmen und in die Anstalt zurückbringen.

[3] Die einweisende Behörde ist unverzüglich zu informieren.

Titel nach Art. 25 (geändert)

4.4. ~~Unmittelbarer Zwang~~**Zwangsmassnahmen**

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**

~~Grundsatz~~**Unmittelbarer Zwang (Überschrift geändert)**

[1] Die Anwendung unmittelbaren Zwangs **und die Verwendung geeigneter Hilfsmittel** ist möglich gegen Eingewiesene, die sich renitent oder gewalttätig verhalten, zur Verhinderung ihrer Flucht oder zu ihrer Wiederergreifung.

[2] Gegen andere Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder eingewiesene Personen zu befreien versuchen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs **und die Verwendung geeigneter Hilfsmittel** zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3 (neu)**

[1] Im Fall eines Hungerstreiks kann die ~~Direktorin oder der Direktor der~~ Vollzugseinrichtung eine unter ärztlicher Leitung und Beteiligung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die betroffene Person ~~bestehen~~**besteht. Dieser Entscheid kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Amt angefochten werden**.

[3] Die Vollzugseinrichtung klärt die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme auf und hört diese an, soweit keine Gefahr in Verzug ist. Sie ordnet die Vertretung durch eine Person an, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte[1)] geniesst.

Art. 28

Aufgehoben

[1)] SR 935.61

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (neu)**

~~2~~**Zwangsbehandlung**
~~. Voraussetzungen~~**1. Medizinisch indizierte Zwangsbehandlung (Überschrift geändert)**

[1] ~~Zwangsmedikationen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen~~ **Die Anordnung und das erstinstanzliche Verfahren bei medizinisch indizierter Zwangsbehandlung richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs**[1)]**, welche die medizinische Zwangsbehandlung** und **bewegungseinschränkenden Zwangsmassnahmen im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung regeln.**

a) *Aufgehoben*
b) *Aufgehoben*
c) *Aufgehoben*

[2] Entscheide betreffend die medizinisch indizierte Zwangsbehandlung können von der betroffenen Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Amt angefochten werden.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (neu)**

~~3. Allgemeine Bestimmungen~~**2. Massnahmenindizierte Zwangsmedikation (Überschrift geändert)**

[1] ~~Über die Anordnung, Durchführung und Beendigung~~**Die einweisende Behörde kann während des Vollzugs** einer **therapeutischen Massnahme eine** Zwangsmedikation ~~entscheidet ausschliesslich~~ **anordnen, soweit dies für** die ~~Direktorin oder~~ **erfolgsversprechende Durchführung** der ~~Direktor nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes der Vollzugseinrichtung.~~**Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich ist.**

[2] ~~Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Zwangsmedikationen vermieden werden können. Den betroffenen Personen~~ **Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation** ist ~~so weit Entscheidfreiheit zu belassen, als es mit ihrer eigenen~~ **nur zulässig, wenn sie von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie empfohlen** und ~~der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.~~**überwacht wird.**

[3] ~~Es ist~~ **Die einweisende Behörde klärt** die ~~jeweils mildeste Zwangsmassnahme zu wählen~~**betroffene Person über die vorgesehene massnahmenindizierte Zwangsmedikation auf und hört diese an**. Sie ~~darf nur so lange andauern, als~~ **ordnet die Vertretung durch eine Person an, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz über** die ~~sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind~~**Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte**[2)] **geniesst**.

[4] Ob die Voraussetzungen für eine massnahmenindizierte Zwangsmedikation weiterhin bestehen, hat die einweisende Behörde regelmässig zu überprüfen.

[1)] SR 210
[2)] SR 935.61

Art. 31

Aufgehoben

Art. 32

Aufgehoben

Art. 34 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3 (geändert)**

[1] Soweit die Kosten für ~~ärztliche Behandlung~~ **Behandlungen** nicht durch das Kostgeld, die ~~Krankenkassen oder~~**Krankenversicherungen, andere** Versicherungen **oder die Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person** gedeckt werden, gehen diese zu Lasten des einweisenden Kantons.

[3] Vor jeder aufschiebbaren Behandlung ist mit der einweisenden Stelle der Kostenträger zu ermitteln. Ist die Kostendeckung nicht gesichert, hat die eingewiesene Person ~~ein Depot~~**einen Vorschuss oder Ratenzahlungen** zu leisten.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (neu)**, **Abs. 3 (neu)**, **Abs. 4 (neu)**

[1] ~~Bei Anzeichen von Missbrauch oder tatsächlichem Missbrauch können auch~~ **Soweit es mit dem Betrieb** der ~~Postverkehr, Telefongespräche oder Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen oder Seelsorgern~~ **Vollzugseinrichtung vereinbar ist, sind eingewiesene Personen berechtigt, Besuch zu empfangen, auf eigene Kosten zu telefonieren** und ~~Ärztinnen oder Ärzten eingeschränkt oder überwacht werden~~**Briefe sowie Pakete zu versenden und zu erhalten**.

[2] Der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden unterliegt keinen Restriktionen. Der Verkehr mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger darf unter den in Artikel 84 Absatz 4 StGB[2)] genannten Voraussetzungen beschränkt oder untersagt werden.

[3] Der Verkehr mit anderen Personen darf zum Schutz der Sicherheit und Ordnung beschränkt oder untersagt werden. Solche Anordnungen sind gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie Ärztinnen und Ärzten nur bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zulässig.

[4] Die betroffenen Personen sind über die Sicherungsmassnahmen zu informieren. Durch Sicherungsmassnahmen gewonnene Unterlagen sind nach der Auswertung, spätestens 90 Tage nach der Erhebung, zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafvollzugsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

2) SR 311.0

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

[1] Verstösse gegen dieses Gesetz, die ~~Justizvollzugsverordnung~~**zugehörigen Verordnungen**, die Hausordnung und andere Regelungen der Vollzugseinrichtungen sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan werden als Disziplinarvergehen geahndet.

Art. 38 Abs. 1, **Abs. 3 (aufgehoben)**

[1] Folgende Disziplinarmassnahmen sind zulässig:

e) **(geändert)** Einschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu drei Monaten**. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden, den Verteidigerinnen und Verteidigern, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie den Ärztinnen und Ärzten**;

i) **(geändert)** Arrest bis zu ~~20~~**14** Tagen.

[3] *Aufgehoben*

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**

[1] Disziplinarmassnahmen ordnet die ~~Direktion oder die Leitung der~~ Vollzugseinrichtung an.

[2] Das ~~zuständige~~ Amt entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Direktorin oder den Direktor **einer Justizvollzugsanstalt** richtet**. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 46**.

[3] Disziplinarmassnahmen sind in der Regel in derjenigen Vollzugseinrichtung zu vollziehen, von ~~deren Direktion~~**der** sie verfügt wurden.

Art. 42a (neu)

Verjährung

[1] Disziplinarvergehen verjähren sechs Monate nach der Begehung. Entweicht eine Person aus der Vollzugseinrichtung, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr seit der Begehung.

[2] Der Vollzug einer Disziplinarmassnahme verjährt sechs Monate nach der rechtskräftigen Anordnung.

Art. 43

~~Anwendbares Recht~~**Ergänzende Regelung (Überschrift geändert)**

Titel nach Art. 43 (geändert)

5. ~~Bekanntgabe~~**Bearbeitung** von Personendaten

Art. 43a (neu)

Datenbearbeitung durch die Vollzugsbehörden

[1] Die Vollzugsbehörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und Profiling betreiben, soweit dies zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erforderlich ist.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**

~~Amtsstellen und Betroffene~~**Datenbekanntgabe unter Behörden (Überschrift geändert)**

[1] ~~Nach rechtskräftiger Verurteilung einer Person stellen Strafverfolgungsbehörden~~ **Die Vollzugsbehörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander** und ~~Gerichte der für den Strafvollzug zuständigen Stelle auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten in Papierform oder elektronisch zu.~~**mit anderen Behörden austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erforderlich ist.**

[2] ~~Im Vollzug tätige Mitarbeitende sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit berechtigt, alle über~~ **Die Vollzugsbehörden teilen der Kantonspolizei mit, wenn** eine **eingewiesene** Person ~~angelegten Untersuchungs-, Gerichts-, Vollzugs- und Therapieakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.~~**mit besonderen Sicherheitsrisiken:**

a) **(neu)** eine Strafe oder Massnahme antritt, versetzt oder entlassen wird;
b) **(neu)** von Vollzugsöffnungen profitiert;
c) **(neu)** den Straf- oder Massnahmenvollzug nicht angetreten hat;
d) **(neu)** aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entwichen ist.

[3] ~~Jede Person hat Anspruch auf Einsicht der über sie geführten Vollzugsakten.~~ Die ~~Vollzugsakten umfassen~~ **Vollzugsbehörden sind berechtigt, den Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen zu verfolgende Straftaten zu melden, ohne dass** die ~~grundlegenden Akten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens sowie die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen. Die Akteneinsicht oder Auskunft darf bei überwiegenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden Interessen Dritter aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert~~ **Anzeigeerstattenden vorgängig vom Amtsgeheimnis entbunden** werden **müssen**.

Art. 44a (neu)

Datenaustausch mit Fachpersonen

[1] Den mit Vollzugsaufgaben betrauten amtlichen und privaten Fachpersonen stellt die einweisende Behörde die Unterlagen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen.

[2] Amtliche und private Fachpersonen, die mit dem Vollzug einer strafrechtlichen Massnahme oder Therapie betraut sind, erstatten der auftraggebenden Behörde periodisch oder auf Antrag hin Bericht über den Verlauf des Vollzugs.

[3] Ungeachtet besonderer Geheimhaltungspflichten sind amtliche und private Fachpersonen verpflichtet, die einweisende Behörde und die Vollzugsbehörden über ernsthafte Gefahren für die eingewiesene Person, Dritte oder die Vollzugseinrichtung und über Anstalten zur Flucht zu informieren.

[4] In den übrigen Fällen informieren sie die einweisende Behörde und die Vollzugsbehörden über vollzugsrelevante Tatsachen, wenn sie dazu ermächtigt oder vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbunden wurden.

Art. 45

Aufgehoben

Art. 45a (neu)

Aufbewahren, Anbieten, Vernichten oder Löschen von Personendaten

[1] Personendaten, die sich auf Personen beziehen, die wegen einer Straftat nach Artikel 64 Absatz 1 StGB[1)] verurteilt oder eingewiesen wurden, sind dem Staatsarchiv 30 Jahre nach der Entlassung oder Versetzung anzubieten.

[2] Die übrigen Personendaten sind dem Staatsarchiv zehn Jahre nach der Entlassung oder der Versetzung der verurteilten oder eingewiesenen Person anzubieten.

[3] Die Aufbewahrungsfristen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 dürfen überschritten werden, sofern die Personendaten zu folgenden Zwecken benötigt werden:

a) in einem Strafvollzugsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr;
b) für die Forschung, Planung und Statistik;
c) zu Beweis- und Sicherheitszwecken oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person;
d) zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug.

In diesen Fällen sind die Personendaten dem Staatsarchiv anzubieten, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

[4] Stuft das Staatsarchiv die Personendaten nicht als archivwürdig ein, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

Art. 46 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (neu)**

~~Beschwerde~~**Anstaltsinternes**~~1. Anstaltsintern~~ **Einspracheverfahren (Überschrift geändert)**

[1] *Aufgehoben*

[1)] SR 311.0

[2] Gegen ~~Verfügungen~~ **Entscheide kantonaler** und ~~Massnahmen der Vollzugsleiterin oder des Vollzugsleiters sowie gegen alle Anordnungen und das Verhalten des Anstaltspersonals~~ **anderer im Kanton betriebener Vollzugseinrichtungen** kann die eingewiesene Person innert zehn Tagen **seit der Mitteilung** schriftlich ~~Beschwerde~~ **Einsprache** bei der ~~Direktorin oder dem Direktor oder der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden~~ Vollzugseinrichtung ~~führen.~~**erheben. Die betroffene Person kann erstmals im Einspracheverfahren angehört werden.**

[3] Der ~~Beschwerde~~**Einsprache** kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

[4] Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**

~~2. An das Amt und das Departement~~**Verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren (Überschrift geändert)**

[1] Entscheide **kantonaler** und ~~Verfügungen der Direktorin oder des Direktors~~ **anderer im Kanton betriebener Vollzugseinrichtungen und beigezogener Sicherheitsunternehmungen** können innert ~~zehn~~**30** Tagen seit **der** Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim ~~zuständigen~~ Amt angefochten werden.

[2] ~~Verfügungen und Beschwerdeentscheide~~ **Entscheide** des ~~zuständigen Amtes~~ **Amts** können die Betroffenen ~~oder~~**und** die Staatsanwaltschaft ~~schriftlich~~ innert 30 Tagen **seit der Mitteilung** an das vorgesetzte Departement weiterziehen.

[3] ~~Die Beschwerdeinstanz kann~~ **Das Amt und das Departement teilen** der ~~Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen~~**Staatsanwaltschaft ihre Entscheide mit**.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (neu)**

~~Berufung~~**Beschwerde ans Kantonsgericht von Graubünden (Überschrift geändert)**

[1] Gegen ~~Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide~~ **Entscheide** des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft ~~beim Kantonsgericht~~ **innert 30 Tagen seit der Mitteilung** strafrechtliche ~~Berufung~~**Beschwerde beim Kantonsgericht** einlegen.

[2] Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung[1)] sinngemäss.

Titel nach Art. 48 (neu)

6a. Besondere Aufgabe

Art. 48a (neu)

Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen

[1)] SR 312.0

[1] Das Amt führt eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten.

[2] Nach Eingang einer Meldung gemäss Artikel 16 Absatz 1 Litera c oder Artikel 16a des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden[1)] nimmt die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen umgehend Kontakt mit der Gewalt ausübenden Person auf und bietet ihr eine kostenlose Beratung an.

[3] Wünscht die Gewalt ausübende Person keine Beratung, vernichtet oder löscht die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen die von der Kantonspolizei erhaltenen Unterlagen oder Informationen sofort.

[4] Die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen darf Tatsachen, von denen sie durch eine freiwillige Beratung Kenntnis erhalten hat, und Unterlagen aus einer freiwilligen Beratung Dritten nur bekanntgeben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.

Art. 51a (neu)

Übergangsbestimmungen

[1] Die Zulassung privater Institutionen zum Betrieb einer Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt bleibt zwei Jahre über das Inkrafttreten des Bewilligungsverfahrens gültig.

[2] Erkennbare Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte, die unter Artikel 23a fallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Betrieb waren, dürfen unter dem neuen Recht weiter betrieben werden, sofern innert zwei Jahren die für die erkennbare Bildüberwachung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

II.

1.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[2)] (EGzZGB)" BR 210.100 (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 15a Abs. 2 (aufgehoben)

[2] *Aufgehoben*

2.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)" BR 320.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

---

1) BR 613.000

2) Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Art. 9a (neu)

Elektronische Überwachung

[1] Das Amt für Justizvollzug vollstreckt elektronische Überwachungen gemäss Artikel 28c ZGB[1)].

[2] Es wertet die erhobenen Daten periodisch oder auf Antrag des anordnenden Gerichts hin aus. Erhält das Amt für Justizvollzug Kenntnis von einer Verletzung des zu überwachenden Verbots, informiert es das anordnende Gericht. Es ist berechtigt, der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien eine solche Verletzung zu melden.

[3] Missachtet die zu überwachende Person die Instruktionen des Amts für Justizvollzug und vereitelt sie dadurch die elektronische Überwachung, kann das Amt für Justizvollzug beim anordnenden Gericht die Aufhebung der elektronischen Überwachung beantragen.

[4] Nach Ablauf der Massnahmendauer erstattet das Amt für Justizvollzug dem anordnenden Gericht Bericht.

[5] Im Übrigen bearbeitet es die Überwachungsdaten nach den Regeln, die für die elektronische Überwachung von strafrechtlichen Kontakt- und Rayonverboten gelten.

[6] Das Amt für Justizvollzug stellt die Kosten der elektronischen Überwachung dem anordnenden Gericht in Rechnung. Dieses trägt die Vollstreckungskosten, soweit sie nicht der überwachten Person überbunden werden können.

3.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)" BR 350.100 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 (neu)

[2] Sie können auch Verfahren gegen Jugendliche führen.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

[2] Sie ist Untersuchungsbehörde im Sinne der Jugendstrafprozessordnung[2)], entscheidet im Strafbefehlsverfahren, erhebt Anklage vor den Jugendgerichten und ist verantwortlich für den Vollzug der ~~Sanktionen~~**Jugendstrafen und Jugendmassnahmen**.

Art. 16a (neu)

Mediation im Jugendstrafverfahren

1. Grundsatz

[1] Die Jugendanwaltschaft holt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung zur Einleitung eines Mediationsverfahrens ein, wenn:

[1)] SR 210
[2)] SR 312.1

a) begründete Aussicht auf eine Konfliktlösung besteht;
b) der Stand der Untersuchung es erlaubt.

[2] Liegt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung vor, beauftragt die Jugendanwaltschaft eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung des Mediationsverfahrens. Es können Personen beigezogen werden, die hinsichtlich Ausbildung, Rechtskenntnissen und Unparteilichkeit Gewähr für einen fairen Verfahrensablauf bieten.

Art. 16b (neu)

2. Verfahren

[1] Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Parteien über die zu verfolgenden Ziele, die Rahmenbedingungen, den geplanten Ablauf und die Tragweite des Mediationsverfahrens sowie über ihre Rechte, insbesondere die Freiwilligkeit der Mitwirkung. Auf Aussagen und Schriftstücke, die während des Mediationsverfahrens gemacht und angefertigt wurden, können sich die Parteien in einem anderen Verfahren nicht berufen.

[2] Die Mediatorin oder der Mediator führt mit den Parteien gemeinsame Gespräche. Ausnahmsweise können Einzelgespräche geführt werden. Die Gespräche finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Den Parteien kann auf Gesuch gestattet werden, sich von ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

[3] Das Mediationsverfahren soll in der Regel innert drei Monaten abgeschlossen werden. Führt die Mediation zu einer Einigung, wird diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Die Parteien und die Mediatorin oder der Mediator unterzeichnen die Vereinbarung. Führt die Mediation zu keiner Einigung, stellt die Mediatorin oder der Mediator ihr Scheitern fest.

[4] Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Jugendanwaltschaft über den Abschluss des Verfahrens. Die Jugendanwaltschaft wird auf Anfrage jederzeit über den Stand der Mediation orientiert. Die Jugendanwaltschaft behält die Verfahrensleitung auch während des Mediationsverfahrens. Sie sorgt für den Vollzug der Mediationsvereinbarung.

Art. 28a Abs. 1bis (neu)

Mitteilung von **Strafverfahren und** Strafentscheiden an andere Behörden **(Überschrift geändert)**

[1bis] Privatpersonen dürfen über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide informiert werden, soweit sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person überwiegt.

4.
Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR 613.000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 4 (aufgehoben)

~~Eingreifen bei häuslicher~~ **Häusliche** Gewalt
1. Eingreifen (Überschrift geändert)
[4] *Aufgehoben*

Art. 16a (neu)

2. Meldung
[1] Die Kantonspolizei meldet nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Gewalt ausübenden Person der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen.

Art. 22b Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 2bis (neu)**, **Abs. 3 (geändert)**

~~Verkehrsüberwachung~~**Automatisierte Fahrzeugfahndung (Überschrift geändert)**
[1] Die Kantonspolizei kann ~~im Strassenverkehr Kontrollschilder~~ **zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung** von ~~Fahrzeugen~~ **Straftaten Fahrzeuge sowie Kontrollschilder** automatisiert ~~aufzeichnen und mit Datenbanken abgleichen.~~**erfassen.**
[2] **Sie kann Daten mit Datenbanken automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen.** Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig:
b) **(geändert)** mit ~~Listen von~~**Angaben zu** Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; und
c) **(geändert)** mit ~~Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei~~**konkreten Fahndungsaufträgen**.
[2bis] Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 90 Tagen verwenden zur:
a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen;
b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.
[3] ~~Automatisch erfasste~~ **Die automatisiert erfassten** Daten ~~sind in Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank sofort zu löschen. Andernfalls sind sie gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- oder Strafverfahrens zu löschen.~~**werden vernichtet:**
a) **(neu)** bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 90 Tagen;
b) **(neu)** bei Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

Art. 29b (neu)

Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung

[1] Die Kantonspolizei kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung bei anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu den in Artikel 22b Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren beschaffen und erhobene Daten gemäss Artikel 22b Absatz 3 bearbeiten.

[2] Sie kann den in Absatz 1 genannten Behörden, ausgenommen dem Bundesamt für Strassen, Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung zu den in Artikel 22b Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren bekanntgeben.

[3] Dazu kann sie Schnittstellen mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugerfassung dieser Behörden einrichten.

5.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)" BR 618.100 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 2

[2] Die für den Haftvollzug zuständige Dienststelle kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

7. **(geändert)** Arrest bis zu ~~20~~**14** Tagen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart l'execuziun giudiziala en il chantun Grischun (LExeG)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	210.100 | 320.100 | 350.100 | **350.500** | 613.000 | 618.100
Abolì:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
suenter avair gì invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart l'execuziun giudiziala en il chantun Grischun (lescha davart l'execuziun giudiziala, LExeG)" DG 350.500 (versiun dals 01-01-2017) vegn midà sco suonda:

Art. 1 al. 1 (midà)

[1] Questa lescha regla l'execuziun da sancziuns penalas ~~– sco er~~**,** l'assistenza da reabilitaziun e l'assistenza sociala **sco er ulteriuras incumbensas che vegnan delegadas als uffizis ch'èn cumpetents per l'execuziun giudiziala**. Sch'i n'existan naginas disposiziuns spezialas, è questa lescha ultra da quai applitgabla per las furmas da ~~la privaziun da la libertad~~ **detenziun** che vegnan menziunadas en l'artitgel 13 **e che na pertutgan betg l'execuziun da sancziuns penalas**.

Art. 3 al. 1

[1] La regenza regla en spezial ils detagls davart:

a) **(midà)** las proceduras per preparar, per realisar e per terminar ~~la lavur d'utilitad publica,~~ ils chastis ~~che priveschan~~ da ~~la libertad,~~**detenziun e** las mesiras sco er il cumenzament anticipà da chastis e da mesiras;

c) **(midà)** la realisaziun da l'assistenza da reabilitaziun, da **las mesiras da cumpensaziun, da** la controlla da las directivas e da l'assistenza sociala facultativa;

Art. 4 al. 1 (midà), **al. 2 (midà)**, **al. 3 (nov)**

~~Lavur d'utilitad publica, chastis che priveschan~~ **Chastis** da ~~la libertad~~ **detenziun** e mesiras

1. cumpetenza e procedura (Titel midà)

[1] En ils cas ch'il ~~cudesch penal~~**CP**[1)] deleghescha la cumpetenza per ordinar acts d'execuziun ad ina dretgira, è cumpetenta la dretgira che ha pronunzià la sentenzia en l'emprima instanza**. Sin proposta da l'uffizi decida questa dretgira er davart l'aboliziun da mesiras tenor l'artitgel 59, l'artitgel 60, l'artitgel 61 e l'artitgel 63 CP, sch'i sto vegnir decidì a medem temp davart las consequenzas giuridicas en ina procedura giudiziala**.

[2] ~~La regenza~~**Dal rest** designescha **la Regenza** ils uffizis ch'èn cumpetents per exequir ~~la lavur d'utilitad publica,~~ ils chastis ~~che priveschan~~ da ~~la libertad~~ **detenziun** e las mesiras, uschenavant ch'il ~~cudesch penal, ch'il dretg~~**CP, il Dretg** penal per giuvenils[2)] u ~~che~~ auters relaschs na disponan nagut auter.

[3] Sch'ina dretgira entra en funcziun sco autoritad d'execuziun, vegn applitgà il Cudesch da procedura penala svizzer [3)] per la procedura. La procedura davant autras autoritads d'execuziun penala sa drizza tenor la Lescha davart la giurisdicziun administrativa[4)], uschenavant che questa lescha na prevesa betg insatge auter.

Art. 4a (nov)

2. consultaziun da terzas persunas

[1] Per ademplir singulas incumbensas pon ils uffizis ch'èn cumpetents per l'execuziun da chastis e da mesiras engaschar instituziuns statalas e privatas sco er persunas spezialisadas uffizialas e privatas.

[2] Las varts engaschadas ston avair las enconuschientschas spezialisadas necessarias e garantir ch'ellas adempleschian las incumbensas en moda irreproschabla. Ellas pon vegnir suttamessas ad examinaziuns da la segirezza da persunas che vegnan realisadas da la Polizia chantunala.

[3] Las varts engaschadas, a las qualas vegnan delegadas incumbensas da segirezza, èn autorisadas d'applitgar sforz direct e da duvrar meds auxiliars, sche quai è necessari per ademplir las incumbensas executivas delegadas.

---

1) CS 311.0
2) CS 311.1
3) CS 312.0
4) DG 370.100

[4] Ils uffizis cumpetents fixeschan las pretensiuns ch'èn necessarias per ademplir las incumbensas. Els pon far in cunvegna da prestaziun cun las varts engaschadas.

Art. 5 al. 2 (midà), **al. 3 (midà)**

[2] ~~Sch'il~~**Sch'in** chasti pecuniar u ~~sche la~~ **ina** multa è vegnida remplazzada ~~dal~~ **tras in** chasti ~~subsidiar che privescha~~ da ~~la libertad u da la lavur d'utilitad publica~~**detenziun subsidiar**, tutga il chasti pecuniar u la multa – en cas ch'el u ~~ch'ella~~**ella** vegn pajà posteriuramain – a l'uffizi ~~per l'execuziun giudiziala~~.

[3] En cas da multas ch'èn vegnidas pronunziadas d'ina instanza administrativa, dispona la ~~procura~~**Procura** publica – sin dumonda da l'uffizi – ch'ellas vegnian transfurmadas en ~~lavur d'utilitad publica u en~~ in chasti ~~subsidiar che privescha~~ da ~~la libertad~~**detenziun subsidiar**.

Art. 7 al. 3 (abolì)

[3] *abolì*

Art. 8 al. 1 (midà), **al. 2 (midà)**, **al. 3 (nov)**

[1] Prestaziuns d'assicuranza che tutgan a la persuna sentenziada **u collocada** e ch'èn destinadas a tractaments sco er **ad autras** prestaziuns da l'assicuranza sociala vegnan duvradas per cuvrir ils custs.

[2] La persuna sentenziada **u collocada**:

a) **(midà)** paja las ~~acquisiziuns~~**expensas** persunalas~~—~~**,** cunzunt products da ~~tubac~~ **fimar**, products da giudiment, artitgels da tualetta ed abunaments da gasettas ~~—~~, ils custs ~~dals~~**da** congedis sco er las taxas per duvrar apparats da radio, da televisiun e da telefon;

b) **(midà)** sto sa participar adequatamain als custs da la mesa-praschunia, da la lavur en l'externat ~~sco er~~**,** da l'alloschi e da la lavur en l'externat **sco er da la surveglianza electronica**;

c) **(midà)** ~~surpiglia ils~~ **sto sa participar adequatamain als** custs da ~~las contribuziuns per assicuranzas socialas e per assicuranzas da malsauns sco er las franschisas e las resalvas persunalas;~~**sanadad, sch'ella n'è betg assicurada;**

e) **(midà)** ~~surpiglia ils~~ **sto sa participar adequatamain als** custs da tractaments ambulants ~~ch'èn vegnids~~ ordinads ~~giudizialmain u uffizialmain~~**, betg cumplementars a l'execuziun**, nun che quests custs vegnian surpigliads da terzas persunas ~~u da la vischnanca, en la quala la persuna pertutgada aveva ses ultim domicil u sia ultima dimora.~~**;**

f) **(nov)** sto sa participar en ils ulteriurs cas adequatamain als custs d'execuziun en il rom da sias pussaivladads finanzialas.

[3] Per furmas spezialas da l'execuziun e per ulteriuras expensas spezialas che vegnan fatgas en l'interess da las persunas sentenziadas u collocadas, po vegnir pretendì in pajament anticipà adequat u pon vegnir fixads pajaments en ratas.

Titel suenter Art. 8

2.3. *(abolì)*

Art. 9

abolì

Art. 10 al. 1 (midà), **al. 2 (midà)**, **al. 5 (nov)**

[1] Per l'execuziun da ~~mesiras~~ **chastis e** da ~~protecziun e~~ **mesiras** da ~~chastis~~**protecziun** cunter giuvenils en il senn da ~~l'artitgel 41 alinea 1 da la procedura penala per giuvenils~~**l'artitgel 42 alinea 1 PPG**[1)] è cumpetenta la ~~procura~~**Procura** per giuvenils.

[2] Per incumbensa da la ~~procura~~**Procura** per giuvenils exequescha l'uffizi ~~per l'execuziun giudiziala~~ tut las mesiras da protecziun e tut ils chastis cunter giuvenils**. Latiers tutgan er mesiras da protecziun preventivas ordinadas durant ina procedura penala currenta, la surveglianza electronica d'in scumond d'activitad, da contact e d'areal, l'applicaziun da la surveglianza electronica sco mesira da cumpensaziun e sco med per segirar la relaschada cundiziunada**.

[5] Ils custs da l'execuziun da chastis e da mesiras da protecziun cunter giuvenils van a quint dal chantun, nun ch'els vegnian surpigliads dals geniturs, dals giuvenils, d'in auter chantun u da terzas persunas.

Art. 11 al. 1 (midà)

[1] Dal rest vegnan applitgads confurm al senn ~~l'artitgel 43 dal dretg~~**l'artitgel 42 e l'artitgel 45 PPG**[2)] ~~penal per giuvenils~~ **esco er** las disposiziuns da questa lescha davart l'execuziun da chastis e da mesiras.

Art. 13 al. 1 (midà)

~~Instituziuns per l'execuziun giudiziala ed autras instituziuns~~**Incumbensas (Titel midà)**

[1] Las instituziuns ~~chantunalas per l'execuziun giudiziala sco er las autras instituziuns èn destinadas~~**d'execuziun manadas en il chantun servan** a l'execuziun:

c) **(midà)** da chastis ~~che priveschan~~ da ~~la libertad~~ **detenziun** en furma da la mesa-praschunia~~, da l'execuziun a dis sco er da l'alloschi~~ e da la lavur en l'externat;

d) **(midà)** da mesiras repressivas ~~en~~**da detenziun tenor** il dretg da persunas estras;

i) **(midà)** ~~da la collocaziun~~ **dal plazzament** per motivs ~~d'assistenza.~~**da provediment;**

j) **(nov)** da l'arrest ordaifer il servetsch tenor la Lescha penala militara[3)].

[1)] CS 312.1
[2)] CS 312.1
[3)] CS 321.0

Art. 13a (nov)

Stabiliments giudizials

[1] Il chantun maina stabiliments chantunals per l'execuziun giudiziala.

[2] Quels servan primarmain a l'execuziun da chastis da detenziun e da mesiras da detenziun.

Art. 13b (nov)

Servetschs psichiatrics dal Grischun

1. incarica da prestaziun

[1] Ils Servetschs psichiatrics dal Grischun mainan ina instituziun d'execuziun per mesiras terapeuticas.

[2] Per manar l'instituziun d'execuziun per mesiras terapeuticas pon ils Servetschs psichiatrics dal Grischun prender las mesiras da segirada, las mesiras repressivas e las mesiras disciplinaras tenor questa lescha.

Art. 13c (nov)

2. surveglianza

[1] En il sectur da l'execuziun da mesiras èn ils Servetschs psichiatrics dal Grischun suttamess a la surveglianza dal departament.

[2] Sche quai è necessari per ademplir questa incumbensa, ston ellas dar infurmaziuns al departament observond las disposiziuns da la protecziun da datas ed al conceder l'access a lur localitads, a lur installaziuns sco er a lur registraziuns.

[3] Per ademplir la surveglianza po il departament engaschar persunas spezialisadas. El è autorisà d'ordinar las disposiziuns ch'èn necessarias per restabilir il manaschi regular da l'instituziun d'execuziun per mesiras terapeuticas.

[4] Il departament approvescha l'urden da chasa da l'instituziun d'execuziun per mesiras terapeuticas.

Art. 13d (nov)

Instituziuns privatas

1. admissiun

[1] Las instituziuns privatas èn autorisadas d'exequir chastis en furma da la mesa-praschunia e da la lavur en l'externat sco er mesiras tenor l'artitgel 59 fin l'artitgel 61 e l'artitgel 63 CP[1)], sch'ellas:

a) observan ils princips da l'execuziun penala;
b) s'obligheschan d'observar las directivas ed ils fegls d'infurmaziun da la Cumissiun d'execuziun da chastis da la Svizra orientala;
c) han ina permissiun per manar ina instituziun tenor la legislaziun da sanadad, da persunas cun impediments u da scola.

[1)] CS 311.0

[2] A las instituziuns privatas vegnan concedidas las autorisaziuns ch'ellas dovran per ademplir l'incumbensa executiva surpigliada. Il dretg d'ordinar nutriments sfurzads e tractaments sfurzads po vegnir concedì mo ad ospitals ed a clinicas cun ina purschida staziunara. Davart il transferiment na pon instituziuns privatas betg decider.

Art. 13e (nov)

2. procedura da permissiun

[1] Il departament dat la permissiun e conceda las autorisaziuns necessarias per ademplir l'incumbensa executiva per ina durada da 4 onns.

[2] La permissiun vegn retratga, sche las premissas per la permissiun n'èn betg pli ademplidas u sch'i vegnan constatads posteriuramain fatgs, tenor ils quals ina permissiun avess stuì vegnir refusada.

Art. 13f (nov)

3. surveglianza

[1] En il sectur da l'execuziun da chastis e da mesiras èn las instituziuns privatas suttamessas a la surveglianza dal departament.

[2] Sche quai è necessari per ademplir questa incumbensa, ston ellas dar infurmaziuns al departament observond las disposiziuns da la protecziun da datas ed al conceder l'access a lur localitads, a lur installaziuns sco er a lur registraziuns.

[3] Per ademplir la surveglianza po il departament engaschar persunas spezialisadas. El è autorisà d'ordinar las disposiziuns ch'èn necessarias per restabilir il manaschi regular da las instituziuns privatas.

[4] Il departament approvescha l'urden da chasa da las instituziuns privatas.

Art. 13g (nov)

Prescripziuns da separaziun

[1] En las instituziuns d'execuziun manadas en il chantun ston las suandantas persunas vegnir collocadas separadamain ina da l'autra:

a) persunas collocadas en l'arrest d'inquisiziun e da segirezza e persunas collocadas en l'execuziun da chastis e da mesiras;
b) persunas collocadas en ina mesira repressiva da detenziun tenor il dretg da persunas estras ed autras persunas collocadas;
c) persunas collocadas en l'arrest ordaifer il servetsch tenor la Lescha penala militara[1)] ed autras persunas collocadas;
d) persunas collocadas tenor il dretg civil e tenor il dretg penal, danor en chasas da giuvenils;
e) persunas collocadas giuvenilas e creschidas;

[1)] CS 321.0

f) persunas collocadas femininas e masculinas en l'execuziun da chastis. L'identitad da schlattaina da las persunas collocadas vegn resguardada uschenavant sco pussaivel.

[2] Cun il consentiment da l'autoritad collocanta pon ils stabiliments giudizials, l'instituziun d'execuziun per mesiras terapeuticas e las instituziuns privatas da l'execuziun da chastis e da mesiras divergiar excepziunalmain da las prescripziuns da separaziun, sch'i èn avant maun interess predominants da vart da las persunas pertutgadas e sche naginas disposiziuns spezialas na s'opponan a quai.

Art. 14 al. 2 (midà)

[2] Lur dretgs constituziunals e legals dastgan vegnir restrenschids mo uschenavant, che la privaziun da la libertad e ~~che~~ la vita cuminaivla en l'instituziun d'execuziun pretendan quai.

Art. 15 al. 3 (midà)

[3] Las persunas collocadas ston observar las prescripziuns d'execuziun e suandar ~~tant~~ las ordinaziuns da ~~la direcziun e dal persunal da~~ l'instituziun d'execuziun sco er ~~las ordinaziuns~~ da l'autoritad collocanta~~ ed executiva cumpetenta~~. Ellas tralaschan tut quai che impedescha che l'execuziun e~~ che~~ las finamiras da l'execuziun possian vegnir realisadas en moda ordinada e tut quai che disturba la segirezza e l'urden.

Art. 17 al. 2 (midà), **al. 3 (midà)**, **al. 4 (midà)**

~~Abilitad d'expiar il chasti~~**Suspensiun (Titel midà)**

[2] Davart l'abilitad d'expiar il chasti decida ~~l'uffizi. L'inabilitad d'expiar il chasti po vegnir confermada mo tras in attest da la media u dal medi. Sch'in tal attest manca u sch'i dat dubis davart l'abilitad d'expiar il chasti, vegn quella controllada da la media u dal medi da l'instituziun d'execuziun ubain da la psichiatra u dal psichiater da l'instituziun d'execuziun~~**l'autoritad collocanta**.

[3] ~~L'uffizi po ordinar en mintga~~ **Sche documents medicinals suffizients n'èn betg avant maun, sto ella laschar giuditgar il** cas ~~ina controlla speziala. Il medem dretg ha la procura publica areguard las praschunieras ed areguard ils praschuniers d'inquisiziun.~~**d'ina persuna medicala spezialisada.**

[4] Igl è chaussa da ~~l'uffizi~~ **l'autoritad collocanta** d'ordinar mesiras preventivas che daventan necessarias pervia da la segirezza publica. En cas da basegn infurmescha ~~quel l'autoritad da~~ **ella l'Autoritad per la** protecziun ~~da l'uffant~~ **d'uffants** e da creschids~~ cumpetenta~~. Questas duas autoritads prendan las mesiras necessarias en enclegientscha vicendaivla.

Art. 18 al. 1 (midà), **al. 2 (midà)**, **al. 3 (nov)**

[1] Per cuntinuar l'execuziun po ~~l'uffizi~~**l'autoritad collocanta** transferir persunas collocadas en in'autra instituziun d'execuziun:

Enumeraziun senza midadas.

[2] ~~Il transferiment en ina clinica psichiatrica u en in ospital po avair lieu er sin basa d'ina disposizium medicinala. Per~~ **En** cas urgents ~~vegn la direcziun da l'instituziun~~ **pon las instituziuns** d'execuziun ~~autorisada da far quai. L'uffizi vegn infurmà~~ **transferir persunas collocadas per motivs tenor l'alinea 1 litera a u litera b per cuntinuar l'execuziun en in'autra instituziun d'execuziun. L'instituziun d'execuziun infurmescha** immediatamain **l'autoritad collocanta** davart il transferiment.

[3] L'autoritad collocanta decida entaifer 30 dis, sch'il transferiment ordinà d'ina instituziun d'execuziun duai vegnir mantegnì, midà u abolì.

Art. 19 al. 1 (midà)

Interrupziun ~~dal chasti~~**da l'execuziun da chastis e da mesiras (Titel midà)**

[1] ~~La permissiun per interrumper il chasti~~ **L'autoritad collocanta po permetter l'interrupziun da l'execuziun da chastis e da mesiras** tenor l'artitgel 92 ~~dal cudesch penal~~**CP**[1)] ~~po vegnir colliada cun~~**, pronunziond a medem temp** cundiziuns davart il cumportament, davart l'occupaziun, davart il lieu da dimora, davart l'obligaziun d'annunzia sco er ~~cun l'ordinaziun d'ina~~ **ordinond ina** surveglianza u ~~d'ina assistenza~~**ain'assistenza**.

Art. 20

abolì

Art. 22 al. 1

[1] Per segirar l'execuziun èn admissiblas cunzunt las suandantas mesiras dal servetsch d'identificaziun:

a) **(midà)** far ~~fotografias~~**registraziuns visualas**;

Art. 23 al. 1 (midà)

[1] ~~La direcziun da l'instituziun~~**L'instituziun** d'execuziun po laschar perquirir las persunas collocadas, lur effects persunals e lur alloschi ed ordinar emprovas da l'urin, controllas dal flad, emprovas dal sang, emprovas dals chavels u la controlla externa d'averturas dal corp (perquisiziun corporala externa).

Art. 23a (nov)

Surveglianza visuala visibla

[1] Cun apparats visibels per transmetter e per registrar maletgs per identifitgar persunas dastgan vegnir survegliads ils suandants secturs per proteger l'urden e la segirezza:

[1)] CS 311.0

a) il sectur da passagieras e passagiers en vehichels che servan a transportar persunas collocadas davent dad instituziuns d'execuziun sco er fin a talas instituziuns; e
b) il sectur intern d'instituziuns d'execuziun.

Cellas d'abitar, chombras per pazientas e pazients ed installaziuns sanitaras na dastgan betg vegnir survegliadas visualmain.

[2] Il sectur extern d'instituziuns d'execuziun dastga vegnir surveglià cun apparats visibels per transmetter e per registrar maletgs per identifitgar persunas, sche la segirezza e l'urden èn periclitads concretamain. La disposiziun generala che sto vegnir decretada per quest intent da l'uffizi sin dumonda da l'instituziun d'execuziun, vala duraivlamain.

[3] Il material visual registrà sto vegnir stizzà suenter l'evaluaziun ed il pli tard 90 dis suenter la registraziun, nun ch'el vegnia duvrà en ina procedura d'execuziun da chastis, en ina procedura penala u per la defensiun da privels.

Art. 23b (nov)

Controlla d'access e da sortida

[1] Per la controlla d'access e da sortida pon las instituziuns d'execuziun applitgar proceduras biometricas cun l'intent da verifitgar l'identitad da persunas.

[2] Per persunas, da las qualas l'identitad na po betg vegnir verifitgada cun agid da las proceduras biometricas applitgadas, existan controllas d'access e da sortida alternativas. Ad autras persunas vegn refusà l'access a l'instituziun d'execuziun, sch'ellas na sa suttamettan betg a las proceduras biometricas per la controlla d'access e da sortida.

[3] Las datas biometricas registradas dastgan vegnir duvradas mo per la controlla d'access e da sortida.

[4] Sin dumonda da la persuna pertutgada ed il pli tard 90 dis suenter ch'il motiv per l'elavuraziun da datas è crudà davent, ston questas datas vegnir stizzadas, nun che la persuna pertutgada dettia explicitamain ses consentiment ad in'elavuraziun da datas pli lunga.

Art. 24 al. 1 (midà), al. 4 (midà)

[1] ~~La direcziun da l'instituziun~~**L'instituziun** d'execuziun po ordinar mesiras da segirezza spezialas cunter ina persuna collocada, sch'igl exista – sin basa da ses cumportament u da ses stadi psichic – in privel augmentà ch'ella fugia, ch'ella commettia acts da violenza cunter sasezza u cunter terzas persunas ubain ch'ella fetschia donns materials.

[4] Sin ordinaziun da ~~la direcziun da~~ l'instituziun d'execuziun èsi admess da liar ina persuna collocada per la sortida, per la preschentaziun u per il transport er alura, sch'igl exista in privel da fugia augmentà per auters motivs che quels da l'alinea 1.

Art. 25 al. 1 (midà), al. 2 (nov), al. 3 (nov)

~~Arrestaziuns~~**Publicaziun, manar natiers ed arrestaziun (Titel midà)**

[1] Sch'ina persuna collocada è ~~mitschada~~**fugida** u sch'ella sa trategna uschiglio senza permissiun ordaifer l'instituziun d'execuziun, ~~vegni ordinà immediatamain ch'ella vegnia arrestada e manada enavos. L'autoritad collocanta sto vegnir infurmada da quai. Il persunal da~~ **po** l'instituziun d'execuziun – **cun l'intent d'eruir sia dimora u da l'arrestar – publitgar u laschar manar natiers** la ~~po arrestar sez e~~ **persuna collocada tras** la ~~po manar enavos sez en l'instituziun.~~**Polizia chantunala.**

[2] En ils cas numnads en l'alinea 1 po il persunal da l'instituziun d'execuziun arrestar sez las persunas collocadas e las manar enavos sez en l'instituziun.

[3] L'autoritad collocanta sto vegnir infurmada immediatamain.

Titel suenter Art. 25 (midà)

4.4. ~~Sforz direct~~Mesiras repressivas

Art. 26 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

~~Princip~~**Sforz direct (Titel midà)**

[1] ~~Il~~ **L'applicaziun da** sforz direct ~~po vegnir applitgà~~ **ed il diever da meds auxiliars adattads èn pussaivels** cunter persunas collocadas ~~che sa cumportan en moda renitenta~~ **renitentas** u ~~violenta ubain~~ **violentas, saja quai** per evitar lur fugia u per las rearrestar.

[2] Cunter autras persunas che sa trategnan illegalmain sin l'areal da l'instituziun d'execuziun, ch'emprovan d'entrar cun forza u che vulan liberar persunas collocadas èsi admissibel **d'applitgar sforz direct e** da duvrar ~~il sforz direct~~**meds auxiliars adattads**, sche l'intent che duai vegnir cuntanschì na po betg vegnir cuntanschì autramain.

Art. 27 al. 1 (midà), al. 3 (nov)

[1] En cas d'ina chauma da la fom po ~~la direcziun da~~ l'instituziun d'execuziun ordinar in nutriment sfurzà che sto vegnir ~~fatg~~**exequì** sut la direcziun e cun la participaziun d'ina media u d'in medi, sch'igl exista in privel da mort u in privel gravant per la persuna pertutgada**. Cunter questa decisiun poi vegnir fatg recurs administrativ tar l'uffizi**.

[3] L'instituziun d'execuziun infurmescha la persuna pertutgada davart la mesira repressiva previsa e lascha vegnir a pled questa persuna, nun ch'in privel resultia dal retard. Ella ordinescha la represchentanza tras ina persuna ch'è inscritta en il register chantunal da las advocatas e dals advocats u che giauda la libra circulaziun tenor la Lescha federala davart la libra circulaziun da las advocatas e dals advocats[1)].

[1)] CS 935.61

Art. 28

abolì

Art. 29 al. 1 (midà), **al. 2 (nov)**

~~2~~**Tractament sfurzà**

~~. premissas~~**1. tractament sfurzà inditgà medicinalmain (Titel midà)**

[1] ~~Medicaziuns sfurzadas èn admissiblas mo, sche mesiras voluntaras han disditg u na stattan betg a disposizium~~ **L'ordinaziun** e ~~sche:~~**la procedura d'emprima instanza en cas d'in tractament sfurzà inditgà medicinalmain sa drizzan tenor las disposiziuns dal Cudesch civil svizzer**[1)] **che valan – en il rom da la collocaziun per motivs da provediment – per il tractament sfurzà medicinal sco er per las mesiras repressivas che restrenschan la libertad da sa mover.**

a) *abolì*
b) *abolì*
c) *abolì*

[2] Cunter decisiuns concernent il tractament sfurzà inditgà medicinalmain po la persuna pertutgada far recurs administrativ tar l'uffizi entaifer 10 dis dapi la communicaziun.

Art. 30 al. 1 (midà), **al. 2 (midà)**, **al. 3 (midà)**, **al. 4 (nov)**

~~3. disposiziuns generalas~~**2. medicaziun sfurzada inditgada sin basa da las mesiras (Titel midà)**

[1] ~~Davart l'ordinaziun, davart la realisaziun e davart la finiziun~~ **Durant l'execuziun** d'ina **mesira terapeutica po l'autoritad collocanta ordinar ina** medicaziun sfurzada ~~decida unicamain la direcziun, e~~**, uschenavant che** quai ~~suenter avair tadlà~~ **è indispensabel per exequir** la ~~media cumpetenta u il medi cumpetent~~**mesira en moda empermettenta tenor puncts** da ~~l'instituziun d'execuziun~~**vista psichiatrics-forensics**.

[2] ~~Iston vegnir prendidas tut~~ **La medicaziun sfurzada inditgada sin basa da** las mesiras ~~per pudair evitar medicaziuns sfurzadas. A las persunas pertutgadas sto vegnir laschada la libertad da decider, uschenavant che quai è cumpatibel cun lur atgna segirezza~~**admissibla mo, sch'ella vegn recumandada** e ~~cun la segirezza publica~~**survegliada d'ina media spezialista u d'in medi spezialist**.

[1)] CS 210

[3] ~~I sto mintgamai vegnir tschernida~~ **L'autoritad collocanta infurmescha** la ~~mesira repressiva~~ **persuna pertutgada davart** la ~~pli moderada.~~ **medicaziun sfurzada inditgada sin basa da las mesiras e lascha vegnir a pled questa persuna.** Ella ~~dastga durar mo uschè ditg sco quai~~ **ordinescha la represchentanza tras ina persuna ch'è inscritta en il register chantunal da las advocatas e dals advocats u** che **giauda la libra circulaziun tenor la Lescha federala davart la libra circulaziun da** las ~~premissas giustifitgantas èn dadas~~**advocatas e dals advocats**[1)].

[4] L'autoritad collocanta sto controllar regularmain, sche las premissas per ina medicaziun sfurzada inditgada sin basa da las mesiras èn anc adina ademplidas.

Art. 31

abolì

Art. 32

abolì

Art. 34 al. 1 (midà), **al. 3 (midà)**

[1] Sch'ils custs per ~~il tractament medicinal~~ **tractaments** na vegnan betg cuvrids tras la dunsena, tras ~~las cassas~~ **l'assicuranza** da malsauns**, tras autras assicuranzas** u tras ~~las assicuranzas~~**la participaziun da la persuna collocada als custs**, van quests custs a quint dal chantun collocant.

[3] Avant mintga tractament suspensibel sto vegnir sclerì cun il post collocant, tgi che surpiglia ils custs. Sch'i n'è betg garantì ch'ils custs sajan cuvrids, sto la persuna collocada ~~pajar~~**prestar** in ~~deposit~~**pajament anticipà u pajaments en ratas**.

Art. 36 al. 1 (midà), **al. 2 (nov)**, **al. 3 (nov)**, **al. 4 (nov)**

[1] ~~En cas d'indizis d'abus u en cas d'abus effectivs èsi pussaivel da restrenscher u da survegliar er~~ **Uschenavant che quai è cumpatibel cun** il ~~traffic postal, ils discurs~~ **manaschi** da ~~telefon u~~ **l'instituziun d'execuziun, han** las **persunas collocadas il dretg da retschaiver** visitas~~ d'advocatas e d'advocats,~~**,** da ~~spiritualas e da spirituals~~ **telefonar sin agens custs** sco er da ~~medias~~**trametter** e da ~~medis~~**retschaiver brevs e pachets sin agens custs**.

[2] Il contact cun las autoritads da surveglianza n'è betg suttamess a restriczions. Il contact cun la defensura u il defensur dastga vegnir restrenschì u scumandà sut las premissas menziunadas en l'artitgel 84 alinea 4 CP[2)].

[3] Il contact cun autras persunas dastga vegnir restrenschì u scumandà per proteger la segirezza e l'urden. Envers advocatas ed advocats, envers spiritualas e spirituals ed envers medias e medis èn talas ordinaziuns admissiblas mo en cas d'in suspect d'abus u en cas d'in privel concret per la segirezza e per l'urden.

---

1) CS 935.61
2) CS 311.0

[4] Las persunas pertutgadas ston vegnir infurmadas davart las mesiras da segirada. Ils documents obtegnids tras mesiras da segirada ston vegnir destruids u stizzads suenter l'evaluaziun ed il pli tard 90 dis suenter la registraziun, nun ch'els vegnian duvrads en ina procedura d'execuziun da chastis, en ina procedura penala u per la defensiun da privels.

Art. 37 al. 1 (midà)

[1] Cuntravenziuns cunter questa lescha, cunter ~~l'ordinaziun davart l'execuziun giudiziala~~**las ordinaziuns appartegnentas**, cunter l'urden da chasa e cunter autras regulaziuns da las instituziuns d'execuziun sco er cuntravenziuns cunter il plan d'execuziun vegnan chastiadas sco delicts disciplinars.

Art. 38 al. 1, **al. 3 (abolì)**

[1] Las suandantas mesiras disciplinaras èn admissiblas:

e) **(midà)** restricziun u privaziun dal dretg da visita e da correspundenza, e quai fin 3 mais**. Resalvà resta il contact cun las autoritads da surveglianza, cun las defensuras ed ils defensurs, cun las advocatas ed ils advocats, cun las spiritualas ed ils spirituals sco er cun las medias ed ils medis**;

i) **(midà)** arrest fin ~~20~~**14** dis.

[3] *abolì*

Art. 41

abolì

Art. 42 al. 1 (midà), **al. 2 (midà)**, **al. 3 (midà)**

[1] Mesiras disciplinaras vegnan ordinadas da ~~la direcziun da~~ l'instituziun d'execuziun.

[2] Sche la cuntravenziun sa drizza cunter la ~~direcziun~~**directura u il directur d'in stabiliment giudizial**, decida l'uffizi~~ cumpetent~~**. La procedura sa drizza tenor l'artitgel 46**.

[3] Mesiras disciplinaras ston per regla vegnir exequidas en quella instituziun d'execuziun~~, da la quala la direcziun~~ **che las** ha ~~ordinà questas mesiras~~**ordinadas**.

Art. 42a (nov)

Surannaziun

[1] Surpassaments disciplinars suranneschan suenter 6 mais a partir dal mument ch'els èn vegnids commess. Sch'ina persuna fugia da l'instituziun d'execuziun, importa il termin da surannaziun 1 onn a partir dal mument da la fugia.

[2] L'execuziun d'ina mesira disciplinara surannescha suenter 6 mais a partir dal mument che la mesira è vegnida ordinada cun vigur legala.

Art. 43

~~Dretg applitgabel~~**Regulaziun cumplementara (Titel midà)**

Titel suenter Art. 43 (midà)

5. ~~Communicaziun~~**Elavuraziun** da datas ~~da persunas~~**persunalas**

Art. 43a (nov)

Elavuraziun da datas tras las autoritads executivas

[1] Las autoritads executivas pon elavurar datas persunalas, inclusiv datas persunalas spezialmain sensiblas, e far profilings, uschenavant che quai è necessari per ademplir lur incumbensas uffizialas.

Art. 44 al. 1 (midà), **al. 2 (midà)**, **al. 3 (midà)**

~~Uffizis e persunas pertutgadas~~**Communicaziun da datas tranter las autoritads (Titel midà)**

[1] ~~Suenter ch'ina persuna è vegnida sentenziada~~**Las autoritads executivas pon barattar ina** cun ~~vigur legala, tramettan las~~ **l'autra sco er cun autras** autoritads ~~da persecuziun penala e las dretgiras – sin palpiri u en furma electronica – tut las actas ch'èn necessarias~~ **datas persunalas, inclusiv datas persunalas spezialmain sensiblas, uschenavant che quai è necessari** per ~~l'execuziun al post ch'è cumpetent per l'execuziun dal chasti, sche quel pretenda quai~~**ademplir lur incumbensas uffizialas**.

[2] ~~En il rom da lur activitad uffiziala han las collavuraturas ed ils collavuraturs che lavuran en l'execuziun il dretg da prender invista da tut las actas d'inquisiziun, da dretgira, d'execuziun e da terapia ch'èn vegnidas fatgas davart ina~~ **Las autoritads executivas infurmeschan la Polizia chantunala, sch'ina** persuna~~, sche quai è adattà e necessari per ademplir lur incumbensas concretas.~~ **collocada cun ristgas da segirezza spezialas:**

a) **(nov)** cumenza in chasti u ina mesira, vegn transferida u vegn relaschada;
b) **(nov)** profitescha da schluccadas da l'execuziun;
c) **(nov)** n'è betg entrada en l'execuziun da chastis u da mesiras;
d) **(nov)** è fugida da l'execuziun da chastis u da mesiras.

[3] ~~Mintga persuna ha~~ **Las autoritads executivas han** il dretg ~~da prender invista da~~ **d'annunziar a** las ~~actas d'execuziun che vegnan manadas davart ella sezza. Las actas d'execuziun cumpiglian las actas fundamentalas~~ **autoritads** da ~~la procedura d'inquisizium~~ **e persecuziun penala malfatgs ch'èn** da ~~la procedura giudiziala sco er~~ **persequitar d'uffizi, senza che** las ~~expertisas, ils rapports,~~ **denunziantas ed** ils ~~protocols e las disposiziuns ch'èn impurtants per la procedura d'execuziun. L'invista da las actas u l'infurmaziun dastga~~ **denunziants stoppian l'emprim** vegnir ~~suspendida, restrenschida u refusada en cas d'interess publics predominants u en cas d'interess predominants da terzas persunas~~**liberads dal secret d'uffizi**.

Art. 44a (nov)

Barat da datas cun persunas spezialisadas

[1] A las persunas spezialisadas uffizialas e privatas ch'èn incaricadas cun incumbensas executivas metta l'autoritad collocanta a disposiziun ils documents ch'ellas dovran per ademplir lur incumbensas uffizialas u contractualas.

[2] Persunas spezialisadas uffizialas e privatas ch'èn incaricadas cun l'execuziun d'ina mesira penala u d'ina terapia suttamettan periodicamain u sin dumonda a l'autoritad incaricanta in rapport davart l'andament da l'execuziun.

[3] Independentamain d'obligaziuns spezialas da mantegnair il secret ston las persunas spezialisadas uffizialas e privatas infurmar l'autoritad collocanta e las autoritads executivas davart privels serius per la persuna collocada, per terzas persunas u per l'instituziun d'execuziun sco er davart preparativas da fugia.

[4] En ils ulteriurs cas infurmeschan ellas l'autoritad collocanta e las autoritads executivas davart fatgs relevants per l'execuziun, sch'ellas èn vegnidas autorisadas da far quai u sch'ellas èn vegnidas deliberadas dal secret d'uffizi u dal secret professiunal.

Art. 45

abolì

Art. 45a (nov)

Conservar, offrir, destruir u stizzar datas persunalas

[1] Datas persunalas davart persunas ch'èn vegnidas sentenziadas u collocadas pervia d'in malfatg tenor l'artitgel 64 alinea 1 CP[1)], ston vegnir offridas a l'Archiv dal stadi 30 onns suenter la relaschada u suenter il transferiment.

[2] Las ulteriuras datas persunalas ston vegnir offridas a l'Archiv dal stadi 10 onns suenter la relaschada u suenter il transferiment da la persuna sentenziada u collocada.

[3] Ils termins da conservaziun tenor l'alinea 1 e l'alinea 2 dastgan vegnir surpassads, sche las datas persunalas vegnan duvradas per ils suandants intents:

a) en ina procedura d'execuziun da chastis, en ina procedura penala u per la defensiun da privels;
b) per intents da perscrutaziun, da planisaziun e da statistica;
c) per intents da cumprova e da segirezza u per defender interess da la persuna pertutgada degns da protecziun;
d) per constatar, per far valair u per defender pretensiuns en connex cun l'execuziun da chastis.

En quests cas ston las datas persunalas vegnir offridas a l'Archiv dal stadi, cur ch'ellas na vegnan betg pli duvradas.

[1)] CS 311.0

[4] Sche l'Archiv dal stadi è da l'avis che las datas persunalas na sajan betg degnas da vegnir archivadas, ston ellas vegnir destruidas u stizzadas.

Art. 46 al. 1 (abolì), al. 2 (midà), al. 3 (midà), al. 4 (nov)

~~Recurs~~**Procedura**~~1.~~ **da protesta** entaifer l'instituziun **(Titel midà)**

[1] *abolì*

[2] Cunter ~~disposiziuns~~ **decisiuns d'instituziuns d'executiun chantunalas** e ~~cunter mesiras da la manadra u dal manader da l'executiun sco er cunter tut las ordinaziuns e cunter~~ **d'autras instituziuns d'executiun manadas en** il ~~cumportament dal persunal da l'instituziun~~ **chantun** po la persuna collocada ~~recurrer~~ **far protesta** en scrit tar ~~la directura u tar il directur ubain tar la manadra u tar il manader da~~ l'instituziun d'executiun ~~respectiva, e quai~~ entaifer 10 dis **dapi la communicaziun. La persuna pertutgada po vegnir tadlada l'emprima giada en la procedura da protesta**.

[3] ~~Il recurs~~**La protesta** n'ha betg in effect suspensiv.

[4] La procedura da protesta è gratuita.

Art. 47 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (midà)

~~2. a l'uffizi ed al departament~~**Procedura da recurs entaifer l'administraziun (Titel midà)**

[1] Cunter decisiuns ~~e cunter disposiziuns~~ **d'instituziuns d'executiun chantunalas, d'autras instituziuns d'executiun manadas en il chantun sco er d'interpresas** da ~~la direcziun~~**segirezza engaschadas** poi vegnir fatg recurs administrativ tar l'uffizi ~~cumpetent, e quai~~ entaifer ~~10~~**30** dis dapi la communicaziun.

[2] Cunter ~~disposiziuns e cunter~~ decisiuns da ~~recurs da~~ l'uffizi ~~cumpetent~~ pon las persunas pertutgadas ~~ue~~ la ~~procura~~**Procura** publica ~~recurrer en scrit~~ **far recurs** tar il departament superiur~~, e quai~~ entaifer 30 dis **dapi la communicaziun**.

[3] ~~L'instanza da recurs po dar in effect suspensiv al recurs~~**L'uffizi ed il departament communitgeschan lur decisiuns a la Procura publica**.

Art. 48 al. 1 (midà), al. 2 (nov)

~~Appellaziun~~**Recurs tar la Dretgira chantunala dal Grischun (Titel midà)**

[1] Cunter ~~disposiziuns executivas u cunter~~ decisiuns ~~da recurs~~ dal departament pon las persunas pertutgadas ~~ue~~ la ~~procura~~**Procura** publica ~~appellar~~ **far recurs penal** tar la ~~dretgira~~**Dretgira** chantunala **entaifer 30 dis dapi la communicaziun**.

[2] Per la procedura da recurs valan las disposiziuns dal Cudesch da procedura penala[1)] confurm al senn.

[1)] CS 312.0

Titel suenter Art. 48 (nov)

6a. Incumbensa speziala

Art. 48a (nov)

Post da cussegliaziun per persunas violentas

[1] L'uffizi maina in Post da cussegliaziun per persunas violentas. Per ademplir questa incumbensa ha il Post da cussegliaziun per persunas violentas il dretg d'elavurar datas persunalas, inclusiv datas persunalas spezialmain sensiblas.

[2] Suenter l'entrada d'ina annunzia tenor l'artitgel 16 alinea 1 litera c u l'artitgel 16a da la Lescha da polizia dal chantun Grischun[1)] contactescha il Post da cussegliaziun per persunas violentas immediatamain la persuna violenta e l'offra ina cussegliaziun gratuita.

[3] Sche la persuna violenta na giavischa betg ina cussegliaziun, destruescha u stizza il Post da cussegliaziun per persunas violentas immediatamain ils documents u las infurmaziuns ch'el ha survegnì da la Polizia chantunala.

[4] Fatgs ch'il Post da cussegliaziun per persunas violentas è vegnì a savair tras ina cussegliaziun voluntara e documents ch'èn resultads a chaschun d'ina cussegliaziun voluntara dastga el suttametter a terzas persunas mo cun il consentiment da la persuna cussegliada.

Art. 51a (nov)

Disposiziuns transitoricas

[1] L'admissiun d'instituziuns privatas al manaschi d'in stabiliment per l'execuziun da chastis u da mesiras resta anc valaivla 2 onns suenter l'entrada en vigur da la procedura da permissiun.

[2] Apparats visibels per transmetter e per registrar maletgs per identifitgar persunas, ch'èn suttamess a l'artitgel 23a e ch'eran en funcziun il mument da l'entrada en vigur, dastgan restar vinavant en funcziun sut il dretg nov, sche las premissas necessarias per la surveglianza visuala visibla vegnan ademplidas entaifer 2 onns.

II.

1.

Il relasch "Lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer[2)] (LItCCS)" DG 210.100 (versiun dals 01-04-2019) vegn midà sco suonda:

Art. 15a al. 2 (abolì)

[2] *abolì*

---

1) DG 613.000

2) approvada dal DFGP ils 5 d'avrigl 1994

2.
Il relasch "Lescha introductiva tar il cudesch da procedura civila svizzer (LItCPC)" DG 320.100 (versiun dals 01-01-2017) vegn midà sco suonda:

Art. 9a (nov)

Surveglianza electronica

[1] L'Uffizi per l'execuziun giudiziala exequescha surveglianzas electronicas tenor l'artitgel 28c dal Cudesch civil svizzer[1)].

[2] El evaluescha las datas registradas periodicamain u sin dumonda da la dretgira ordinanta. Sche l'Uffizi per l'execuziun giudiziala survegn enconuschientscha d'ina violaziun dal scumond ch'è da surveglìar, infurmescha el la dretgira ordinanta. El è autorisà d'annunziar ina tala violaziun a la Polizia chantunala ed a las polizias communalas.

[3] Sche la persuna che duai vegnir survegliada cuntrafa a las instrucziuns da l'Uffizi per l'execuziun giudiziala e sch'ella impedescha uschia la surveglianza electronica, po l'Uffizi per l'execuziun giudiziala dumandar la dretgira ordinanta d'abolir la surveglianza electronica.

[4] Suenter la scadenza da la durada da la mesira suttametta l'Uffizi per l'execuziun giudiziala in rapport a la dretgira ordinanta.

[5] Dal rest elavura el las datas da la surveglianza tenor las reglas che valan per la surveglianza electronica da scumonds da contact e d'areal tenor il dretg penal.

[6] L'Uffizi per l'execuziun giudiziala metta a quint a la dretgira ordinanta ils custs da la surveglianza electronica. Sch'ils custs da l'execuziun na pon betg vegnir adossads a la persuna survegliada, vegnan els surpigliads da la dretgira ordinanta.

3.
Il relasch "Lescha introductiva tar il cudesch da procedura penala svizzer (LItCPP)" DG 350.100 (versiun dals 01-01-2020) vegn midà sco suonda:

Art. 14 al. 2 (nov)

[2] Ellas ed els pon er manar proceduras cunter giuvenils.

Art. 16 al. 2 (midà)

[2] Ella è l'autoritad d'inquisiziun en il senn da la ~~procedura~~**Procedura** penala per giuvenils[2)], decida en la procedura da mandat penal, fa l'accusaziun davant las dretgiras per giuvenils ed è cumpetenta per l'execuziun **dals chastis e** da las ~~sanczions~~**mesiras cunter giuvenils**.

[1)] CS 210
[2)] CS 312.1

Art. 16a (nov)

Mediaziun extragiudiziala en la procedura penala per giuvenils

1. princip

[1] La Procura per giuvenils dumonda il consentiment da las partidas e da lur represchentanza legala per instradar ina procedura da mediaziun extragiudiziala, sche:

a) i èn avant maun perspectivas motivadas per schliar il conflict;
b) il stadi da l'inquisiziun permetta quai.

[2] Sch'il consentiment da las partidas e da lur represchentanza legala è avant maun, incumbensescha la Procura per giuvenils in'organisaziun u ina persuna adattada cun la realisaziun da la procedura da mediaziun extragiudiziala. Vegnir engaschadas pon persunas che garanteschan – en quai che reguarda la scolaziun, las enconuschientschas giuridicas e l'imparzialitad – per in andament gist da la procedura.

Art. 16b (nov)

2. procedura

[1] La mediatura extragiudiziala u il mediatur extragiudizial orientescha las partidas davart las finamiras persequitadas, davart las cundiziuns generalas, davart l'andament planisà, davart la muntada da la procedura da mediaziun extragiudiziala sco er davart lur dretgs, en spezial davart la voluntariadad da la cooperaziun. A deposiziuns ed a scrittiras ch'èn vegnidas fatgas e redigidas durant la procedura da mediaziun extragiudiziala, na pon las partidas betg sa referir en in'autra procedura.

[2] La mediatura extragiudiziala u il mediatur extragiudizial maina discurs cuminaivels cun las partidas. Excepziunalmain pon vegnir manads discurs individuals. Ils discurs han lieu cun exclusiun da la publicitad. Sin dumonda poi vegnir permess a las partidas da sa laschar accumpagnar da lur represchentanza legala u d'ina persuna da confidenza.

[3] La procedura da mediaziun extragiudiziala duai per regla vegnir terminada entaifer 3 mais. Sche la mediaziun extragiudiziala porta in'enclegientscha, vegn quella fixada en ina cunvegna en scrit. Las partidas e la mediatura extragiudiziala u il mediatur extragiudizial suttascrivan la cunvegna. Sche la mediaziun extragiudiziala na porta nagina enclegientscha, constatescha la mediatura extragiudiziala u il mediatur extragiudizial ch'ella na saja betg reussida.

[4] La mediatura extragiudiziala u il mediatur extragiudizial orientescha la Procura per giuvenils davart la terminaziun da la procedura. Sin dumonda vegn la Procura per giuvenils orientada da tut temp davart il stadi da la mediaziun extragiudiziala. La Procura per giuvenils mantegna la direcziun da la procedura er durant la procedura da mediaziun extragiudiziala. Ella procura per l'execuziun da la cunvegna da mediaziun extragiudiziala.

Art. 28a al. 1bis (nov)

Communicaziun da **proceduras penalas e da** decisiuns penalas ad autras autoritads **(Titel midà)**

[1bis] Persunas privatas dastgan vegnir infurmadas davart proceduras penalas e davart decisiuns che mainan a fin las proceduras, uschenavant ch'ellas èn dependentas da l'infurmaziun per ademplir l'incumbensa publica attribuida ad ellas ed uschenavant che l'interess vi da l'infurmaziun predominescha envers ils dretgs persunals da la persuna pertutgada.

4.

Il relasch "Lescha da polizia dal chantun Grischun (LPol)" DG 613.000 (versiun dals 01-01-2019) vegn midà sco suonda:

Art. 16 al. 4 (abolì)

~~Intervenziun en cas da violenza~~ **Violenza** a chasa

1. intervenziun (Titel midà)

[4] *abolì*

Art. 16a (nov)

2. annunzia

[1] Suenter ina intervenziun pervia da violenza a chasa annunzia la Polizia chantunala il num, l'adressa ed il numer da telefon da la persuna violenta al Post da cussegliaziun per persunas violentas.

Art. 22b al. 1 (midà), **al. 2 (midà)**, **al. 2bis (nov)**, **al. 3 (midà)**

~~Surveglianza dal traffic~~**Retschertga automatisada da vehichels (Titel midà)**

[1] ~~En il traffic sin via~~ **Per retschertgar persunas u chaussas sco er per impedir, per scuvrir e per persequitar malfatgs** po la ~~polizia~~**Polizia** chantunala registrar en moda automatisada ~~ils~~ **vehichels e** numers d'immatriculaziun ~~da vehichels ed als cumparegliar cun bancas da datas~~.

[2] **Ella po cumparegliar en moda automatisada las datas cun bancas da datas, analisar las datas e las nizzegiar per crear profils da moviment.** La cumparegliaziun automatisada da datas è admessa:

b) **(midà)** cun ~~glistas da~~**indicaziuns davart ils** numers d'immatriculaziun da vehichels da possessuras e possessurs, als quals è vegnì retratg u refusà il permiss da manischar; e

c) **(midà)** cun incumbensas da retschertga ~~da la polizia chantunala~~**concretas**.

[2bis] Las datas registradas en moda automatisada dastgan vegnir duvradas da la Polizia chantunala durant 90 dis per:

a) sclerir crims e delicts;

b) retschertgar persunas sparidas u fugidas.

[3] ~~Datas ch'èn vegnidas~~ **Las datas** registradas en moda automatisada ~~ston vegnir stizzadas immediatamain, sch'i manca ina concordanza cun ina banca da datas. Cas cuntrari ston ellas vegnir stizzadas tenor las disposiziuns da la procedura adminitrativa u da la procedura penala.~~**vegnan destruidas:**

a) **(nov)** il pli tard suenter 90 dis, sch'i na dat nagina concordanza cun ina banca da datas;

b) **(nov)** tenor las disposiziuns da la procedura administrativa u penala respectiva, sch'i dat ina concordanza cun ina banca da datas.

Art. 29b (nov)

Barat da datas en la retschertga automatisada da vehichels

[1] Per ils intents numnads en l'artitgel 22b alinea 1 po la Polizia chantunala sa procurar datas da la retschertga automatisada da vehichels en la procedura d'invista tar autras autoritads polizialas da la Confederaziun, dals chantuns e da las vischnancas, tar la polizia dal Principadi da Liechtenstein, tar l'Uffizi federal da vias sco er tar l'Uffizi federal da la duana e da la segirezza dals cunfins ed elavurar las datas registradas tenor l'artitgel 22b alinea 3.

[2] Per ils intents numnads en l'artitgel 22b alinea 1 po ella communitgar datas da la retschertga automatisada da vehichels en la procedura d'invista a las autoritads numnadas en l'alinea 1, cun excepziun da l'Uffizi federal da vias.

[3] Per quest intent po ella endrizzar interfatschas als sistems da la registraziun automatisada da vehichels da questas autoritads.

5.

Il relasch "Lescha introductiva tar la legislaziun federala davart las persunas estras e davart ils fatgs d'asil (LItLEA)" DG 618.100 (versiun dals 01-01-2020) vegn midà sco suonda:

Art. 25 al. 2

[2] Il post da servetsch ch'è cumpetent per l'execuziun da l'arrest po disponer las suandantas mesiras disciplinaras:

7. **(midà)** arrest fin ~~20~~**14** dis.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.
La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sull'esecuzione giudiziaria nel Cantone dei Grigioni (LEG)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	–
Modificato:	210.100 | 320.100 | 350.100 | **350.500** | 613.000 | 618.100
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sull'esecuzione giudiziaria nel Cantone dei Grigioni (LEG)" CSC 350.500 (stato 1 gennaio 2017) è modificato come segue:

Art. 1 cpv. 1 (modificato)

[1] La presente legge disciplina l'esecuzione di sanzioni penali, ~~nonché~~ l'assistenza riabilitativa e l'assistenza sociale ~~volontaria~~**nonché altri compiti che vengono delegati agli uffici competenti per l'esecuzione giudiziaria**. In assenza di disposizioni particolari, la legge è applicabile anche alle forme di privazione della libertà menzionate all'articolo 13 **che non interessano l'esecuzione di sanzioni penali**.

Art. 3 cpv. 1

[1] Il Governo disciplina i dettagli in particolare riguardo:

a) **(modificata)** alle procedure per la preparazione, lo svolgimento e la conclusione ~~del lavoro di utilità pubblica,~~ delle pene detentive e delle misure, nonché dell'espiazione anticipata delle pene detentive e delle misure;

c) **(modificata)** allo svolgimento dell'assistenza riabilitativa, **delle misure sostitutive,** del controllo delle norme di condotta e dell'assistenza sociale volontaria;

Art. 4 cpv. 1 (modificato), **cpv. 2 (modificato)**, **cpv. 3 (nuovo)**

~~Lavoro di pubblica utilità, pene~~ **Pene** detentive e misure

1. Competenza e procedura (titolo modificato)

[1] Nei casi in cui il ~~Codice penale~~**CP**[1)] conferisce a un tribunale la competenza per ordinare atti d'esecuzione, la competenza spetta al tribunale che ha emesso la sentenza di prima istanza**. Su richiesta dell'Ufficio tale tribunale decide anche in merito alla soppressione di misure conformemente all'articolo 59, all'articolo 60, all'articolo 61 e all'articolo 63 CP, se contestualmente in un procedimento giudiziario occorre decidere in merito alle conseguenze giuridiche**.

[2] ~~Il~~ **Inoltre il** Governo designa gli uffici competenti per l'esecuzione di ~~lavoro di pubblica utilità,~~ pene detentive e misure, nella misura in cui il ~~codice penale~~**CP**, il diritto penale minorile[2)] o altri atti normativi non dispongano diversamente.

[3] Se un tribunale esercita la funzione di autorità d'esecuzione, alla procedura si applica il Codice di diritto processuale penale svizzero[3)]. La procedura dinanzi ad altre autorità d'esecuzione penale si conforma alla legge sulla giustizia amministrativa[4)], per quanto la presente legge non preveda nulla di diverso.

Art. 4a (nuovo)

2. Coinvolgimento di terzi

[1] Per adempiere a singoli compiti, gli uffici competenti per l'esecuzione di pene e misure possono coinvolgere istituzioni e strutture statali e private riconosciute nonché specialisti ufficiali e privati.

[2] Le parti coinvolte devono disporre delle conoscenze specifiche necessarie e devono garantire l'adempimento impeccabile dei compiti. La Polizia cantonale può sottoporle a un controllo di sicurezza relativo alle persone.

[3] Le parti coinvolte alle quali vengono delegati compiti di sicurezza sono autorizzate ad applicare la coercizione diretta e a utilizzare ausili adatti, nella misura in cui ciò risulti necessario per adempiere ai compiti legati all'esecuzione loro delegati.

[4] Gli uffici competenti definiscono i requisiti necessari per l'adempimento dei compiti. Essi possono stipulare un accordo di prestazioni con le parti coinvolte.

---

1) RS 311.0
2) RS 311.1
3) RS 312.0
4) CSC 370.100

Art. 5 cpv. 2 (modificato), **cpv. 3 (modificato)**

[2] Se al posto di una pena pecuniaria o di una multa è subentrata ~~la~~**una** pena detentiva sostitutiva ~~o il lavoro di pubblica utilità~~, in caso di successivo pagamento la pena pecuniaria o la multa spetta all'Ufficio ~~per l'esecuzione giudiziaria~~.

[3] La ~~procura~~**Procura** pubblica, su proposta dell'Ufficio, decide la commutazione di multe inflitte da un'autorità amministrativa ~~in lavoro di pubblica utilità o~~ in una pena sostitutiva.

Art. 7 cpv. 3 (abrogato)

[3] *Abrogato*

Art. 8 cpv. 1 (modificato), **cpv. 2 (modificato)**, **cpv. 3 (nuovo)**

[1] Le prestazioni assicurative per trattamenti, nonché ~~le~~**altre** prestazioni **delle assicurazioni** sociali spettanti al condannato **o al collocato** vengono impiegate per coprire le spese.

[2] Il condannato **o il collocato**:

a) **(modificata)** ~~paga acquisti~~**copre spese** personali, in particolare tabacchi, generi voluttuari, articoli da toilette e abbonamenti a giornali, spese per congedi, nonché le tasse per l'utilizzazione di apparecchi radio, televisivi e telefonici;

b) **(modificata)** deve partecipare in misura adeguata alle spese di semiprigionia, di lavoro in esternato, ~~nonché~~ di alloggio e lavoro in esternato **nonché della sorveglianza elettronica**;

c) **(modificata)** ~~si assume le~~ **deve partecipare in misura adeguata alle** spese ~~per i contributi all'assicurazione sociale e all'assicurazione malattia, nonché le franchigie e le aliquote percentuali;~~**sanitarie, in caso non sia assicurato;**

e) **(modificata)** ~~si assume le~~ **deve partecipare in misura adeguata alle** spese di trattamenti ambulatoriali ~~ordinati dal tribunale o dall'autorità~~**disposti**, qualora non se ne facciano carico terzi ~~o il comune nel quale la persona interessata aveva l'ultimo domicilio o l'ultima dimora.~~**;**

f) **(nuova)** negli altri casi deve partecipare in misura adeguata alle spese d'esecuzione, nei limiti delle proprie possibilità finanziarie.

[3] Per forme d'esecuzione particolari e altre spese particolari sostenute nell'interesse del condannato o del collocato, può essere richiesto un adeguato anticipo o possono essere concordati pagamenti rateali.

Titolo dopo Art. 8

2.3. *(abrogato)*

Art. 9

Abrogato

Art. 10 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 5 (nuovo)

[1] Per l'esecuzione delle pene e delle misure protettive nei confronti di minori ai sensi dell'~~articolo 41 capoverso 1~~**articolo 42 capoverso 1** PPMin[1)] è competente la Procura dei minorenni.

[2] Su incarico della Procura dei minorenni, l'Ufficio ~~per l'esecuzione giudiziaria~~ esegue tutte le misure protettive e le pene **pronunciate** nei confronti di minori**. Tra queste rientrano anche le misure protettive provvisionali disposte durante il procedimento penale in corso, la sorveglianza elettronica per far rispettare l'interdizione di esercitare un'attività, di avere contatti e di accedere ad aree determinate, l'impiego della sorveglianza elettronica quale misura sostitutiva e quale garanzia della liberazione condizionale**.

[5] Le spese dell'esecuzione delle pene e delle misure protettive nei confronti di minori sono a carico del Cantone, per quanto non siano i genitori, i minori, un altro Cantone o terzi ad assumersi le spese.

Art. 11 cpv. 1 (modificato)

[1] Per il resto si ~~applica~~**applicano** per analogia l'~~articolo 43 DPMin~~ **articolo 42 e l'articolo 45 PPMin**[2)] e le disposizioni ~~di questa~~**della presente** legge ~~sull'esecuzione~~**concernenti l'esecuzione** delle pene e delle misure.

Art. 13 cpv. 1 (modificato)

~~Penitenziari e altre istituzioni~~**Compiti (titolo modificato)**

[1] ~~I penitenziari cantonali, nonché le altre~~ **Le** istituzioni **d'esecuzione gestite nel Cantone** servono all'esecuzione:

c) **(modificata)** di pene detentive ~~in regime di semiprigionia,~~ sotto forma di ~~esecuzione per giorni~~**semiprigionia** e di lavoro in esternato;
d) **(modificata)** di ~~misure coercitive nel~~**provvedimenti coercitivi privativi della libertà in materia di** diritto degli stranieri;
i) **(modificata)** del ricovero a scopo di assistenza~~.~~**;**
j) **(nuova)** dell'arresto da scontare fuori del servizio conformemente al Codice penale militare[3)].

Art. 13a (nuovo)

Penitenziari

[1] Il Cantone gestisce penitenziari cantonali.

[2] Questi servono principalmente all'esecuzione di pene detentive e di provvedimenti privativi della libertà.

---

1) RS 312.1
2) RS 312.1
3) RS 321.0

Art. 13b (nuovo)

Servizi psichiatrici dei Grigioni

1. Mandato di prestazioni

[1] I Servizi psichiatrici dei Grigioni gestiscono un'istituzione d'esecuzione di misure terapeutiche.

[2] Per la gestione dell'istituzione d'esecuzione di misure terapeutiche i Servizi psichiatrici dei Grigioni hanno a disposizione misure di sicurezza, coercitive e disciplinari secondo la presente legge.

Art. 13c (nuovo)

2. Vigilanza

[1] Nell'ambito dell'esecuzione delle misure i Servizi psichiatrici dei Grigioni sono soggetti alla vigilanza del Dipartimento.

[2] Nella misura in cui è necessario per l'assunzione di questo compito, salvaguardando le disposizioni in materia di protezione dei dati, essi devono fornire informazioni al Dipartimento e concedergli l'accesso ai propri locali e strutture nonché a registrazioni.

[3] Per adempiere al compito di vigilanza il Dipartimento può coinvolgere specialisti. È autorizzato a impartire gli ordini necessari per ristabilire la regolare attività dell'istituzione d'esecuzione di misure terapeutiche.

[4] Il Dipartimento approva il regolamento interno dell'istituzione d'esecuzione di misure terapeutiche.

Art. 13d (nuovo)

Istituzioni private

1. Ammissione

[1] Istituzioni private sono autorizzate a occuparsi dell'esecuzione di pene sotto forma di semiprigionia e di lavoro in esternato nonché di misure secondo l'articolo 59 - articolo 61 e l'articolo 63 CP[1)] se esse:

a) rispettano i principi in materia d'esecuzione penale;
b) si impegnano a rispettare le direttive e i promemoria della Commissione della Svizzera Orientale per l'esecuzione delle pene;
c) dispongono di un'autorizzazione per la gestione di un'istituzione secondo la legislazione sanitaria, sui disabili o sulla scuola.

[2] Alle istituzioni private vengono conferite le competenze di cui necessitano per adempiere il compito legato all'esecuzione assunto. Il diritto di disporre alimentazioni forzate e trattamenti coatti può essere conferito solo a ospedali e cliniche con offerta stazionaria. Le istituzioni private non possono decidere in merito al trasferimento.

[1)] RS 311.0

Art. 13e (nuovo)

2. Procedura di autorizzazione

[1] Il Dipartimento rilascia l'autorizzazione e conferisce le competenze necessarie per l'assunzione del compito legato all'esecuzione per una durata di quattro anni.

[2] L'autorizzazione è revocata se le condizioni d'autorizzazione non sono più soddisfatte o se a posteriori vengono accertati fatti a seguito dei quali avrebbe dovuto essere rifiutata.

Art. 13f (nuovo)

3. Vigilanza

[1] Nell'ambito dell'esecuzione delle pene e delle misure le istituzioni private sono soggette alla vigilanza del Dipartimento.

[2] Nella misura in cui è necessario per l'assunzione di questo compito, salvaguardando le disposizioni in materia di protezione dei dati, essi devono fornire informazioni al Dipartimento e concedergli l'accesso ai propri locali e strutture nonché a registrazioni.

[3] Per adempiere al compito di vigilanza il Dipartimento può coinvolgere specialisti. È autorizzato a impartire gli ordini necessari per ristabilire la regolare attività delle istituzioni private.

[4] Il Dipartimento approva il regolamento interno delle istituzioni private.

Art. 13g (nuovo)

Prescrizioni relative alla separazione

[1] Nelle istituzioni d'esecuzione gestite nel Cantone devono essere collocati separatamente:

a) i collocati che si trovano in regime di carcerazione preventiva e di sicurezza e i collocati che si trovano in regime di esecuzione delle pene e delle misure;
b) i collocati oggetto di provvedimenti coercitivi privativi della libertà di diritto degli stranieri e altri collocati;
c) i collocati posti in arresto da scontare fuori del servizio conformemente al Codice penale militare[1)] e altri collocati;
d) i collocati che stanno scontando pene di diritto civile e di diritto penale, eccetto negli istituti per adolescenti;
e) i collocati minorenni e adulti;
f) le donne e gli uomini che stanno scontando una pena. Per quanto possibile si tiene conto dell'identità di genere delle persone collocate.

[1)] RS 321.0

[2] In via eccezionale, con il consenso dell'autorità collocante, i penitenziari, le istituzioni d'esecuzione di misure terapeutiche e le istituzioni private dell'esecuzione delle pene e delle misure possono scostarsi dalle prescrizioni relative alla separazione, in presenza di interessi preponderanti degli interessati e se non vi si oppongono disposizioni particolari.

Art. 15 cpv. 3 (modificato)

[3] I collocati devono rispettare le prescrizioni concernenti l'esecuzione e devono dare seguito alle disposizioni ~~della direzione e del personale~~ dell'istituzione d'esecuzione, nonché ~~della competente autorità di collocamento e d'esecuzione~~**dell'autorità collocante**. Essi si astengono da qualsiasi azione che comprometta lo svolgimento ordinato dell'esecuzione, il raggiungimento degli obiettivi dell'esecuzione, nonché il mantenimento della sicurezza e dell'ordine.

Art. 17 cpv. 2 (modificato), **cpv. 3 (modificato)**, **cpv. 4 (modificato)**

~~Idoneità alla carcerazione~~**Differimento (titolo modificato)**

[2] In merito all'idoneità ~~decide l'Ufficio. L'inidoneità~~ alla carcerazione ~~può essere attestata soltanto tramite un certificato medico. Se questo manca rispettivamente se sussistono dubbi sull'idoneità alla carcerazione, essa sarà verificata dal medico o dallo psichiatra dell'istituzione d'esecuzione~~**decide l'autorità collocante**.

[3] ~~L'Ufficio può in ogni caso disporre~~ **Essa deve richiedere** una ~~visita speciale. La stessa competenza spetta alla procura pubblica per quanto riguarda le persone in carcere preventivo~~**valutazione effettuata da un medico, qualora non vi siano a disposizione documenti medici sufficienti**.

[4] ~~All'Ufficio~~ **All'autorità collocante** spetta la competenza di disporre misure provvisionali necessarie per motivi di sicurezza pubblica. In caso di necessità, ~~esso~~**essa** informa ~~la competente autorità~~ **l'autorità** di protezione dei minori e degli adulti. ~~Entrambi~~**Entrambe** decidono di comune accordo le misure necessarie.

Art. 18 cpv. 1 (modificato), **cpv. 2 (modificato)**, **cpv. 3 (nuovo)**

[1] ~~L'Ufficio~~ **L'autorità collocante** può trasferire i collocati in un'altra istituzione d'esecuzione per la continuazione dell'esecuzione se**:**

Elenco invariato.

[2] ~~Il trasferimento~~ **In casi urgenti le istituzioni d'esecuzione possono trasferire i collocati** in ~~una clinica psichiatrica~~ **un'altra istituzione d'esecuzione per la continuazione dell'esecuzione per i motivi di cui al capoverso 1 lettera a** o ~~in un ospedale può anche avvenire su ordine medico. La direzione dell'istituzione~~ **lettera b. L'istituzione** d'esecuzione ~~è autorizzata a disporre il trasferimento in casi urgenti. L'Ufficio viene informato~~ **informa** senza indugio ~~del~~ **l'autorità collocante in merito al** trasferimento.

[3] L'autorità collocante decide entro 30 giorni in merito al mantenimento, alla modifica o alla soppressione del trasferimento ordinato dall'istituzione d'esecuzione.

Art. 19 cpv. 1 (modificato)

Interruzione ~~della pena~~**di pene e misure (titolo modificato)**

[1] ~~L'autorizzazione~~ **L'autorità collocante può vincolare l'autorizzazione** dell'interruzione ~~della pena~~ **di pene e misure** secondo l'articolo 92 CP[1)] ~~può essere legata~~ a condizioni sul comportamento, sull'occupazione, sul luogo di dimora, sull'obbligo di notifica, nonché alla disposizione di una sorveglianza o ~~assistenza~~**di un'assistenza**.

Art. 20

Abrogato

Art. 22 cpv. 1

[1] Per garantire l'esecuzione, quale misura di identificazione è permesso in particolare:

a) **(modificata)** ~~scattare fotografie~~**riprendere immagini**;

Art. 23 cpv. 1 (modificato)

[1] ~~La direzione dell'istituzione~~**L'istituzione** d'esecuzione può ordinare la perquisizione dei collocati, dei loro effetti personali e della loro cella, nonché disporre prove delle urine, prove dell'alito, prelievi di sangue, prelievi di un campione di capelli o il controllo esterno di aperture del corpo (esame corporale superficiale).

Art. 23a (nuovo)

Sorveglianza riconoscibile con acquisizione di immagini

[1] Tramite apparecchi riconoscibili di trasmissione e di registrazione di immagini allo scopo di identificare persone, per motivi di protezione della sicurezza e dell'ordine è permesso sorvegliare le seguenti aree:

a) l'abitacolo di veicoli che servono al trasporto di collocati da e verso le istituzioni d'esecuzione; e
b) l'interno di istituzioni d'esecuzione.

Non è consentito sorvegliare mediante acquisizione di immagini le celle, le camere per i pazienti e gli impianti sanitari.

[2] L'area esterna delle istituzioni d'esecuzione può essere sorvegliata con dispositivi riconoscibili di acquisizione di immagini allo scopo di identificare persone, se sussiste una minaccia concreta alla sicurezza e all'ordine. La decisione generale emanata a questo scopo dall'Ufficio su richiesta dell'istituzione d'esecuzione ha validità illimitata.

1) RS 311.0

[3] Le immagini registrate devono essere eliminate dopo l'analisi, al più tardi 90 giorni dopo la registrazione, nella misura in cui non siano necessarie nel quadro di un procedimento d'esecuzione penale, di un procedimento penale o per la difesa da pericoli.

Art. 23b (nuovo)

Controlli di accesso e di uscita

[1] Per i controlli di accesso e di uscita le istituzioni d'esecuzione possono impiegare procedimenti biometrici al fine di verificare l'identità delle persone.

[2] Per le persone la cui identità non può essere verificata mediante i procedimenti biometrici impiegati, esistono controlli di accesso e di uscita alternativi. Alle altre persone l'accesso alle istituzioni d'esecuzione viene negato se esse non si sottopongono al procedimento biometrico per i controlli di accesso e di uscita.

[3] I dati biometrici rilevati possono essere utilizzati esclusivamente per i controlli di accesso e di uscita.

[4] Devono essere eliminati su richiesta dell'interessato e al più tardi entro 90 giorni da quando è venuta meno la ragione per l'elaborazione dei dati, a meno che l'interessato acconsenta espressamente a un'elaborazione dei dati più lunga.

Art. 24 cpv. 1 (modificato), **cpv. 4 (modificato)**

[1] ~~La direzione dell'istituzione~~**L'istituzione** d'esecuzione può disporre speciali misure di sicurezza contro un collocato, se a causa del suo comportamento oppure per via del suo stato psichico sussiste un elevato pericolo di fuga, di minaccia contro se stesso o contro terzi o il pericolo di danneggiamenti.

[4] È consentito ammanettare un collocato su ordine ~~della direzione~~ dell'istituzione d'esecuzione per farlo uscire, accompagnarlo o trasportarlo, anche se l'elevato pericolo di fuga sussiste per motivi diversi da quelli ~~del~~**di cui al** capoverso 1.

Art. 25 cpv. 1 (modificato), **cpv. 2 (nuovo)**, **cpv. 3 (nuovo)**

~~Arresti~~**Segnalazione, accompagnamento e arresto (titolo modificato)**

[1] Se un collocato è fuggito oppure si trattiene fuori dell'istituzione d'esecuzione senza ~~essere autorizzato, si ordina immediatamente che venga arrestato e ricondotto. L'autorità di collocamento deve esserne informata. Il personale dell'istituzione~~ **autorizzazione, l'istituzione** d'esecuzione può **chiedere alla Polizia cantonale che lo segnali o lo accompagni per scoprire il luogo in cui si trattiene o per** arrestarlo ~~oppure ricondurlo nello stabilimento~~.

[2] Nei casi menzionati nel capoverso 1 il personale stesso dell'istituzione d'esecuzione può arrestare i collocati e ricondurli al penitenziario.

[3] L'autorità collocante deve essere informata senza indugio.

Titolo dopo Art. 25 (modificato)

4.4. ~~Coercizione diretta~~Misure coercitive

Art. 26 cpv. 1 (modificato), **cpv. 2 (modificato)**

~~Principio~~**Coercizione diretta (titolo modificato)**

[1] L'applicazione della coercizione diretta ~~è possibile~~**e l'utilizzo di ausili idonei sono possibili** nei confronti di collocati renitenti o violenti, al fine di evitare la loro fuga o per il loro nuovo arresto.

[2] Contro altre persone che si trovano illegalmente nell'area dell'istituzione d'esecuzione, che cercano di penetrarvi o di liberare dei collocati, l'applicazione della coercizione diretta ~~è permessa~~**e l'utilizzo di ausili idonei sono permessi** se lo scopo prefissato non può essere raggiunto in alcun altro modo.

Art. 27 cpv. 1 (modificato), **cpv. 3 (nuovo)**

[1] Nel caso di uno sciopero della fame, ~~la direzione dell'istituzione~~ **l'istituzione** d'esecuzione può ordinare un'alimentazione forzata, che deve essere effettuata sotto direzione e partecipazione medica, qualora sussista un pericolo di vita o un grave pericolo per ~~la persona interessata~~**l'interessato. Tale decisione può essere impugnata mediante ricorso amministrativo presso l'Ufficio**.

[3] L'istituzione d'esecuzione informa l'interessato in merito alla misura coercitiva prevista e gli concede la possibilità di essere sentito, se non vi è pericolo nel ritardo. Essa ordina il patrocinio da parte di una persona iscritta nel registro cantonale degli avvocati o che gode della libera circolazione secondo la legge federale sulla libera circolazione degli avvocati[1)].

Art. 28

Abrogato

Art. 29 cpv. 1 (modificato), **cpv. 2 (nuovo)**

~~2. Presupposti~~**Trattamento coatto**

1. Trattamento coatto con indicazione medica (titolo modificato)

[1] ~~Le medicazioni forzate sono autorizzate soltanto se hanno fallito o non sono disponibili misure volontarie.~~ **La disposizione e il procedimento di prima istanza in caso di trattamento coatto con indicazione medica si conformano alle disposizioni del Codice civile svizzero[2)], le quali disciplinano il trattamento medico coatto** e ~~se:~~**le misure coercitive restrittive della libertà di movimento nel quadro del ricovero a scopo di assistenza.**

a) *abrogata*

[1)] RS 935.61
[2)] RS 210

b) *abrogata*
c) *abrogata*

[2] Le decisioni riguardo a trattamenti coatti con indicazione medica possono essere impugnate dall'interessato con ricorso amministrativo presso l'Ufficio entro dieci giorni dalla comunicazione.

Art. 30 cpv. 1 (modificato), **cpv. 2 (modificato)**, **cpv. 3 (modificato)**, **cpv. 4 (nuovo)**

~~3. Disposizioni generali~~**2. Medicazione coatta indicata a seguito di una misura (titolo modificato)**

[1] ~~Sull'ordine, lo svolgimento e la conclusione~~ **Durante l'esecuzione** di una **misura terapeutica l'autorità collocante può disporre una** medicazione ~~forzata decide esclusivamente~~ **coatta se ciò è indispensabile per attuare** la ~~direzione dopo avere sentito il competente medico dell'istituzione d'esecuzione~~**misura in modo promettente dal punto di vista della psichiatria forense**.

[2] ~~Si devono adottare tutti i provvedimenti necessari per evitare una~~ **La** medicazione ~~forzata. Alla persona interessata deve essere concessa libertà di decisione fino~~ **coatta indicata** a ~~quando ciò sia conciliabile con la sua sicurezza~~ **seguito di una misura è ammissibile solo se è raccomandata** e ~~la sicurezza pubblica~~**controllata da un medico specialista in psichiatria**.

[3] ~~Deve essere scelta~~ **L'autorità collocante informa l'interessato** in ~~ogni caso la~~ **merito alla prevista medicazione coatta indicata a seguito di una** misura ~~coercitiva più lieve~~**e gli dà la possibilità di esprimersi al riguardo**. Essa ~~può durare solo fino a quando sono dati i presupposti~~ **ordina il patrocinio da parte di una persona iscritta nel registro cantonale degli avvocati o** che **gode della libera circolazione secondo** la ~~giustificano~~**legge federale sulla libera circolazione degli avvocati**[1)].

[4] L'autorità collocante deve verificare a intervalli regolari se continuano a sussistere i presupposti per una medicazione coatta indicata a seguito di una misura.

Art. 31

Abrogato

Art. 32

Abrogato

Art. 34 cpv. 1 (modificato), **cpv. 3 (modificato)**

[1] Qualora le spese per trattamenti ~~medici~~ non siano coperte dalle spese ~~di esecuzione~~ **d'esecuzione**, dalle ~~casse malati o dalle~~**assicurazioni malattia, da altre** assicurazioni~~,~~ **o dalla partecipazione alle spese del collocato** esse sono a carico del Cantone collocante.

[1)] RS 935.61

[3] Prima di ogni trattamento non urgente, con l'ufficio collocante è necessario stabilire chi si assumerà le spese. Se la copertura delle spese non è garantita, il collocato deve ~~lasciare~~**versare** un ~~deposito~~**anticipo o dei pagamenti rateali**.

Art. 36 cpv. 1 (modificato), **cpv. 2 (nuovo)**, **cpv. 3 (nuovo)**, **cpv. 4 (nuovo)**

[1] ~~In caso di indizi di abuso o~~ **Nella misura** in ~~caso~~ **cui ciò sia compatibile con la gestione dell'istituzione d'esecuzione, i collocati hanno diritto** di ~~abuso effettivo è possibile limitare o sorvegliare anche gli invii postali, le telefonate oppure le~~ **ricevere** visite**,** di ~~avvocati, assistenti spirituali~~ **telefonare nonché di inviare lettere** e ~~medici~~**pacchi a proprie spese come pure di riceverli**.

[2] I contatti con le autorità di vigilanza non sono sottoposti a restrizioni. I contatti con il difensore possono essere limitati o vietati alle condizioni menzionate nell'articolo 84 capoverso 4 CP[1)].

[3] I contatti con altre persone possono essere limitati o vietati ai fini della tutela della sicurezza e dell'ordine. Simili disposizioni possono essere pronunciate nei confronti di avvocati e di assistenti spirituali nonché di medici solo in caso di sospetto di abuso o in caso vi sia un pericolo per la sicurezza e l'ordine.

[4] Le persone interessate devono essere informate in merito alle misure di sicurezza. La documentazione ottenuta mediante misure di sicurezza deve essere distrutta o eliminata dopo l'analisi, al più tardi 90 giorni dopo l'acquisizione, nella misura in cui non sia necessaria nel quadro di un procedimento d'esecuzione penale, di un procedimento penale o per la difesa da pericoli.

Art. 37 cpv. 1 (modificato)

[1] Infrazioni contro la presente legge, ~~l'ordinanza sull'esecuzione giudiziaria~~**le relative ordinanze**, il regolamento interno e altre regolamentazioni delle istituzioni d'esecuzione, nonché contravvenzioni contro il piano d'esecuzione sono punite quali infrazioni disciplinari.

Art. 38 cpv. 1, **cpv. 3 (abrogato)**

[1] Sono consentite le seguenti sanzioni disciplinari:

e) **(modificata)** limitazione o revoca del diritto di visita e di corrispondenza fino a tre mesi**. Sono fatti salvi i contatti con le autorità di vigilanza, i difensori, gli avvocati, gli assistenti spirituali nonché i medici**;

i) **(modificata)** arresto fino a ~~20~~**14** giorni.

[3] *Abrogato*

Art. 41

Abrogato

[1)] RS 311.0

Art. 42 cpv. 1 (modificato), **cpv. 2 (modificato)**, **cpv. 3 (modificato)**

[1] Le sanzioni disciplinari vengono disposte ~~dalla direzione o dall'amministrazione dell'istituzione~~**dall'istituzione** d'esecuzione.

[2] Se ~~l'infrazione~~ **l'oggetto dell'infrazione** è ~~indirizzata contro~~ il direttore **di un penitenziario** decide l'Ufficio ~~competente~~**. La procedura si conforma all'articolo 46**.

[3] Le sanzioni disciplinari devono di regola essere eseguite nell'istituzione d'esecuzione ~~la cui direzione~~**che** le ha disposte.

Art. 42a (nuovo)

Prescrizione

[1] Le infrazioni disciplinari cadono in prescrizione dopo sei mesi dal momento in cui sono state commesse. Se una persona evade dall'istituzione d'esecuzione, il termine di prescrizione ammonta a un anno dall'evasione.

[2] L'esecuzione di una sanzione disciplinare cade in prescrizione sei mesi dopo il passaggio in giudicato della disposizione.

Art. 43

~~Diritto applicabile~~**Regolamentazione complementare (titolo modificato)**

Titolo dopo Art. 43 (modificato)

5. ~~Comunicazione~~**Trattamento** di dati personali

Art. 43a (nuovo)

Trattamento dei dati da parte delle autorità d'esecuzione

[1] Le autorità d'esecuzione sono autorizzate a trattare i dati personali, inclusi dati personali degni di particolare protezione, e a svolgere attività di profilazione, se ciò è necessario per adempiere ai loro compiti ufficiali.

Art. 44 cpv. 1 (modificato), **cpv. 2 (modificato)**, **cpv. 3 (modificato)**

~~Servizi e interessati~~**Comunicazione dei dati tra autorità (titolo modificato)**

[1] ~~Dopo il passaggio in giudicato della condanna di una persona, le~~ **Le** autorità ~~d'azione penale~~ **d'esecuzione possono scambiare dati personali, compresi dati personali degni di particolare protezione, tra di loro** e ~~i tribunali inviano, su richiesta, in forma cartacea o elettronica tutti gli atti necessari~~ **con altre autorità, se ciò è necessario** per ~~l'esecuzione~~**adempiere** ai ~~Servizi competenti per l'esecuzione della pena.~~**loro compiti ufficiali.**

[2] ~~I collaboratori attivi nell'esecuzione sono autorizzati, nel quadro delle loro attività di servizio, a prendere visione di tutti gli atti dell'istruttoria, del tribunale,~~ **Le autorità** d'esecuzione ~~e di terapia esistenti su di una persona,~~ **comunicano alla Polizia cantonale** se ~~ciò è adeguato e necessario per l'adempimento concreto dei loro compiti.~~**un collocato in relazione al quale esistono particolari problemi di sicurezza:**

a) **(nuova)** inizia l'espiazione di una pena o di una misura, viene trasferito o rilasciato;
b) **(nuova)** beneficia del regime aperto;
c) **(nuova)** non si è presentato per l'espiazione di una pena o di una misura;
d) **(nuova)** è evaso nel corso dell'esecuzione della pena o della misura.

[3] ~~Ogni persona ha diritto di prendere visione degli atti~~ **Le autorità** d'esecuzione ~~che la riguardano. Gli atti~~**sono autorizzate a segnalare alle autorità** d'esecuzione ~~comprendono~~ **penale reati da perseguire d'ufficio, senza che** gli ~~atti fondamentali~~ **autori** della ~~procedura istruttoria e giudiziaria, come pure le principali perizie e i principali rapporti, verbali e decisioni necessari per la procedura d'esecuzione. In caso di interessi pubblici preponderanti o interessi preponderanti di terzi la presa in visione degli atti o le informazioni possono~~ **denuncia debbano** essere ~~differite, limitate o rifiutate~~**preventivamente liberati dal segreto d'ufficio**.

Art. 44a (nuovo)

Scambio di dati con specialisti

[1] L'autorità collocante mette a disposizione degli specialisti ufficiali e privati ai quali sono stati affidati compiti legati all'esecuzione la documentazione necessaria per l'adempimento dei loro compiti ufficiali o previsti dal contratto.

[2] Gli specialisti ufficiali e privati ai quali è stata affidata l'esecuzione di una misura o di una terapia di diritto penale presentano rapporto all'autorità committente, periodicamente o su richiesta, in merito all'andamento dell'esecuzione.

[3] A prescindere da obblighi di segretezza particolari, gli specialisti ufficiali e privati sono tenuti a informare l'autorità collocante e le autorità d'esecuzione in merito a pericoli seri per il collocato, per terzi o per l'istituzione d'esecuzione e in merito a preparativi di fuga.

[4] Negli altri casi informano l'autorità collocante e le autorità d'esecuzione in merito a fatti rilevanti per l'esecuzione, se sono stati autorizzati a farlo o se sono stati liberati dal segreto d'ufficio o professionale.

Art. 45

Abrogato

Art. 45a (nuovo)

Conservazione, offerta, distruzione o eliminazione di dati personali

[1] I dati personali riferiti a condannati o collocati per uno dei reati previsti dall'elencati nell'articolo 64 capoverso 1 CP[1)] devono essere offerti all'Archivio di Stato 30 anni dopo il rilascio o il trasferimento.

[2] I dati personali rimanenti devono essere offerti all'Archivio di Stato dieci anni dopo il rilascio o il trasferimento del condannato o del collocato.

[3] I termini di conservazione conformemente al capoverso 1 e al capoverso 2 possono essere superati, qualora i dati personali siano necessari per i seguenti scopi:

a) in un procedimento d'esecuzione penale, in un procedimento penale o per la difesa da pericoli;
b) per scopi di ricerca, pianificazione e statistica;
c) per scopi probatori o di sicurezza oppure per la tutela di interessi degni di protezione dell'interessato;
d) per l'accertamento, l'attuazione o la prevenzione di diritti in relazione all'esecuzione della pena.

In questi casi i dati personali devono essere offerti all'Archivio di Stato quando non sono più necessari.

[4] Se l'Archivio di Stato non valuta i dati personali quali dati di valore archivistico, essi devono essere distrutti o eliminati.

Art. 46 cpv. 1 (abrogato), **cpv. 2 (modificato)**, **cpv. 3 (modificato)**, **cpv. 4 (nuovo)**

~~Ricorso1. Interno~~**Procedura di opposizione interna** al penitenziario **(titolo modificato)**

[1] *Abrogato*

[2] Il collocato può presentare ~~ricorso scritto entro dieci giorni al direttore o al responsabile della relativa istituzione~~ **opposizione scritta all'istituzione** d'esecuzione contro ~~disposizioni~~ **decisioni di istituzioni d'esecuzione cantonali** e ~~misure della direzione dell'esecuzione, nonché contro tutti gli ordini e il comportamento del personale del penitenziario~~**di altre istituzioni d'esecuzione gestite nel Cantone, entro dieci giorni dalla comunicazione. L'interessato può essere sentito per la prima volta durante la procedura di opposizione**.

[3] ~~Il ricorso~~**L'opposizione** non ha effetto sospensivo.

[4] La procedura di opposizione è gratuita.

1) RS 311.0

Art. 47 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)

~~2. All'Ufficio e al Dipartimento~~**Procedura di ricorso interna all'Amministrazione (titolo modificato)**

[1] Le decisioni **di istituzioni d'esecuzione cantonali nonché di altre istituzioni d'esecuzione gestite nel Cantone** e ~~le disposizioni della direzione~~ **di società di sicurezza coinvolte** possono essere impugnate ~~mediante~~**con** ricorso amministrativo all'Ufficio~~,~~ entro ~~dieci~~**30** giorni dalla comunicazione.

[2] L'interessato ~~o~~**e** la ~~procura~~**Procura** pubblica possono impugnare ~~per iscritto entro 30 giorni~~ **le decisioni dell'Ufficio** dinanzi al Dipartimento preposto ~~le disposizioni e le decisioni su ricorso dell'Ufficio competente~~ **entro 30 giorni dalla comunicazione**.

[3] ~~L'autorità di ricorso può attribuire effetto sospensivo al ricorso~~**L'Ufficio e il Dipartimento comunicano alla Procura pubblica le loro decisioni**.

Art. 48 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (nuovo)

~~Appello~~**Ricorso al Tribunale cantonale dei Grigioni (titolo modificato)**

[1] ~~Le persone interessate~~ **Gli interessati** e la ~~procura~~**Procura** pubblica possono ~~interporre appello in materia~~**presentare ricorso di diritto** penale ~~al Tribunale cantonale~~ contro le decisioni ~~esecutive o le decisioni su ricorso~~ del Dipartimento **dinanzi al Tribunale cantonale entro 30 giorni dalla comunicazione**.

[2] Per la procedura di ricorso fanno stato le disposizioni del Codice di procedura penale[1)].

Titolo dopo Art. 48 (nuovo)

6a. Compito speciale

Art. 48a (nuovo)

Ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza

[1] L'Ufficio gestisce un ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza. Per adempiere a questo compito l'ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza è autorizzato a trattare dati personali, compresi dati personali degni di particolare protezione.

[2] Dopo aver ricevuto una segnalazione conformemente all'articolo 16 capoverso 1 lettera c o all'articolo 16a della legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni[2)], l'ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza contatta immediatamente la persona che esercita violenza e le propone una consulenza gratuita.

---

1) RS 312.0
2) CSC 613.000

[3] Se la persona che esercita violenza non desidera ricevere una consulenza, l'ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza distrugge o elimina immediatamente la documentazione o le informazioni ricevute dalla Polizia cantonale.

[4] L'ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza può rivelare a terzi fatti di cui è venuto a conoscenza attraverso la consulenza volontaria e trasmettere la documentazione relativa a una consulenza volontaria solo se la persona che ha ricevuto consulenza è d'accordo.

Art. 51a (nuovo)

Disposizioni transitorie

[1] L'autorizzazione di istituzioni private per la gestione di uno stabilimento per l'esecuzione di pene e misure rimane valida per due anni dopo l'entrata in vigore della procedura di autorizzazione.

[2] Gli apparecchi riconoscibili di trasmissione e di registrazione di immagini di cui all'articolo 23a in esercizio al momento dell'entrata in vigore possono continuare a essere utilizzati sotto il nuovo diritto, se entro due anni sono soddisfatti i presupposti richiesti per la sorveglianza riconoscibile con acquisizione di immagini.

II.

1.

L'atto normativo "Legge d'introduzione al Codice civile svizzero[1)] (LICC)" CSC 210.100 (stato 1 aprile 2019) è modificato come segue:

Art. 15a cpv. 2 (abrogato)

[2] *Abrogato*

2.

L'atto normativo "Legge d'applicazione del Codice di diritto processuale civile svizzero (LACPC)" CSC 320.100 (stato 1 gennaio 2017) è modificato come segue:

Art. 9a (nuovo)

Sorveglianza elettronica

[1] L'Ufficio per l'esecuzione giudiziaria esegue la sorveglianza elettronica conformemente all'articolo 28c CC[2)].

1) Approvata dal DFGP il 5 apr. 1994
2) RS 210

[2] Esso analizza periodicamente o su richiesta del tribunale che ha ordinato la sorveglianza i dati rilevati. Se l'Ufficio per l'esecuzione giudiziaria viene a conoscenza di una violazione del divieto oggetto della sorveglianza, esso informa il tribunale che ha ordinato la sorveglianza. Esso è legittimato a segnalare una tale violazione alla Polizia cantonale e alle polizie comunali.

[3] Se la persona da sorvegliare non rispetta le istruzioni dell'Ufficio per l'esecuzione giudiziaria e in tal modo vanifica la sorveglianza elettronica, l'Ufficio per l'esecuzione giudiziaria può richiedere al tribunale che ha ordinato la sorveglianza di sospendere la sorveglianza elettronica.

[4] Una volta scadute le misure l'Ufficio per l'esecuzione giudiziaria presenta rapporto al tribunale che ha ordinato la sorveglianza.

[5] Per il resto esso elabora i dati relativi alla sorveglianza secondo le regole vigenti per la sorveglianza elettronica dei divieti di diritto penale di avere contatti e di accedere ad aree determinate.

[6] L'Ufficio per l'esecuzione giudiziaria fattura i costi della sorveglianza elettronica al tribunale che ha ordinato la sorveglianza. Quest'ultimo si assume i costi dell'esecuzione nella misura in cui questi non possano essere addossati alla persona sorvegliata.

3.
L'atto normativo "Legge d'applicazione del Codice di diritto processuale penale svizzero (LACPP)" CSC 350.100 (stato 1 gennaio 2020) è modificato come segue:

Art. 14 cpv. 2 (nuovo)

[2] Essi possono anche condurre procedure contro minori.

Art. 16 cpv. 2 (modificato)

[2] Essa è l'autorità istruttoria ai sensi del diritto processuale penale minorile[1)], decide in merito alla procedura del decreto d'accusa, promuove l'accusa davanti al tribunale dei minorenni ed è responsabile per l'esecuzione delle ~~sanzioni~~**pene e delle misure pronunciate nei confronti di minori**.

Art. 16a (nuovo)

Mediazione nella procedura penale minorile
1. Principio

[1] La Procura dei minorenni chiede il consenso delle parti e del rispettivo rappresentante legale per avviare una procedura di mediazione se:

a) sussiste una prospettiva fondata di risoluzione del conflitto;
b) lo stato dell'istruttoria lo permette.

[1)] RS 312.1

[2] Se è dato il consenso delle parti e del rispettivo rappresentante legale, la Procura dei minorenni incarica un'organizzazione o una persona adeguata dello svolgimento della procedura di mediazione. Si può ricorrere a persone che, in considerazione della loro formazione, delle loro competenze giuridiche e della loro imparzialità possono garantire una procedura corretta.

Art. 16b (nuovo)

2. Procedura

[1] Il mediatore informa le parti in merito agli obiettivi da perseguire, alle condizioni quadro, alla procedura prevista e alla portata della procedura di mediazione, nonché in merito ai loro diritti, in particolare al carattere volontario della partecipazione. In altre procedure le parti non possono appellarsi alle dichiarazioni rilasciate e ai documenti prodotti durante la procedura di mediazione.

[2] Il mediatore tiene colloqui congiunti con le parti. In via eccezionale sono possibili colloqui individuali. I colloqui vengono svolti escludendo il pubblico. Su richiesta alle parti può essere consentito di farsi accompagnare dal rispettivo rappresentante legale o da una persona di fiducia.

[3] Di norma la procedura di mediazione deve concludersi entro tre mesi. Se la mediazione porta a un'intesa, questa viene definita in un accordo scritto. Le parti e il mediatore sottoscrivono l'accordo. Se la mediazione non porta a un'intesa, il mediatore dichiara il fallimento del tentativo.

[4] Il mediatore informa la Procura dei minorenni in merito alla conclusione della procedura. Su richiesta la Procura dei minorenni viene informata in ogni momento in merito allo stato della mediazione. La Procura dei minorenni mantiene la direzione del procedimento anche durante la procedura di mediazione. Essa garantisce l'esecuzione dell'accordo di mediazione.

Art. 28a cpv. 1bis (nuovo)

Comunicazione di **procedimenti penali e di** decisioni penali ad altre autorità **(titolo modificato)**

[1bis] Privati possono essere informati in merito a procedimenti penali e decisioni finali, per quanto questi necessitino dell'informazione per adempiere ai compiti pubblici loro delegati e l'interesse all'informazione prevalga rispetto ai diritti della personalità delle persone interessate.

4.

L'atto normativo "Legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni (LPol)" CSC 613.000 (stato 1 gennaio 2019) è modificato come segue:

Art. 16 cpv. 4 (abrogato)

~~Intervento in caso di violenza~~ **Violenza** domestica

1. Intervento (titolo modificato)

[4] *Abrogato*

Art. 16a (nuovo)

2. Segnalazione

[1] Dopo un intervento a seguito di violenza domestica, la Polizia cantonale segnala il nome, l'indirizzo e il numero di telefono della persona che ha esercitato violenza all'Ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza.

Art. 22b cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 2bis (nuovo), cpv. 3 (modificato)

~~Sorveglianza del traffico~~**Ricerca automatizzata di veicoli (titolo modificato)**

[1] ~~Nel traffico stradale la~~ **La** Polizia cantonale può registrare **in maniera automatizzata i veicoli e le** targhe di controllo **per la ricerca** di ~~veicoli in maniera automatizzata~~ **persone od oggetti nonché per impedire, individuare** e ~~raffrontarle con banche dati.~~**perseguire reati.**

[2] **Può raffrontare e analizzare in maniera automatizzata i dati con banche dati e utilizzarli per creare dei profili di movimento.** È ammesso il raffronto automatizzato di dati:

b) **(modificata)** con ~~elenchi di~~**indicazioni relative a** targhe di controllo di veicoli ai cui detentori è stata revocata o negata la licenza di condurre; e

c) **(modificata)** con ~~ordini~~**mandati** di ricerca ~~della Polizia cantonale~~**concreti**.

[2bis] La Polizia cantonale può utilizzare i dati rilevati in maniera automatizzata per 90 giorni allo scopo di:

a) chiarire crimini e delitti;

b) cercare persone scomparse o evase.

[3] ~~Nei casi in cui non vi sono corrispondenze con una banca~~ **I** dati~~, i dati~~ rilevati ~~automaticamente devono essere cancellati immediatamente. Altrimenti devono essere cancellati conformemente alle disposizioni inerenti la procedura amministrativa o penale.~~**in maniera automatizzata vengono distrutti:**

a) **(nuova)** al più tardi dopo 90 giorni in caso di mancato riscontro con una banca dati;

b) **(nuova)** in caso di riscontro con una banca dati, secondo le disposizioni della corrispondente procedura amministrativa o penale.

Art. 29b (nuovo)

Scambio di dati nella ricerca automatizzata di veicoli

[1] La Polizia cantonale può ottenere mediante una procedura di richiamo da altre autorità di polizia federali, cantonali e comunali, dalla Polizia del Principato del Liechtenstein, dall'Ufficio federale delle strade nonché dall'Ufficio federale delle dogane e della sicurezza dei confini dati relativi alla ricerca automatizzata di veicoli per gli scopi di cui all'articolo 22b, capoverso 1 ed elaborare i dati raccolti conformemente all'articolo 22b, capoverso 3.

[2] Essa può rendere accessibili mediante procedura di richiamo alle autorità di cui al capoverso 1, escluso l'Ufficio federale delle strade, i dati della ricerca automatizzata di veicoli per gli scopi menzionati nell'articolo 22b capoverso 1.

[3] A questo scopo essa può creare interfacce con i sistemi di rilevamento automatizzato di veicoli di queste autorità.

5.

L'atto normativo "Legge d'applicazione della legislazione federale sugli stranieri e sull'asilo (LAdLSA)" CSC 618.100 (stato 1 gennaio 2020) è modificato come segue:

Art. 25 cpv. 2

[2] Il servizio competente per l'esecuzione della carcerazione può decidere le seguenti misure disciplinari:

7. **(modificata)** arresto fino a ~~20~~**14** giorni.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Vom 27. August 2009 (Stand 1. Januar 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden[1)],

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung[2)],
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Mai 2009[3)],

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen sowie die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung. Sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner auf die in Artikel 13 erwähnten Formen des Freiheitsentzugs anwendbar.

[2] Die von der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission beschlossenen und als verbindlich erklärten Richtlinien gelten in Ergänzung zum vorliegenden Gesetz als unmittelbar anwendbar.

Art. 3 Verordnung

[1] Die Regierung regelt das Nähere insbesondere über:

a) die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit, der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts;
b) den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in staatlichen Einrichtungen, insbesondere die Rechte und Pflichten der Verurteilten im Anstaltsalltag sowie die Sicherungs- und Disziplinarmassnahmen;
c) die Durchführung der Bewährungshilfe, der Weisungskontrolle und der freiwilligen sozialen Betreuung;

1) GRP 2009/2010, 93
2) BR 110.100
3) Seite 27

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

d) die Untersuchungs- und Sicherheitshaft und den Polizeigewahrsam;
e) die weisungsgebundene Mitarbeit des zuständigen Amtes im Jugendstrafverfahren;
f) die Einzelheiten der Verpflichtung der verurteilten Person zur teilweisen Kostenübernahme gemäss Artikel 380 StGB[1)].

2. Straf- und Massnahmenvollzug

2.1. VOLLZUG DER URTEILE

Art. 4 Gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen

[1] Wo das Strafgesetzbuch[2)] die Zuständigkeit zur Anordnung von Vollzugshandlungen einem Gericht überträgt, ist dafür das Gericht zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat.

[2] Die Regierung bezeichnet die für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, soweit das Strafgesetzbuch, das Jugendstrafgesetz[3)] oder andere Erlasse nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 5 Geldstrafen und Bussen

[1] Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen. Den Verwaltungsinstanzen obliegt der Einzug der von ihnen ausgefällten Geldstrafen und Bussen. *****

[2] Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse die Ersatzfreiheitsstrafe oder die gemeinnützige Arbeit getreten, fällt die Geldstrafe oder Busse bei nachträglicher Bezahlung dem Amt für Justizvollzug zu.

[3] Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag des Amtes die Staatsanwaltschaft. *****

[4] Für Bussen, die von Gemeindebehörden gestützt auf Strafbestimmungen des Kantons oder der Gemeinde ausgesprochen worden sind, ist die Umwandlung ausgeschlossen. *****

---

1) SR 311.0
2) SR 311.0
3) SR 311.1

2.2. VOLLZUGSKOSTEN

Art. 7 * Kostentragung

[1] Die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. *

[2] … *

[3] Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können durch das urteilende Gericht oder durch das Amt zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

Art. 8 Kostenbeteiligung

[1] Der verurteilten Person zustehende Versicherungsleistungen für Behandlungen sowie Sozialversicherungsleistungen werden zur Kostendeckung verwendet.

[2] Die verurteilte Person:

a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;
b) hat sich an den Kosten der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen zu beteiligen;
c) trägt die Kosten für Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge sowie Franchisen und Selbstbehalte;
d) trägt die Kosten für besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
e) trägt die Kosten von gerichtlich oder behördlich angeordneten ambulanten Behandlungen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommen.

2.3. BESONDERE VOLLZUGSFORMEN

Art. 9 Besondere Vollzugsformen

[1] Besondere Vollzugsformen können im Rahmen der vom Bund erteilten Bewilligungen durchgeführt werden.

2.4. VOLLZUG JUGENDSTRAFRECHTLICHER SANKTIONEN

Art. 10 Jugendliche

[1] Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 JStPO[1)] ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

[1)] SR 312.1

[2] Das Amt für Justizvollzug vollzieht im Auftrag der Jugendanwaltschaft alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen.

[3] Für die Mitwirkung beim Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen kann die Jugendanwaltschaft auch die Sozialdienste des Kantons oder der Gemeinden beiziehen.

[4] Die Bussen fallen in die Staatskasse. Der Vollzug der Bussen und der Einzug der auferlegten Kosten obliegen dem Kanton.

Art. 11 Allgemeine Bestimmungen

[1] Im Übrigen finden Artikel 43 JStG[1)] und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss Anwendung.

3. Vollzugseinrichtungen

Art. 13 Justizvollzugsanstalten und andere Institutionen

[1] Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen dienen dem Vollzug:

a) von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen;
b) der Untersuchungs-, der Sicherheits- und der Auslieferungshaft;
c) * von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzugs und des Arbeitsexternats;
d) von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;
e) von Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen;
f) von Strafen und Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können;
g) der Haft von Personen auf Transport;
h) von polizeilichem Gewahrsam;
i) * von fürsorgerischer Unterbringung.

4. Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen

4.1. ALLGEMEINES

Art. 15 Pflichten Eingewiesener

[1] Neueingewiesene müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen.

---

1) SR 311.1

[2] Eingewiesene sind verpflichtet, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, wenn die Einweisungs- und Vollzugsbehörde dies für die Vollzugsplanung als notwendig erachtet.

[3] Eingewiesene haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Direktion und des Personals der Vollzugseinrichtung sowie der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde Folge zu leisten. Sie unterlassen alles, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Verwirklichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

4.2. AUFNAHME, VERSETZUNG UND UNTERBRECHUNG

Art. 17 Hafterstehungsfähigkeit

[1] Bei Hafterstehungsunfähigkeit wird der Vollzug aufgeschoben.

[2] Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet das Amt. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiaterin oder vom Anstaltspsychiater überprüft. *****

[3] Das Amt kann in jedem Fall eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge. *****

[4] Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt dem Amt. Im Bedarfsfall orientiert dieses die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen. *****

Art. 18 * Versetzung

[1] Das Amt kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn

a) ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig machen;
b) ihre Behandlung dies erfordert;
c) ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird;
d) Belegungsprobleme bestehen.

[2] Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle wird die Direktion der Vollzugseinrichtung dazu ermächtigt. Das Amt wird von der Versetzung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Art. 19 Strafunterbruch

[1] Die Bewilligung des Strafunterbruchs gemäss Artikel 92 StGB[1)] kann mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

Art. 20 Sichernde Massnahmen

[1] Muss eine stationäre Massnahme aufgehoben oder geändert werden, wird die eingewiesene Person in einer geeigneten Vollzugseinrichtung untergebracht, bis das Gericht entschieden hat, ob und wieweit die aufgeschobene Strafe noch vollstreckt oder eine andere Massnahme angeordnet werden soll.

[2] In den Fällen von Artikel 95 Absatz 5 StGB[2)] ordnet das Amt Sicherheitshaft an, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die entlassene Person neue Straftaten gegen Leib und Leben begeht. Über die Fortdauer der Sicherheitshaft entscheidet das kantonale Zwangsmassnahmengericht innert 48 Stunden nach der Anordnung. *****

4.3. SICHERHEIT UND ORDNUNG

Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen

[1] Zur Sicherung des Vollzugs sind insbesondere als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:

a) die Erstellung von Fotografien;
b) die Durchführung von Messungen und die Feststellung körperlicher Merkmale;
c) die Abnahme von Fingerabdrücken;
d) die Abnahme einer Speichelprobe oder eines Wangenschleimhautabstrichs.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des DNA-Profil-Gesetzes[3)].

Art. 23 Kontrollen, Durchsuchungen

[1] Die Direktion der Vollzugseinrichtung kann Eingewiesene, ihre persönlichen Effekten und ihre Unterkunft durchsuchen lassen, Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haarproben oder die äusserliche Kontrolle von Körperöffnungen anordnen (oberflächliche Leibesvisitation).

[2] Eingewiesene, die verdächtigt werden, in oder an ihrem Körper oder in Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, können körperlich untersucht werden (intime Leibesvisitation).

[3] Oberflächliche Leibesvisitationen sind durch Personen des gleichen Geschlechts vorzunehmen.

[4] Intime Leibesvisitationen sind einer Ärztin oder einem Arzt zu übertragen.

---

1) SR 311.0
2) SR 311.0
3) SR 363

Art. 24 Besondere Sicherungsmassnahmen

[1] Die Direktion der Vollzugseinrichtung kann gegen eine eingewiesene Person besondere Sicherungsmassnahmen anordnen, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres psychischen Zustandes in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, Eigen- oder Fremdgefährdung oder die Gefahr von Sachbeschädigung besteht.

[2] Als besondere Sicherungsmassnahmen sind zulässig:

a) Entziehen oder Vorenthalten von Gegenständen;
b) Beobachten bei Tag und/oder Nacht;
c) Absondern von anderen Mitinhaftierten;
d) Entziehen oder Beschränken des Aufenthaltes im Freien;
e) Unterbringen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände;
f) Fesseln.

[3] Massnahmen nach Absatz 1 Litera a, c und e sind auch zulässig, wenn die Gefahr der Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung in der Vollzugseinrichtung nicht anders vermieden werden kann.

[4] Beim Ausführen, Vorführen oder beim Transportieren ist eine Fesselung auf Anordnung der Direktion der Vollzugseinrichtung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Masse Fluchtgefahr besteht.

[5] Besondere Sicherungsmassnahmen dürfen nur soweit und solange aufrechterhalten werden, als ihr Zweck es erfordert.

Art. 25 Festnahmen

[1] Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält sie sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung auf, wird ihre Festnahme und Zuführung unverzüglich angeordnet. Die Einweisungsbehörde ist darüber zu informieren. Das Personal der Vollzugseinrichtung kann sie selber festnehmen und in die Anstalt zurückbringen.

4.4. UNMITTELBARER ZWANG

Art. 26 Grundsatz

[1] Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist möglich gegen Eingewiesene, die sich renitent oder gewalttätig verhalten, zur Verhinderung ihrer Flucht oder zu ihrer Wiederergreifung.

[2] Gegen andere Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder eingewiesene Personen zu befreien versuchen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

Art. 27 Zwangsernährung

[1] Im Fall eines Hungerstreiks kann die Direktorin oder der Direktor der Vollzugseinrichtung eine unter ärztlicher Leitung und Beteiligung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die betroffene Person bestehen.

[2] Solange von einer freien Willensbestimmung der betroffenen Person ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugseinrichtung keine Intervention.

Art. 29 2. Voraussetzungen

[1] Zwangsmedikationen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen und

a) das Verhalten der betroffenen Person ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet oder;
b) eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter abgewendet werden soll oder;
c) eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens im Falle massiver sozialer Auffälligkeit oder bei erheblich destruktivem Potenzial der betroffenen Person zu beseitigen ist.

Art. 30 3. Allgemeine Bestimmungen

[1] Über die Anordnung, Durchführung und Beendigung einer Zwangsmedikation entscheidet ausschliesslich die Direktorin oder der Direktor nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes der Vollzugseinrichtung.

[2] Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Zwangsmedikationen vermieden werden können. Den betroffenen Personen ist so weit Entscheidfreiheit zu belassen, als es mit ihrer eigenen und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.

[3] Es ist die jeweils mildeste Zwangsmassnahme zu wählen. Sie darf nur so lange andauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 31 4. Aufklärung

[1] Vor einem Entscheid für eine Zwangsmedikation ist die betroffene Person über die angeordnete Massnahme und das Beschwerderecht aufzuklären, soweit keine Gefahr im Verzug liegt. Auf Wunsch der betroffenen Person sind die Angehörigen oder eine bezeichnete nahe stehende Person unverzüglich und in geeigneter Form zu informieren.

[2] Der Entscheid ist auch bei vorgängig erfolgter mündlicher Eröffnung nachträglich umgehend schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

[3] Die Vollzugseinrichtung hat die Einweisungsbehörde sowie die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt umgehend über die Anordnung einer Zwangsmedikation zu informieren.

Art. 32 5. Beschwerde

[1] Die von der Zwangsmedikation betroffene Person, die Angehörigen oder die nahe stehende Person können gegen die Anordnung der Zwangsmedikation innert zehn Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim zuständigen Amt schriftlich Beschwerde einreichen.

4.5. GESUNDHEIT UND BETREUUNG

Art. 34 Behandlungskosten

[1] Soweit die Kosten für ärztliche Behandlung nicht durch das Kostgeld, die Krankenkassen oder Versicherungen gedeckt werden, gehen diese zu Lasten des einweisenden Kantons.

[2] Spitalaufenthalts- oder Behandlungskosten für Krankheiten oder Unfälle, die bereits vor dem Eintritt in die Vollzugseinrichtung bestanden respektive erlitten wurden, hat die eingewiesene Person oder der einweisende Kanton zu tragen. Das Gleiche gilt, ausser in Notfällen, für vorsätzlich verursachte Verletzungen oder Krankheiten in der Vollzugseinrichtung.

[3] Vor jeder aufschiebbaren Behandlung ist mit der einweisenden Stelle der Kostenträger zu ermitteln. Ist die Kostendeckung nicht gesichert, hat die eingewiesene Person ein Depot zu leisten.

[4] Die Kosten für die Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten, welche sich die eingewiesene Person bei unerlaubtem Aufenthalt ausserhalb der Vollzugseinrichtung zuzieht, hat sie selber zu tragen.

4.6. KONTAKTE IN DEN VOLLZUGSEINRICHTUNGEN UND VERKEHR MIT DER AUSSENWELT

Art. 36 Verkehr mit der Aussenwelt

[1] Bei Anzeichen von Missbrauch oder tatsächlichem Missbrauch können auch der Postverkehr, Telefongespräche oder Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen oder Seelsorgern und Ärztinnen oder Ärzten eingeschränkt oder überwacht werden.

4.7. DISZIPLINARWESEN

Art. 37 Disziplinarvergehen

[1] Verstösse gegen dieses Gesetz, die Justizvollzugsverordnung, die Hausordnung und andere Regelungen der Vollzugseinrichtungen sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan werden als Disziplinarvergehen geahndet.

[2] In leichten Fällen kann von Disziplinarmassnahmen abgesehen werden, wenn das Disziplinarvergehen auf andere Weise erledigt werden kann.

[3] Als schwere Disziplinarvergehen gelten:

a) Tätlichkeiten, Drohung oder schweres ungebührliches Verhalten gegen das Personal, Mitgefangene oder Drittpersonen;
b) Ausbruch, Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder Urlaub;
d) Rückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder vom Urlaub in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss;
e) vorsätzliche Sachbeschädigung grösseren Ausmasses;
f) Einführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffen tauglichen Gegenständen;
g) Einführen, Besitz, Herstellung und Konsum von oder Handel mit Drogen und Alkohol;
h) Ein- und Ausführen sowie Weitergabe von Gegenständen, Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle;
i) unerlaubte Kontakte zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
j) schwere Störungen von Ordnung und Sicherheit;
k) nur auf Antrag verfolgbare Delikte, soweit auf Strafantrag verzichtet wird.

Art. 38 Disziplinarmassnahmen

[1] Folgende Disziplinarmassnahmen sind zulässig:

a) Verweis;
b) Einschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu drei Monaten;
c) Ausschluss von der Teilnahme an Gemeinschafts- und Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen und Kursen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten;
d) Einschränkung oder Entzug schriftlicher oder elektronischer Medien sowie des Besitzes von Ton- und Bildwiedergabegeräten bis zu zwei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten;
e) Einschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu drei Monaten;
f) Ausgangs- und Urlaubssperre bis zu sechs Monaten;
g) Busse bis zu 200 Franken;
h) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;
i) Arrest bis zu 20 Tagen.

[2] Mehrere Disziplinarmassnahmen können miteinander verbunden werden. Die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse sowie Zellen- oder Zimmereinschluss und Arrest ist unzulässig.

[3] Einschränkungen oder Entzug der Aussenkontakte und des Besuchsrechts sowie Ausgangs- und Urlaubssperre dürfen nur angeordnet werden, wenn das Disziplinarvergehen mit der Ausübung dieser Rechte zusammenhängt. Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern sowie Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

[4] Arrest ist nur bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen zulässig.

Art. 41 Vorsorgliche Versetzung

[1] Bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen kann mit dem Disziplinarentscheid eine vorsorgliche Versetzung bis zum Entscheid der einweisenden Behörde angeordnet werden, und zwar:

a) vom offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug;
b) von der Halbgefangenschaft oder dem Arbeitsexternat in den offenen oder geschlossenen Vollzug;
c) vom Wohnexternat ins Arbeitsexternat oder in den offenen oder geschlossenen Vollzug.

Art. 42 Zuständigkeit für Disziplinarentscheide

[1] Disziplinarmassnahmen ordnet die Direktion oder die Leitung der Vollzugseinrichtung an.

[2] Das zuständige Amt entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Direktorin oder den Direktor richtet.

[3] Disziplinarmassnahmen sind in der Regel in derjenigen Vollzugseinrichtung zu vollziehen, von deren Direktion sie verfügt wurden.

[4] Disziplinarmassnahmen, die gegen eine eingewiesene Person in einer anderen Vollzugseinrichtung oder während der Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden nach Möglichkeit und auf Ersuchen vollstreckt.

Art. 43 Anwendbares Recht

[1] Bei der Beurteilung von Disziplinarvergehen werden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches[1)] analog angewendet.

[2] Im Übrigen gelangen die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten zur Anwendung.

[1)] SR 311.0

5. Bekanntgabe von Personendaten

Art. 44 Amtsstellen und Betroffene

[1] Nach rechtskräftiger Verurteilung einer Person stellen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der für den Strafvollzug zuständigen Stelle auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten in Papierform oder elektronisch zu.

[2] Im Vollzug tätige Mitarbeitende sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts-, Vollzugs- und Therapieakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.

[3] Jede Person hat Anspruch auf Einsicht der über sie geführten Vollzugsakten. Die Vollzugsakten umfassen die grundlegenden Akten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens sowie die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen. Die Akteneinsicht oder Auskunft darf bei überwiegenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden Interessen Dritter aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden.

Art. 45 Dritte

[1] Folgende Personen werden auf schriftliches Gesuch hin von der zuständigen Stelle über den Straf- und Massnahmenantritt einer verurteilten Person, ihre Beurlaubung, Versetzung und Entlassung orientiert:

a) Opfer von Straftaten der verurteilten Person, wenn diese Taten sie in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität erheblich beeinträchtigten;
b) andere Personen, die gegenüber der verurteilten Person ein höheres schutzwürdiges Interesse an der Information nachweisen können.

[2] Die Kantonspolizei wird bei Eingewiesenen mit besonderen Sicherheitsrisiken in jedem Fall orientiert.

6. Rechtsmittel

Art. 46 Beschwerde
1. Anstaltsintern

[1] Im besonderen Rechtsverhältnis kann mündlich verfügt werden. Die Betroffenen können eine schriftliche Verfügung verlangen.

[2] Gegen Verfügungen und Massnahmen der Vollzugsleiterin oder des Vollzugsleiters sowie gegen alle Anordnungen und das Verhalten des Anstaltspersonals kann die eingewiesene Person innert zehn Tagen schriftlich Beschwerde bei der Direktorin oder dem Direktor oder der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Vollzugseinrichtung führen.

[3] Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 47 2. An das Amt und das Departement

[1] Entscheide und Verfügungen der Direktorin oder des Direktors können innert zehn Tagen seit Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Amt angefochten werden.

[2] Verfügungen und Beschwerdeentscheide des zuständigen Amtes können die Betroffenen oder die Staatsanwaltschaft schriftlich innert 30 Tagen an das vorgesetzte Departement weiterziehen.

[3] Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

Art. 48 Berufung

[1] Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht strafrechtliche Berufung einlegen.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[1)] * (EGzZGB)

Vom 12. Juni 1994 (Stand 1. April 2019)

Vom Volke angenommen am 12. Juni 1994[2)]

1. Allgemeiner Teil

1.1. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND VERFAHREN

1.1.2. Verwaltungsbehörden

Art. 15 3. Die Regierung

[1] Die Regierung ist in folgenden Fällen zuständig:

1. Art. 30 Abs. 1, Bewilligung von Namensänderungen;[3)]
2. Art. 57 Abs. 3, 78 und 89 Abs. 1, Klage auf Aufhebung einer juristischen Person;
3. * Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigerklärung der Ehe;[4)]
4. * Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;[5)]
5. Art. 882, Überwachung der Auslösung von Gülten;
6. Art. 885, Ermächtigung zur Annahme von Viehverpfändungen;

---

1) Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

2) B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 286 (1. Lesung), 560 (2. Lesung)

3) Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Bewilligung von Namensänderungen an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

4) Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Klage auf Ungültigerklärung der Ehe an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

5) Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

7. Art. 907, Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes;
8. Art. 43 Abs. 2 und 3 IPRG[1)], Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern.[2)]

[2] Die Regierung ist berechtigt, Geschäfte der erwähnten Art einzelnen Departementen oder Ämtern zur Erledigung zuzuweisen.[3)] *****

[3] Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–8 kann die Berufung gemäss Zivilprozessordnung[4)] an das Kantonsgericht erhoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht. *****

1) SR 291
2) Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.
3) Vgl. Verordnung, BR 170.340
4) SR 272

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)

Vom 16. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2020)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden[1)],

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung[2)],
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom 23. März 2010[3)],

beschliesst:

2. Organisation und Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden

2.1. STAATSANWALTSCHAFT

2.1.2. Fallbezogene Zuständigkeiten

Art. 16 Jugendanwaltschaft

[1] Die Jugendanwaltschaft ist für die Strafverfolgung von Jugendlichen im ganzen Kanton zuständig.

[2] Sie ist Untersuchungsbehörde im Sinne der Jugendstrafprozessordnung[4)], entscheidet im Strafbefehlsverfahren, erhebt Anklage vor den Jugendgerichten und ist verantwortlich für den Vollzug der Sanktionen.

[3] Die Bestimmungen über die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten sinngemäss für die Jugendanwaltschaft.

[4] Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte können auch Verfahren gegen Erwachsene führen.

---

1) GRP 2009/2010, 853
2) BR 110.100
3) Seite 795
4) SR 312.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

Vom 20. Oktober 2004 (Stand 1. Januar 2019)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung[1)],
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Juni 2004[2)],

beschliesst:

3. Polizeiliche Massnahmen

Art. 16 * Eingreifen bei häuslicher Gewalt

[1] Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB[3)] für längstens 14 Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und: *****

a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben;
b) ***** der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht und, sofern Minderjährige betroffen sind oder Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Betracht kommen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln;
c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln.

[2] Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. *****

[3] Die Kantonspolizei informiert:

a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte;
b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote.

---

1) BR 110.100
2) Seite 859
3) SR 210

***** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[4] Die Beratungsstelle nimmt in den Fällen, in denen Personen nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB ausgewiesen wurden, mit den Gewalt ausübenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten und Unterlagen von der Beratungsstelle sofort vernichtet.

Art. 22b * Verkehrsüberwachung

[1] Die Kantonspolizei kann im Strassenverkehr Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert aufzeichnen und mit Datenbanken abgleichen.

[2] Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig:

a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
b) mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; und
c) mit Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.

[3] Automatisch erfasste Daten sind in Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank sofort zu löschen. Andernfalls sind sie gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- oder Strafverfahrens zu löschen.

Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)

Vom 10. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2020)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden[1)],

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung[2)] und Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer[3)],
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. August 2008[4)],

beschliesst:

4. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Art. 25 Disziplinarwesen

[1] Verstösse der inhaftierten Person gegen die Haftanstaltsordnung und gegen Anordnungen der Haftanstaltsorgane im Einzelfall werden disziplinarisch bestraft.

[2] Die für den Haftvollzug zuständige Dienststelle kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

1. Schriftlicher oder mündlicher Verweis;
2. Einschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel;
3. Versetzung in eine andere Zelle oder Abteilung;
4. Beschränkung oder Entzug des Bücher- oder Zeitungsbezugs sowie des Radio- und TV-Konsums;
5. Beschränkung oder Entzug des Besuchsrechts und des Telefonverkehrs;
6. Zelleneinschluss bis zu maximal zehn Tagen;
7. Arrest bis zu 20 Tagen.

[3] Die gleichzeitige Anordnung mehrerer Disziplinarmassnahmen ist zulässig. Zelleneinschluss und Arrest dürfen nicht gleichzeitig angeordnet werden.

---

1) GRP 2008/2009, 432
2) BR 110.100
3) SR 142.20
4) Seite 593

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses